

Thüringer Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Version 2.0

Ergebnisse der Sachstandsabfrage 2020 gemäß den vorliegenden Meldungen der jeweils fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung

Inhaltsverzeichnis

Handlungsfeld I – Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen	2
Handlungsfeld II – Arbeit und Beschäftigung.....	32
Handlungsfeld III – Bauen, Wohnen, Mobilität.....	62
Handlungsfeld IV – Kultur, Freizeit und Sport.....	96
Handlungsfeld V – Gesundheit und Pflege.....	114
Handlungsfeld VI – Kommunikation und Information.....	129
Handlungsfeld VII – Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte.....	145
Handlungsfeld VIII – Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung	156
Handlungsfeld IX – Frauen mit Behinderungen	177
Entschließungsantrag – ergänzende Maßnahmen des Landtages zur Version 2.0	188

Handlungsfeld I

—

Bildung und Ausbildung, Kinder mit Behinderungen

Maßnahme I. 1

Einführung von Berufswegekonferenzen als verbindlicher Qualitätsstandard in der Berufsorientierung von Schüler_innen mit Behinderungen.

Übergeordnetes Ziel:	Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Die Umsetzung der Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung in Thüringen regelt seit 1. Januar 2018 ein Maßnahmenrahmen. In diesem sind Berufswegekonferenzen als verbindliche Qualitätsstandards festgeschrieben. Die Berufswegekonferenz steuert den individuellen Berufsweg durch Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, insbesondere der Agentur für Arbeit und anderer zuständiger Leistungsträger sowie der Lehrkräfte, Schüler und deren Sorgeberechtigten.

Die Berufswegekonferenz entscheidet über Art und Umfang der Praxiserfahrungen in jedem Einzelfall. Sie ist mindestens zwei Mal im Maßnahmenverlauf durch den für die Berufliche Orientierung Verantwortlichen der Schule einzuberufen. Ziel ist, den Schüler und dessen Sorgeberechtigte hinsichtlich schulischer und beruflicher Perspektiven zu beraten und Festlegungen für seine weitere berufliche Entwicklung zu erarbeiten. Auf diese Weise werden Möglichkeiten der gelingenden beruflichen Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von den verantwortlichen Akteuren geprüft und frühzeitig Alternativen zur WfbM mit dem einzelnen Schüler erschlossen.

In der Berufswegekonferenz arbeiten zusammen: die Schule, die Agentur für Arbeit (Berater/in Reha/SB), ggf. die örtlichen Behörden für Soziales und Jugend, der Integrationsfachdienst, das Integrationsamt bei Bedarf an finanziellen Leistungen (ab konkret in Aussicht stehendem Beschäftigungsverhältnis). Die Schüler und deren Sorgeberechtigte werden einbezogen. Es wird ein Gesamtplan über die geeigneten Hilfen für eine gelingende berufliche Integration des Schülers erstellt.

Maßnahme I. 2

Unterstützung der schrittweisen Umsetzung der Leitlinien für eine inklusive Erwachsenenbildung durch die entsprechend anerkannten Einrichtungen im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.

Übergeordnetes Ziel:	Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.
Zeitraumen:	2020 - 2025
Zuständigkeit:	TMBJS, Abteilung 2 - Schulaufsicht über die Gymnasien und berufsbildenden Schulen, Erwachsenenbildung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Haushaltsplan 2020 sind im Kapitel 0443 Titel 894 01 – Zuschüsse für Investitionen zur Förderung einer inklusiven Erwachsenenbildung – Haushaltsmittel i.H.v. 2,0 Mio. € eingestellt.

Die Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Erwachsenenbildung (Inklusionsrichtlinie) ist seit dem 17. Dezember 2019 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft ([Link](#)). Die Bearbeitung der Anträge der anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung nach der Inklusionsrichtlinie erfolgt im Referat 23. Die Thüringer Koordinierungsstelle für Barrierefreiheit wird in die Prüfung der Anträge mit einbezogen. Nur dadurch ist es möglich, die Anträge fachlich richtig zu bewerten. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr 2020 ist für das Antragsvolumen der gestellten Anträge ausreichend. Im Haushaltsentwurf 2021 sind ebenfalls Haushaltsmittel i.H.v. 2,0 Mio. € vorgesehen.

Maßnahme I. 3

Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderungen bei der Konzeption von berufsorientierenden Maßnahmen und Veranstaltungen während des Studiums. Die Veranstaltungen zur Kontaktaufnahme zu potenziellen Praktika- und Arbeitgebern werden barrierefrei gestaltet.

Übergeordnetes Ziel: Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet – in diesem Zuge werden auch die Angebote der Erwachsenenbildung für Menschen mit Behinderungen ausgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hochschule Schmalkalden: Die jährlich stattfindende Karrieremesse der HS Schmalkalden wird durch das Setting jetzt schon barrierefrei durchgeführt. Bei der Vorbereitung und Organisation ergänzender Formate zur Kontaktaufnahme von Studierenden und interessierten Unternehmen werden die Belange von Menschen mit Behinderungen einbezogen. So finden Karriere-Workshops und Unternehmenspräsentationen im Hörsaalgebäude statt, welches barrierefrei zugänglich ist. Durch das zusätzliche Angebot einer Onlineberatung des Career Services kann neben der persönlichen Beratung oder der Beratung per E-Mail noch stärker auf individuelle Bedarfe eingegangen werden. Hierfür kann durch die technische Voraussetzung sichergestellt werden, dass eine Kommunikation gewährleistet ist.

Hochschule Nordhausen: Entsprechende Messen und Veranstaltungen finden in der Regel immer in barrierefreien Räumen statt; Das Praktikantenamt ist sensibilisiert und berät Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen individuell; Das Praktikantenamt sucht gezielt nach Praktikantenstellen, die für Studierende mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen geeignet sind; es wurde angefangen eine Datenbank aufzubauen mit Stellen, die unter verschiedenen Gesichtspunkten barrierefrei sind

Fachhochschule Erfurt: Die Praxisämter der Fakultäten unterstützen seit langem Studierende mit Handicaps bei der Suche nach Praktikumsplätzen.

Universität Erfurt: Die Berufsfeldorientierung ist Bestandteil der Studiengänge an der Universität Erfurt und in den Bachelor- und in den Master-Studiengängen auf Ebene der Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.

Dafür hat die Universität Erfurt einen hochschulspezifischen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erstellt, der verschiedene Einzelmaßnahmen für den Bereich Studium und Lehre umfasst. Die darin beschriebenen Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe von Studierenden (z.B. Nachteilsausgleiche, Beratungsangebote etc.) schließen auch den Bereich der Berufsfeldorientierung ein.

Friedrich-Schiller-Universität Jena: Barrierefreiheit für Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen gelten für alle Maßnahmen am Career & Welcome Point. Alle Beratungs- und Serviceangebote im Jahr 2019 und 2020 waren uneingeschränkt für alle Interessierten zugänglich. Alle Maßnahmen wurden in Räumen durchgeführt, die barrierefrei zugänglich waren. Dafür wurde bereits bei der Werbung z.B. auf der Webseite oder auf den Printmaterialien, Postern und Flyern das Rollstuhl-Symbol aufgeführt. Bei der Entwicklung der Career Uni Jena App wurde insbesondere auf die Gewährleistung des barrierefreien Zugangs für Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen geachtet. So können nach Bedarf alle Inhalte in der App in Deutsch oder in Englisch automatisch von den mobilen Endgeräten vorgelesen werden. Die Größe der Buchstaben ist in der App und auf der Webseite ebenfalls verstellbar, um Menschen mit Beeinträchtigungen des Sehvermögens das Lesen zu ermöglichen. Auf Anfrage stehen bei Veranstaltungen auch Gebärdensprache- und Schriftdolmetscher/innen zur Verfügung. Der Career & Welcome Point organisiert Veranstaltungen in deutscher und englischer Sprache, um Sprachbarrieren zu berücksichtigen und aktiv zu überwinden. Während und außerhalb der Sprechzeiten werden die Beratungen nach Bedarf in vier Sprachen durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen am Career Point sind zudem für die Beratung in leichter Sprache sensibilisiert. Die Webseite und alle Informationsmaterialien wurden ebenfalls in zwei Sprachen erstellt. Es wurden zunehmend auch Veranstaltungen als virtuelle Angebote, z.T. gemeinsam mit potentiellen Arbeitgebern, implementiert, die einen leichten Zugang für Alle ermöglichen.

Duale Hochschule Gera-Eisenach: Aufgrund der vertraglichen Bindung der Studierenden an den jeweiligen Praxispartner bietet die DHGE keine berufsorientierenden Maßnahmen und Kontaktbörsen an.

Bauhaus-Universität Weimar: Alle Angebote des Career Service, wie z.B. Bewerbungstraining, Firmenkontaktmesse und Online-Informationen werden barrierefrei gestaltet. In der individuellen Karriereberatung wird, bei Bedarf, auf die besonderen Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung und deren Besonderheiten bei der beruflichen Orientierung eingegangen.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena: Berufsorientierende Maßnahmen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena werden insbesondere durch den Career Service organisiert bzw. koordiniert und finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule statt. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind weitgehend barrierefrei für Menschen mit Gehbehinderungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praktikantenämter und des Career Service unterstützen auf Anfrage gern Studierende mit Behinderung bei der Kontaktaufnahme zu potentiellen Praktika- und Arbeitgebern.

Hochschule für Musik Weimar: Berufsorientierende Veranstaltungen für die Studierenden der HfM Weimar werden bereichsübergreifend im Rahmen der Veranstaltungsreihe „get ready“ angeboten. Diese wird, wie alle anderen Lehr- und Praxisveranstaltungen der HfM Weimar auf der Grundlage diskriminierungsfreier Grundsätze konzipiert und durchgeführt. Dazu zählt die Kommunikation des Angebots auf der barrierefreien website, ebenso die bestmögliche Herstellung von Barrierefreiheit bei der räumlichen Situierung

Maßnahme I. 4

Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung im frühkindlichen Bereich" zur gemeinsamen und kontinuierlichen Umsetzung der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung.

Übergeordnetes Ziel:	Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.
Zeitraumen:	bis 2019
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung) TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht begonnen.

Die Realisierung der Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung im frühkindlichen Bereich" zur gemeinsamen und kontinuierlichen Umsetzung der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung sollte frühestens mit Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nach § 46 SGB IX beginnen, da dort wichtige Grundlagen für die interdisziplinäre Frühförderung (Komplexleistung) für Thüringen festgelegt werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist derzeit ab 2021 geplant.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht begonnen.

Derzeit liegt die Umsetzungsverantwortung im TMASGFF (Abt. 2) und die Umsetzungsbegleitung im TMBJS (Abt. 4). Diese Verantwortlichkeiten müssen geändert werden, da sich die zu bildende LAG vordergründig mit den Themen Bildung, Erziehung, Betreuung und Förderung (Frühe Hilfen) im frühkindlichen Bereich befassen soll. Die Zuständigkeit für diese Themen liegt federführend im TMBJS. Das TMASGFF ist thematisch ausschließlich für den Bereich Frühförderung zuständig und kann die Umsetzung der Maßnahme daher lediglich begleiten. Da sich die LAG u.a. auch mit dem Thema Frühförderung befasst, sollte die Realisierung der Maßnahme frühestens mit Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nach § 46 SGB IX beginnen, da dort wichtige Grundlagen für die interdisziplinäre Frühförderung (Komplexleistung) für Thüringen festgelegt werden. Das Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung ist für Ende 2020 geplant, sodass eine Realisierung ab 2021 erfolgen könnte.

Maßnahme I. 5

Entwicklung von Rahmenqualitätskriterien für die Inklusion in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft "Inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung, Förderung im frühkindlichen Bereich.

Übergeordnetes Ziel: Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Realisierung der Maßnahme ist an die Maßnahme I.4 gekoppelt und kann frühestens mit Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nach § 46 SGB IX beginnen, da dort wichtige Grundlagen für die interdisziplinäre Frühförderung (Komplexleistung) für Thüringen festgelegt werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist derzeit ab 2021 geplant.

Maßnahme I. 6

Vereinbarung der inhaltlichen und strukturellen Voraussetzungen der Frühförderstellen für ein flächendeckendes, fachlich hochwertiges, offenes, niedrigschwelliges heilpädagogisches Beratungsangebot zu Fragen der Inklusion von Kindern mit (auch drohender) Behinderung für die Kindertagesstätten und Kindertagespflegen in Abstimmung mit vorhandenen Angeboten zur Fachberatung.

- Übergeordnetes Ziel:** Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.
- Zeitraumen:** bis Ende 2019
- Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Realisierung der Maßnahme kann frühestens mit Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nach § 46 SGB IX beginnen, da dort wichtige Grundlagen für die interdisziplinäre Frühförderung (Komplexleistung) – insbesondere auch für das offene niedrigschwellige Beratungsangebot - für Thüringen festgelegt werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist derzeit ab 2021 geplant.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Realisierung der Maßnahme kann frühestens mit Inkrafttreten der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nach § 46 SGB IX beginnen, da dort wichtige Grundlagen für die interdisziplinäre Frühförderung (Komplexleistung) – insbesondere auch für das offene niedrigschwellige Beratungsangebot - für Thüringen festgelegt werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist derzeit ab 2021 geplant

Maßnahme I. 7

Regelmäßige Evaluation der Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung zur Frühförderverordnung durch den Facharbeitskreis Interdisziplinäre Frühförderung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Frühförderung vor dem fachlichen Hintergrund jährlicher Schwerpunktthemen, die mit allen Beteiligten und Netzwerkpartnern kommuniziert werden.

- Übergeordnetes Ziel:** Die Umsetzung des Inklusionszieles wird durch Erhöhung der Professionalität in den Bereichen Frühförderung und frühkindliche Bildung forciert.
- Zeitraumen:** fortlaufend
- Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Evaluation der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung beginnt mit deren Inkrafttreten (derzeit geplant für den 1.12.2020). Bis zum 31.12.2024 erfolgt eine Evaluation der Landesrahmenvereinbarung. Die Evaluation staffelt sich zeitlich und inhaltlich in 2 Teile und wird durch das zuständige Ministerium (Fachstelle Frühförderung) durchgeführt. Die Vereinbarungspartner stellen die dafür notwendigen Daten zur Verfügung. Die Evaluationsschwerpunkte sind § 17 der Landesrahmenvereinbarung zu entnehmen. Zur Begleitung der Umsetzung der Vereinbarung treffen sich die Vereinbarungspartner bei Bedarf einmal jährlich, wenn einer der Vereinbarungspartner dazu auffordert. Ob - wie in der Maßnahme beschrieben - eine zusätzliche Evaluation durch den Facharbeitskreis interdisziplinäre Frühförderung erfolgen soll, ist zu prüfen.

Maßnahme I. 8

Definition klarer Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung.

Übergeordnetes Ziel: Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Da sich die notwendigen und jeweils angemessenen Rahmenbedingungen immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls bestimmen, kann keine klare und für alle geltende Beschreibung der Rahmenbedingungen erfolgen.

Daher beinhaltet das Thüringer Schulgesetz in § 8a Abs. 3 sowie die Thüringer Schulordnung in § 137 c Abs. 1 Regelungen, die die Staatlichen Schulämter in Kooperation mit dem jeweils zuständigen Schulträger mit der Prüfung der Rahmenbedingungen beauftragen und daraus ableitend einen Lernort empfehlen. Zur Prüfungsverpflichtung gehört auch die Verpflichtung zu prüfen, ob die erforderlichen Voraussetzungen mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können.

Die personelle Versorgung bei der Beschulung der Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf regelt die Verwaltungsvorschrift für das jeweilige Schuljahr. Schulaufsichtlich kann dabei regulierend eingewirkt werden.

Maßnahme I. 9

Ausweitung der bestehenden Fachkompetenz für die Förderschwerpunkte Sehen und Hören für alle Schüler_innen mit diesen Förderschwerpunkten in allen Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft.

Übergeordnetes Ziel: Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Qualifizierungskonzept „Inklusive Bildung“ wird ab dem Schuljahr 2016/2017 umgesetzt, es enthält Fortbildungsinhalte zu den benannten Förderschwerpunkten

Das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien wurde 2020 beauftragt, Kurse für Lehrkräfte anzubieten, die mit Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkte Hören und Sehen arbeiten (in den Kursen sollen sehbehinderten, blindenspezifische und hörbehinderten spezifische Techniken erlernt werden können wie z.B. Braille, Schrift, Lormen Alphabet, Deutsche Gebärdensprache etc.)

Maßnahme I. 10

Schaffung eines Angebotes für eine berufsbegleitende Fortbildung für im gemeinsamen Unterricht erfahrene Fachkräfte (sonstige pädagogische Mitarbeiter_innen, Integrationshelfer_innen etc.) mit einem pädagogischen oder therapeutischen Ausbildungshintergrund zur Ermöglichung eines dauerhaften Einsatzes als Sonderpädagogische Fachkräfte.

Übergeordnetes Ziel: Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien verantwortet die Planung und Durchführung eines Fortbildungskurses Grundwissen der sonderpädagogischen Diagnostik. Mit den Inkrafttreten der Richtlinie des TMBJS zur Einstellung in den Thüringer Schuldienst vom 12. Januar 2018 besteht u.a. die Möglichkeit, im Bereich Förderschule Bewerberinnen und Bewerber für die Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer einzustellen, die eine Befähigung für das Lehramt an Grundschulen, Regelschulen, Gymnasien oder berufsbildende Schulen nachweisen. Die Arbeit von o.g. Gruppe von Lehrkräften im Bereich der Förderschule schließt sowohl bei einem Einsatz in der Förderschule als auch im gemeinsamen Unterricht ggf. die Fortschreibung sonderpädagogischer Gutachten und Förderpläne ein. Zur Sicherung der fachlichen Voraussetzungen im Bereich Sonderpädagogik bzw. sonderpädagogischen Prozessdiagnostik in der genannten Gruppe von Lehrerinnen und Lehrern sowie sonderpädagogischen Fachkräfte wird das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien mit der Planung und Durchführung eines Fortbildungskurses Grundwissen der sonderpädagogischen Diagnostik beauftragt, der mit einem Zertifikat abschließen soll. Der Kurs ist mit einem Umfang von 150 bis 200 Stunden und folgenden inhaltlichen Schwerpunkten zu planen. Zudem können im Einzelfall, mit Genehmigung des TMVJS, Bewerberinnen und Bewerber mit anderen als den in den fachlichen Voraussetzungen für eine Einstellung für die Tätigkeit als SPF beschriebenen Ausbildungen für eine Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkraft (SPF) eingestellt werden.

Maßnahme I. 11

Aufnahme des Unterrichts in der Deutschen Gebärdensprache als freiwilliges Wahlfach in den Stundenplan für schwerhörige / taube Schüler_innen sowie deren Mitschüler_innen (entsprechende Unterrichtsmaterialien wie z. B. Arbeitshefte, Bücher etc. stehen zur Verfügung).

Übergeordnetes Ziel: Adäquate Rahmenbedingungen und Angebote für inklusive Beschulung werden geschaffen bzw. ausgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Die weiterführenden Schulen haben die Möglichkeit, im Wahlpflichtbereich ein Fach nach schulinternem Lehrplan einzurichten. Seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 nutzt eine Schule diese Möglichkeit und bietet das Fach „Deutsche Gebärdensprache“, beginnend in Klassenstufe 7, als Wahlpflichtfach nach schulinternem Lehrplan an.

Der Lehrplan wird entsprechend dem festgelegten Genehmigungsverfahren für schulinterne Lehrpläne im Wahlpflichtbereich zunächst als vorläufiger Lehrplan in den Klassenstufen 7/8 für drei Schuljahre erprobt. Zum 1. Januar 2022 ist der Entwurf eines vorläufigen Lehrplans für die Klassenstufen 9/10 zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäß § 47 Abs. 4 ThürSchulO kann ein an der Schule eingerichtetes Wahlpflichtfach auch als Wahlfach besucht werden.

Maßnahme I. 12

Bereitstellung eines barrierefreien Zugangs zu Informationen sowie Beratung für Studieninteressierte und Studierende durch die Hochschulen. Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen werden insbesondere darüber informiert, wer Ansprechpartner_in an der Hochschule ist und wer zielgerichtete Unterstützung leisten kann.

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2023

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamteinschätzung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hochschule Schmalkalden: An der Realisierung eines barrierefreien Zugangs zu Informationen wird kontinuierlich gearbeitet. Durch eine Grundlagenveranstaltung zu „Barrierefreiheit im Internet“ wurden Mitarbeitende der HSM, die für die Pflege von Internetseiten der Hochschule verantwortlich sind, zu den inhaltlichen, technischen und rechtlichen Hintergründen der Barrierefreiheit geschult. Darauf soll auch zukünftig weiter aufgebaut werden, indem die Homepageverantwortlichen weiter sensibilisiert und geschult werden. Erste Ergebnisse eines auch wenn noch nicht vollumfänglich barrierefreien, aber zumindest barrierearmen Internet-Auftritts der Hochschule sind deutlich erkennbar z. B. hinsichtlich Fokus-Management und dynamischen Inhalten, Skalierbarkeit und dem Responsive Design. Die Erklärung zur Barrierefreiheit, welche am Ende jeder Seite zu erreichen ist, gibt neben den rechtlichen Grundlagen auch Auskunft über den Feedbackmechanismus und den Kontaktmöglichkeiten sowie dem Durchsetzungsverfahren. Für Sehbehinderte und Blinde steht ein Vorlesegerät in der Hochschulbibliothek zur Verfügung, das Text in Sprache umwandelt und somit ihren Zugang zu Informationen erleichtert. Die Internetpräsenz der Beauftragten für Diversität, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellung und Inklusion schafft Transparenz und ermöglicht einen schnellen Zugang zu den Kontaktdaten. Die individuelle und anonyme Beratung Studieninteressierter und Studierender mit Behinderungen erfolgt bereits erfolgreich mit aufbereiteten Informationen. Die Broschüre über das gesamte Beratungsangebot der Hochschule wurde überarbeitet. Diese soll zukünftig auch in englischer Sprache verfügbar sein.

Hochschule Nordhausen: Informationen zu Studieren mit Behinderung und chronischer Krankheit inklusive Kontaktdaten sind auf der Homepage der Hochschule vorhanden; Beratung für Studieninteressierte mit Behinderung möglich durch Leiterin des Studien-Service-Zentrums der Hochschule; außerdem Möglichkeit, die mit Diversität beauftragte Person zu kontaktieren

Fachhochschule Erfurt: Die Fachhochschule Erfurt hat einen „Beratungsflyer“ entwickelt, der auf der FH-Website eingestellt ist und Studienanfängern systematisch zugänglich gemacht wird ([Link 1](#) ; [Link 2](#)). Der Diversitätsbeauftragte Prof. Dr. Karl-Heinz Stange übt weiterhin die Tätigkeit als Beauftragter für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender“ aus. Er ist zudem über die zentrale Auskunft- und Beratungsstelle des Deutschen Studentenwerks gut vernetzt und erreichbar ([Link](#)).

Universität Erfurt: Der barrierefreie Zugang zu Informationen sowie Beratung für Studieninteressierte und Studierende wird ermöglicht, die diesbezüglich im Thüringer Maßnahmenplan genannten Anforderungen werden seitens der Universität Erfurt erfüllt. So werden Studieninteressierte und Studierende über zielgerichtete Unterstützungsangebote informiert. Dies geschieht über das Internet ([Link](#)). Weiterhin werden im Rahmen des Hochschulinformationstages (HIT), der in diesem Jahr pandemiebedingt virtuell durchgeführt wurde, entsprechende Informationen für Studieninteressierte bereitgestellt. Neue Studierende erhalten mit Versand der Immatrikulationsunterlagen schriftliche Informationen zum Thema Studium und Behinderung, auch wird im Rahmen der Studieneinführungstage (STET) hierzu informiert. Es werden vom Dezernat 1: Studium und Lehre, regelmäßig und mehrmals im Semester barrierefreie Informationsveranstaltungen für Studierende zu den verschiedenen Phasen und Übergängen im Studium angeboten.

Friedrich-Schiller-Universität Jena: Über die Homepage der FSU Jena ([Link](#)) sind die Kontaktdaten der derzeitigen Ansprechperson hinterlegt und abrufbar. Antragsteller auf Immatrikulation werden darüber hinaus über die Antragsformulare (unter anderem auch mit der ergänzenden Möglichkeit einer Beeinträchtigungsangabe sowie einer Kontaktgesuchs-Abfrage) sowie auch über das Informationsheft zur Studienbegrüßung („Blauer Faden“) informiert. Die Homepage der FSU ([Link](#)) enthält eine umfassende Erklärung zur Barrierefreiheit mit Feedback-Mechanismus.

Technische Universität Ilmenau: Neugestaltung Webseite barrierefrei, Erstellung einer Webseite Diversität / Inklusion

- Beratungsangebote in einem Beratungskompass zusammengestellt und veröffentlicht mit entsprechenden Ansprechpartner*innen
- In Umsetzung: Konzentration von Beratungsstellen mit barrierefreiem Zugang in einem Beratungs- und Informationszentrum

Im Rahmen der berufs- und studienorientierenden Maßnahmen der Universität werden die Belange der Studierenden mit Behinderung in die Konzeptionen einbezogen. Die ausführenden Fakultäten werden durch das Referat Marketing, Abt. Studienmotivation sowie durch die Verantwortliche für die Beratung der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung unterstützt.

Duale Hochschule Gera-Eisenach: Die DHGE hat zur Realisierung der Maßnahme eine Informationsbroschüre erstellt, die sowohl Studierenden als auch Studieninteressenten Unterstützung zum Thema Studieren mit Handicap gibt und alle wichtigen Ansprechpartner benennt. Die barrierefreie Gestaltung der Homepage ist in Realisierung. Mit einem Abschluss des Projekts wird im ersten Halbjahr 2021 gerechnet.

Bauhaus-Universität Weimar: Es wurde eine extra Website zum Thema „Studieren mit Beeinträchtigung“ erstellt ([Link](#)); Diese wird stetig aktualisiert und an neue Zielgruppen und Bedürfnisse angepasst. Außerdem wurde die Zusammenarbeit mit der neu bestellten Diversitätsbeauftragten aufgenommen und ein Beirat für Diversität gebildet, der sich mit diesen Themen beschäftigt und sie in die Universität kommuniziert.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena: Informationen zum Studium aber auch zu Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie den zur Verfügung stehenden Ansprechpartnern werden insbesondere auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht, welche nach den gesetzlichen Vorgaben möglichst barrierefrei gestaltet wird. Die Beratung von Studieninteressierten und Studierenden erfolgt je nach Bedarf telefonisch, per Mail oder persönlich in den Beratungsstellen. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind für Menschen mit Gehbehinderungen weitgehend barrierefrei.

Hochschule für Musik Weimar: Die Barrierefreiheit der website wurde in 2020 ausgebaut, im Rahmen eines relaunches wird diese Barrierefreiheit komplettiert, der Abschluss des relaunches ist für das 1. Quartal 2021 geplant. Die Barrierefreiheit der website zu gewährleisten bleibt dabei Daueraufgabe. Zusätzlich wird im Jahr 2021 die Barrierefreiheit des Campusmanagement-System auf Basis von HISinOne erweitert.

Maßnahme I. 13

Aufnahme von individuellen Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang von Studieninteressierten mit Behinderungen in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den entsprechenden Eignungsprüfungs- bzw. Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen (beispielsweise in der Form, vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen auf andere Art als üblich nachweisen zu können).

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamteinschätzung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hochschule Schmalkalden: In Studien- und Prüfungsordnungen werden Studienvoraussetzungen sowie dahingehende Nachteilsausgleiche geregelt. Durch den Prüfungsausschuss kann so in Einzelfällen bei Bewerber/innen, die nicht die Voraussetzungen erfüllen, nach eingehender Prüfung die fachliche Eignung attestiert werden. In Satzungen zur Regelung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird die Gewährung von Nachteilsausgleichen geregelt. Studienbewerber/innen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen können auf Antrag Nachteilsausgleiche gewährt bekommen. Art und Umfang wird individuell durch den Auswahlausschuss festgelegt.

Hochschule Nordhausen: Hochschule erfüllt alle Vorgaben der Zulassungsvergabeverordnung; Anträge auf entsprechende Nachteilsausgleiche sind möglich; Onlineformular für Bewerbung um einen Studienplatz an der Hochschule enthält direkt ein Feld, welches Studieninteressierten auf die Möglichkeit aufmerksam macht und ermöglicht die notwendigen Angaben zu machen; Bewerbung landet dann direkt bei zuständiger Bearbeiterin

Fachhochschule Erfurt: Die grundsätzliche Berücksichtigung der oben genannten Studieninteressierten mit Behinderungen ist im Thüringer Hochschulzugangsgesetz §§ 48 Abs. 3, 53 Abs. 2 und 55 Abs. 4 geregelt. Bei Härtefallanträgen erfolgt eine individuelle Beratung.

Universität Erfurt: Regelungen zum individuellen und angemessenen Nachteilsausgleich sind in allen Rahmenprüfungsordnungen der Universität Erfurt festgehalten und werden fortgeschrieben. Es werden individuelle und angemessene Nachteilsausgleiche für den Hochschulzugang gewährt, die die Anforderungen bei Eignungsprüfungen und Auswahlgesprächen betreffen. Die Erstberatung hierzu erfolgt durch das Dezernat 1: Studium

und Lehre in der Regel mit Hinweis auf und an den Diversitätsbeauftragten. Auf Wunsch werden schwerbehinderte und chronisch kranke Studierende und Studieninteressierte auch bei der Antragsstellung für technische und persönliche Hilfen beraten.

Friedrich-Schiller-Universität Jena: Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang sind an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Immatrikulationsordnung geregelt. Die Immatrikulationsordnung vom 16. September 2019 enthält dazu folgenden Passus zur Gewährung individueller Nachteilsausgleichsmaßnahmen: § 2 Abs. 6 ImmaO: "Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er einen Nachweis über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; der Beauftragte für Diversität gem. § 7 ThürHG ist hinzuzuziehen." Eine Eignungsprüfungsordnung existiert für die Zulassung zu Studiengängen mit Sport (Sport-Eignungsprüfungsordnung vom 21. Juni 2018). Die Möglichkeit der Aufnahme eines Nachteilsausgleichs ist nicht möglich, da der Zweck der Eignungsprüfung (§ 2) die Feststellung der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein erfolgreiches Studium der betreffenden Studiengänge ist. Eine Befreiung von der Eignungsprüfungsordnung (§ 12) ist über die Kooperationsvereinbarung zur Unterstützung sich bewerbender bzw. bereits studierender Spitzensportlerinnen und Spitzensportler möglich. § 3 Absatz 1 (Geförderter Personenkreis) bezieht explizit Sportler/innen mit Behinderung ein.

Technische Universität Ilmenau: Allgemeine Bestimmungen wurden geschärft in den §3 (4), §28 und 37. Bei der Überarbeitung der Immatrikulationsordnung sowie der Prüfungs- und Studienordnung – besondere Bestimmungen – ist weiterführend eine besondere Berücksichtigung der Thematik geplant.

Duale Hochschule Gera-Eisenach: Individuellen Nachteilsausgleichsmaßnahmen für den Hochschulzugang von Studieninteressierten mit Behinderungen sind in die Studien- und Prüfungsordnungen aufgenommen.

Bauhaus-Universität Weimar: Alle Studien- und Prüfungsordnungen sowie alle Eignungs- und Eignungsfeststellungsordnungen enthalten Regelungen zum Nachteilsausgleich. Mit der Beauftragten für die Belange chronisch kranker und beeinträchtigter Studierender, die im Dezernat Studium und Lehre als Referatsleitung für die Studieninformation und Beratung tätig ist, wurde eine passende Schnittstelle für die Thematik geschaffen. Die Verzahnung zwischen den Fachstudienberatern und Prüfungsämtern der Fakultäten und den zentralen Bereichen funktioniert hervorragend. So können Erfahrungen aus den Beratungen direkt in die Aktualisierung von Satzungen einfließen.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena: Das Thüringer Hochschulzulassungsgesetz sieht bis zu 2 Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zur Zulassung. Umstände, die eine Zulassung auf Grund eines Härtefalles ermöglichen, sind vor allem besondere gesundheitliche Umstände. Die Möglichkeit des Härtefallantrages wird nach Verkündung des überarbeiteten Thüringer Zulassungsgesetzes in die Rahmenstudienordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena aufgenommen.

Hochschule für Musik Weimar: Nachteilsausgleiche für Studierende sind in die Rahmenprüfungs- und Studienordnung aufgenommen (§ 12). Damit ist dokumentiert, dass auch der Hochschulzugang gewährleistet werden soll. In der Eignungsprüfungsordnung sind Nachteilsausgleiche nicht verankert, sie werden aber wegen der geringen Fallzahlen im jeweiligen Fall geprüft. In einer für 2021 vorgesehenen Überarbeitung der Eignungsprüfungsordnung werden entsprechende Nachteilsausgleichsmaßnahmen verankert.

Maßnahme I. 14

Gewährung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen bei Fristen, Workloads, Leistungsnachweisen, Prüfungen und Veranstaltungsformaten. Als Nachteilsausgleiche für Veranstaltungsformate werden auch die Überlassung von Skripten, die Erlaubnis zur Aufzeichnung von Veranstaltungen sowie die mündliche Erläuterung von optischen Darstellungen zugelassen.

Übergeordnetes Ziel:	Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.
Zeitraumen:	bis Ende 2021
Zuständigkeit:	TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamteinschätzung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hochschule Schmalkalden: Die Prüfung und Überarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen erfolgt fakultätsintern in regelmäßigen Abständen. Bei Neueinrichtungen von Studiengängen sowie Re-Akkreditierungen werden diese zusätzlich vom Referat Zentrales Qualitätsmanagement evaluiert. In dem dafür verwendeten Prüfkatalog werden die Beurteilungskriterien zur Überprüfung von Gendergerechtigkeit, Chancengleichheit und Diversität behandelt. Nachteilsausgleichsverfahren für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sind in allen Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule Schmalkalden enthalten. Um chancengleiche Prüfungs- und Studienbedingungen zu realisieren, steht die Diversitätsbeauftragte den zuständigen Organen bei Entscheidungen über Nachteilsausgleiche beratend zur Seite. Möglichkeiten eines individuellen Nachteilsausgleichs werden fallspezifisch betrachtet und in Abstimmung mit den betreffenden Stellen festgelegt. Um den Studierenden dabei eine Hilfestellung zu geben, steht über die Diversitätsbeauftragte ein Formblatt zur Beantragung von Nachteilsausgleichen zur Verfügung. An der Erarbeitung einer einheitlichen, fakultätsübergreifenden Handlungsanleitung zur Anwendung von Nachteilsausgleichen wird gearbeitet.

Hochschule Nordhausen: entsprechender Passus in Studienordnungen enthalten; Entscheidungen immer Einzelfallentscheidungen; genaue Praxis wird in jeweiligen Prüfungsausschüssen gehandhabt

Fachhochschule Erfurt: Wird bereits seit längerem in allen Fakultäten praktiziert und ist in der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der FH Erfurt in § 11 rechtsverbindlich definiert ([Link](#)).

Universität Erfurt: Die Studierenden werden zu Studienbeginn mit den Immatrikulationsunterlagen, in den Informationsveranstaltungen der Studieneinführungstage sowie auf der Website der Universität Erfurt über die Möglichkeit zur Beantragung von Nachteilsausgleichen informiert. Ansprechpartner sind hier der Diversitätsbeauftragte und das Dezernat 1: Studium und Lehre. Um insbesondere in Bachelor-Studiengängen nicht unterschiedliche Entscheidungen zu Nachteilsausgleichen herbeizuführen, erhebt der Diversitätsbeauftragte und das Dezernat 1: Studium und Lehre den Sachverhalt, beschreiben die Auswirkung(en) der Beeinträchtigung und machen konkrete Vorschläge zu angemessenen Nachteilsausgleichen. Der*die Prüfer*in legt dann vor dem Hintergrund der konkreten Lehrveranstaltung und unter Berücksichtigung der Vorschläge den Nachteilsausgleich für Studien- und Prüfungsleistungen fest.

Friedrich-Schiller-Universität Jena: Für den Nachteilsausgleich wurde eine übergreifende Rahmenregelung für Prüfungsordnungen erarbeitet. Im Rahmen des derzeit stattfindenden Verfahrens zur Einführung einer bzw. mehrerer Rahmenprüfungsordnungen wird diese Regelung aufgenommen.

Technische Universität Ilmenau: Zusammenarbeit der Prüfungsämter mit der allgemeinen Studienberatung und der Stabsstelle Campus-Familie („Dialog Nachteilsausgleich“) zur Abstimmung von Vorgehensweisen und Diskussion von Einzelfällen. Beratung von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen durch die Stabsstelle Campus-Familie. Besondere Herausforderung Nachteilsausgleich in Corona-Pandemie – Umsetzung digital

Bauhaus-Universität Weimar: Wie bereits in Maßnahme 13 erläutert, ist der NT-Ausgleich in den Satzungen geregelt. Individuelle konkrete NT-Ausgleichsmaßnahmen werden zwischen Betroffenen, Lehrenden und ggfs. der Beauftragten für die Belange chronisch kranker und beeinträchtigter Studierender besprochen und festgelegt. Oben aufgeführte Maßnahmen sind Bestandteil des Maßnahmenkanons. Corona bedingt und mit den Erfahrungen aus dem digitalen Semester wurden von den Studierenden auch mehr Maßnahmen eingefordert, die von der Universität umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um einen Entwicklungs- und Erfahrungsprozess.

Duale Hochschule Gera-Eisenach: Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen bei Fristen, Workloads, Leistungsnachweisen, Prüfungen und Veranstaltungsformaten sind in der Prüfungsordnung verankert. Sie werden nach Antragstellung individuell besprochen und gewährt.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena: Grundsätze und das Verfahren zur Beantragung des Nachteilsausgleichs für Prüfungsverfahren sind in der RahmenPO § 13 Abs. 2 und 3 der EAH Jena verankert. Auszug: „Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile einer zu prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden Personen, insbesondere Nachteile aus Behinderung und chronischer Krankheit sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit, auszugleichen.“ Zusätzlich ist geplant, den Studierenden eine Handreichung mit Musterformulierungen für die Beantragung zur Verfügung zu stellen, um der Antragsprozess zu vereinfachen.

Hochschule für Musik Weimar: Entsprechende Nachteilsausgleiche für Studierende sind in die Rahmenprüfungs- und Studienordnung aufgenommen (§ 12), ihre Realisierung wird über den zentralen Prüfungsausschuss gewährleistet und mit Hilfe von rechtsgültigen Bescheiden dokumentiert. Den Studierenden steht die Diversitätsbeauftragte sowie die Abteilung für Akademische und Studentischen Angelegenheiten als Interessensvertretung bzw. als Ansprechpartner zur Verfügung.

Maßnahme I. 15

Berücksichtigung der Beeinträchtigung durch eine Behinderung bzw. chronische Erkrankung als weiterer regulärer Teilzeitgrund in der nächsten Novelle des Thüringer Hochschulgesetzes. Darüber hinaus wird Thüringen im Rahmen des zu erwartenden Gesetzgebungsverfahrens des Bundes zur Änderung des BAföG im Bundesrat die Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für Teilzeitstudiengänge nach dem BAföG anfordern.

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2022

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Nach § 48 Abs. 3 ThürHG sehen - in dafür geeigneten Studiengängen - Studienordnung und Studienplan Regelungen vor, die insbesondere Berufstätigen oder Studierenden mit Behinderung, mit chronischen Erkrankungen oder mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium eines Studiengangs oder von Teilen davon ermöglichen.

Die Schaffung von Förderungsmöglichkeiten für Teilzeitstudiengänge nach dem BAföG wurde bereits mehrfach vom TMWWDG gegenüber dem Bund angeregt. Die Bemühungen waren erfolglos. Aktuell steht keine Novelle des BAföG an.

Maßnahme I. 16

Die an den Hochschulen einzurichtenden Beauftragten für Diversität erhalten folgende Kompetenzen:

- Einbindung in alle für Studierende mit Behinderungen relevanten Entscheidungsprozesse an der Hochschule,
- Unterstützung der Rektorate und Präsidien in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK,
- Unterstützung aller Hochschulmitglieder in Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderungen,
- Ausstattung mit einem eigenen Budget für Personal und Sachmittel (sofern es die Aufgaben erforderlich machen),
- Entlastung von anderen dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang,
- Berechtigung zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gremien in Bezug auf die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderungen mit beratender Stimme,
- Berechtigung, über die Tätigkeit hochschulöffentlich zu berichten.

Übergeordnetes Ziel: Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2022

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamteinschätzung > Realisierung als Daueraufgabe

Hochschule Schmalkalden: Die Beauftragte für Diversität hat am 01.01.2019 ihre Tätigkeit an der HSM nach § 7 ThürHG aufgenommen und vertritt seitdem die in § 5 Abs.7 Satz 2 und 3 ThürHG genannten Belange aller Mitglieder, Angehörigen und Studienbewerber der Hochschule, insbesondere die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten. In der Grundordnung der HSM sind unter § 25 die Zuständigkeit sowie die strukturelle Einbindung der Beauftragten für Diversität geregelt.

Hochschule Nordhausen: Bestellter Diversitätsbeauftragter hat Ruf an andere Hochschule angenommen, Position wird derzeit kommissarisch geführt und soll zeitnah neu besetzt werden. Position in Grundordnung verankert mit Rechten wie es das ThürHG vorsieht; der Versuch der

Funktion analoge Rechte zu den Gleichstellungsbeauftragten im ThürHG einzuräumen wurde nach negativer Rückmeldung aus dem Ministerium vorerst nicht weiterverfolgt; Derzeitiges Budget von 2.000 € jährlich vorgesehen

Fachhochschule Erfurt: Alle oben genannten Punkte sind an der FH Erfurt bereits seit Anfang 2019 realisiert. Der Diversitätsbeauftragte Prof. Dr. Karl-Heinz Stange, erhält für diese Aufgaben eine entsprechende Deputatsreduktion und hat zuletzt dem Senat im Sommersemester 2020 umfassend Bericht erstattet.

Universität Erfurt: Der erste Diversitätsbeauftragte der Universität Erfurt wurde am 14.11.2018 durch den Senat gewählt. Der Diversitätsbeauftragte ist in alle relevanten Entscheidungsprozesse für Studierende mit Behinderungen an der Universität eingebunden. Er unterstützt das Präsidium in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK, die Hochschulmitglieder in Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderungen und ist berechtigt, an allen Sitzungen der Gremien mit Bezug zu den besonderen Belangen von Studierenden mit Behinderungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Diversitätsbeauftragte berichtet regelmäßig in den Sitzungen des Diversitätsbeirats, dem er qua Amt angehört. Die Position des Diversitätsbeauftragten soll – wie auch an anderen Thüringer Hochschulen – mit Blick auf die anstehende Neubesetzung hochschulöffentlich ausgeschrieben werden.

Friedrich-Schiller-Universität Jena: Am 09 Juli 2019 wurde auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats der FSU Jena ein Diversitätsbeauftragter vom Senat gewählt und in Folge vom Präsidenten für den Zeitraum vom 01. Oktober 2019 bis 30. September 2022 ordnungsgemäß bestellt. Die Amtsführung des Diversitätsbeauftragten erfolgt im Rahmen der nach § 7 des Thüringer Hochschulgesetzes und § 30a der Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena geregelten Rechten, Kompetenzen und Pflichten. Zur Unterstützung der Amtsführung des Diversitätsbeauftragten wurde an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Februar 2020 ein Diversitätsbüro an der Universität eingerichtet und personell untersetzt mit dauerhaft 0,75 VZÄ Verwaltungspersonal (Koordination, Sekretariat) zzgl. 0,5 VZÄ (wissenschaftliche. Mitarbeit) für 2 Jahre ([Link](#))

Technische Universität Ilmenau: Diversitätsbeauftragte ist mit 05 VBE für Tätigkeiten freigestellt; Koordinationsstelle Diversität“ mit verschiedenen Akteuren der TU Ilmenau arbeitet; Ordnung für die Diversitätsbeauftragte zur Regelung der Aufgaben ist in Arbeit Berechtigung zur Teilnahme an allen Sitzungen der Gremien ist gewährleistet, Diversitätsbeauftragte wird in die Prozesse entsprechen Hochschulgesetz eingebunden

Duale Hochschule Gera-Eisenach: Der Beauftragte für Diversität wurde ernannt. Die Funktion wurde mit den oben genannten Rechten in der Grundordnung verankert.

Bauhaus-Universität Weimar: Im November 2019 wurde an der Bauhaus-Universität Weimar eine Beauftragte für Diversität bestellt. Sie ist in von ihren anderen dienstlichen Aufgaben entlastet. Zur Umsetzung ihrer Aufgaben ist die Diversitätsbeauftragte mit einem Budget für Personal- und Sachmittel ausgestattet und wird personell von einem Referenten für Diversität unterstützt. Sie ist in die Gremien der Universität (Senat, Universitätsrat) und Berufungskommissionen mit beratender Stimme sowie als stimmberechtigtes Mitglied in die Stipendienvergabe-Kommission eingebunden und berichtet jährlich im hochschulöffentlichen Senat über ihre Tätigkeit. Sie koordiniert die Umsetzung des Maßnahmenplans der Bauhaus-Universität Weimar zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. In Zusammenarbeit mit der Beauftragten für die Belange von behinderten und chronisch kranken Studierenden unterstützt sie die Hochschulmitglieder bei Fragen des Studiums von Menschen mit Behinderung und ist gemeinsam mit ihr in relevante Entscheidungsprozesse in diesem Bereich involviert.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena: Die Bestellung der Diversitätsbeauftragten der EAH Jena erfolgte nach der Wahl durch den Senat zum 01.07.2019 für die Dauer von drei Jahren. Für die Wahrnehmung der Aufgaben wurde eine Freistellung von bisherigen Aufgaben im Umfang von 0,5 VbE gewährt.

Hochschule für Musik Weimar: Die Diversitätsbeauftragte wurde am 12.10.2020 vom Senat gewählt und hat ihre Arbeit aufgenommen. Die Ausstattung mit den genannten Kompetenzen ist erfolgt. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt in Abstimmung mit den andern zuständigen Beauftragten und Gremien

Maßnahme I. 17

Berücksichtigung der Umsetzung der UN-BRK – insbesondere der Inklusion – durch die Hochschulen in Form geeigneter Studienangebote und beim Forschungsprofil, beispielsweise durch die Aufnahme in die Curricula und Teildomination einer Professur.

Übergeordnetes Ziel:	Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.
Zeitraumen:	bis Ende 2021
Zuständigkeit:	TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamteinschätzung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hochschule Schmalkalden: Die Hochschule Schmalkalden bekräftigt ein Vorgehen im Geiste der UN-BRK und hat Inklusion in ihren Grundsatzdokumenten, Struktur- und Entwicklungsplänen sowie Ziel- und Leistungsvereinbarungen verankert. Aufgrund ihres Fächerprofils sieht die HSM die Aufnahme der Inklusion in Form geeigneter Studiengangangebote und beim Forschungsprofil nicht vor. Durch das e-Learning-Angebot „Gender-Diversity-Kompetenz“ im Bereich Schlüsselqualifikationen erhalten Studierende der HS Schmalkalden die Möglichkeit, ihr Wissen über gesellschaftliche Zusammenhänge zu erweitern und den Blick für geschlechts-, alters- und kulturspezifische Benachteiligungen zu schärfen. Die Lehr-/Lerneinheiten orientieren sich praxisnah an Beispielen des Alltags.

Hochschule Nordhausen: Hochschule besitzt Professur für Inklusive Pädagogik; Teilweise als Thema auch in passenden Studienprogrammen enthalten; Umsetzung der UN-BRK durch hochschuleigenen Aktionsplan Vielfalt, in welchem die UN-BRK großen Raum einnimmt, der aber dezidiert auch über die UN-BRK hinausgehen will.

Fachhochschule Erfurt: Im BA-Studiengang „Soziale Arbeit“, Schwerpunkt „Gesundheit-Krankheit-Behinderung“ sowie im MA-Studiengang „Beratung und Intervention“ werden Inklusions- und Diversitätsthemen regelmäßig in Lehrveranstaltungen implementiert (z. B. „Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfen bei psychischen Handicaps“, „Empowerment und Partizipation von Betroffenen“). Außerdem werden entsprechende BA-/MA-Thesen betreut (z. B. Covid-19-die Situation von Kindern während des Lockdowns), mit Einrichtungen der Behindertenhilfe und Betroffenenverbände und Initiativen kooperiert (z. B. EX-IN Thüringen, Haus der Hoffnung Bad Tabarz, Verein Mut zur Veränderung, der Diversitätsbeauftragte ist hier zudem persönliches Mitglied). Im WS 2020/21 wird an der FH u. a. ein Studienprojekt „Depression und Burnout“ durchgeführt.

Universität Erfurt: In den an der Universität Erfurt angebotenen Studiengängen des Lehramts sind Lehrveranstaltungen im Themenfeld Inklusion, insbesondere zu inklusivem Unterricht, systematisch in den Curricula verankert. Weiterhin werden auch im Studium fundamentale Lehrveranstaltungen im Themenfeld Inklusion angeboten und für Studierende aller Fakultäten und Fächer geöffnet. Die an der Universität in den Jahren 2018/19 besetzten drei Professuren, deren Denomination sich auf Inklusion bezieht, bestehen weiter fort. Es handelt sich hierbei um die Professur für Inklusive Bildungsprozesse mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die Professur für Inklusive Unterrichtsforschung mit dem Schwerpunkt Lernen und die Professur für Inklusive Bildungsprozesse bei Beeinträchtigungen von Sprache und Kommunikation.

Friedrich-Schiller-Universität Jena:

- Projekt PROFJL (Professionalisierung von Anfang an im Jenaer Modell der Lehrerbildung, 2. Förderphase im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung) – Projekt „Inklusion systematisch implementieren (Isi, 2019-2023): Betonung der systematischen Integration von Inklusion in alle Teilvorhaben. Dabei wird auf Vorarbeiten der 1. Förderphase („Fit für Inklusion“) aufgebaut, in der curriculare Bausteine und Materialien für die schulische Inklusionsarbeit entwickelt wurden.
- Verbundprojekt „Professionalisierung für kooperative Planung und Bewertung in der Inklusion (Prof-KOOP, 2018-2020)“
- Lehrprojekt „Hochschulübergreifende Lehre im Rahmen einer heterogenitätssensiblen Lehrer*- innenbildung“ im TMWWDG-geförderten Programms „Curricula der Zukunft“ (2020-21)
- Forschungsprojekte des UKJ zu Behinderung, chronischen Erkrankungen und Präventions-, Behandlungs- bzw. Rehabilitationsmodellen, z.B. Erholungsmechanismen nach Schlaganfall (Klinik für Neurologie, Lehrstuhl für Neurologische Rehabilitation), robotergestützte Skoliosebehandlung für Kinder (KATi, UKJ; Institut für Physiotherapie) etc.
- Projekt "Uni Jena ...rundum gesund!" - Das Projekt zur universitären Gesundheitsförderung (Kooperation mit der AOK PLUS) – mit Maßnahmen zur Gesundheitsprävention, gesunder Arbeit und Führung hin zur beruflichen Wiedereingliederung. Forschungs-netzwerk Inklusion: Vernetzung mit 6 Projekten, die sich im Rahmen der Qualitätsoffensive Lehrerbildung mit den Themen Inklusion und Heterogenität auseinandersetzen (HU Berlin, Uni Potsdam, Uni Halle-Wittenberg, Uni Lüneburg, Uni Hamburg, Uni Jena)

Technische Universität Ilmenau: Erstellung barrierefreier Studiendokumente und barrierefreie Dokumentation von Forschungsergebnissen u.a. auf der Forschungswebseite, Gestaltung eines barrierefreien Webauftritts (Neue Webseite Ende 2020)

- Erweiterung des eLearning-Angebotes
- Erstellung eines Planungsleitfadens zur barrierefreien Veranstaltungsplanung und -durchführung
- Erstellung von Leitfäden für barrierefreie Dokumente/Veröffentlichungen/Informationsmaterialien
- Förderung von Nachwuchswissenschaftlern mit Behinderung und chronischer Erkrankung
- Förderung von Forschungstätigkeiten im Kontext von Barrierefreiheit, die TU Ilmenau prüft die Aufnahme des Inklusionsaspektes in hochschulinterne Förder- und Stipendienprogramme.
- FuT eruiert laufende und abgeschlossene Forschungsaktivitäten, deren Fokus auf die Barrierefreiheit gerichtet ist/war und prüft die Verwertbarkeit der Ergebnisse für die Gestaltung einer barrierefreien Hochschule
- Abbau von Kommunikationsbarrieren

- Barrierefreier Campus
- Ganzheitliches Gesundheitsmanagement (studentisches und mitarbeiterbezogenes)
- Beratungsangebote
- PE (Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen, Weiterbildungsangebote, ...)

Duale Hochschule Gera-Eisenach: Die Umsetzung der UN-BRK – insbesondere der Inklusion – hat in allen hierfür geeigneten Studiengängen (sozialpädagogischen Studiengänge, Öffentliches Management, Immobilienwirtschaft, Gesundheitsmanagement) Eingang in die Curricula gefunden. Die Teildenomination einer Professur ist nicht vorgesehen. Die Modulinhalte werden durch die Professur Soziale Arbeit, Professionstheorie und Disziplinäres Wissen abgedeckt.

Bauhaus-Universität Weimar: Studien-/Lehrangebot zu Inklusion: Wintersemester 2019/20

- Vortragsvideo: Inklusion als Ambivalenz: Religionspädagogische Anmerkungen zu Heterogenität, Inklusion und Bildung
- Seminar: Ausgewählte Aspekte der Sportpädagogik: Inklusion, Heterogenität
- Seminar: Mit Behinderungen kann gerechnet werden - Inklusion und Bildung

Ernst-Abbe-Hochschule Jena: Die Berücksichtigung der Umsetzung der UN-BRK erfolgen durch die bestehende Professur „Gender und Diversity in der Sozialen Arbeit“ im Fachbereich Sozialwesen und in den entsprechenden Studienangeboten „Soziale Arbeit“ (Bachelor/Master).

Hochschule für Musik Weimar: Die formale Aufnahme von Inklusionsinhalten in die Studienangebote ist nicht geplant. Nichtsdestotrotz werden entsprechende Inhalte und Kompetenzen regelmäßig in die Lehrangebote insbesondere im Bereich Elementare Musikpädagogik und Musikpädagogik aufgenommen.

Maßnahme I. 18

Ausbau des Angebotes an psychosozialer und psychologischer Beratung für Studierende in persönlichen Krisen und bei studienbezogenen Problemen an den Thüringer Hochschulstandorten entsprechend des steigenden Bedarfs. Die hierzu erforderliche Beratungskapazität wird bedarfsgerecht beim Studierendenwerk Thüringen bzw. den Zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen konzentriert (im Bedarfsfall erfolgt eine gezielte Beratungsempfehlung zur Inanspruchnahme psychotherapeutischer Unterstützung).

Übergeordnetes Ziel:	Im Hochschulzugang und der Hochschulausbildung werden die besonderen Bedürfnisse von Studieninteressierten und Studierenden mit Beeinträchtigungen berücksichtigt.
Zeitraumen:	bis Ende 2022
Zuständigkeit:	TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamteinschätzung > Realisierung als Daueraufgabe

Hochschule Schmalkalden: Die Beratung Studierender bei Studienwahlentscheidungen, vielschichtigen sozialen Fragen, studienbedingten Problemen oder persönlichen Krisen erfolgt direkt auf dem Campus und wird bedarfsgerecht und in enger Abstimmung von der Zentralen Studienberatung der HSM und dem Studierendenwerk Thüringen übernommen. Die Zentrale Studienberatung hat feste Sprechzeiten eingerichtet und vergibt Termine außerhalb der Sprechzeiten nach vorheriger Vereinbarung.

Hochschule Nordhausen: Kontakt zwischen Studierendenwerk Thüringen und Hochschule Nordhausen besteht, vor Ort Angebote des Studierendenwerkes; niedrigschwellige studentische Beratung nach Peer-to-Peer-Konzept für studienbezogene Probleme und Weitervermittlung bei psychologischem und psychosozialen Beratungsbedarf vorhanden; Beratung wird von Hochschulleitung, (kommissarischem) Diversitätsbeauftragten und dem Studierendenwerk Thüringen unterstützt

Fachhochschule Erfurt: Die Zentrale Studienberatung der FH Erfurt ist diesbezüglich umfangreich aktiv ([Link](#)). Es finden u. a. Weiterbildungen der BeraterInnen in „Systemischer Beratung“ statt.

Universität Erfurt: Die Universität Erfurt verfügt über verschiedene sowohl zentrale als auch dezentrale Beratungsangebote. Zu nennen sind hier u.a. die Allgemeine Studienberatung, die Studien- und Prüfungsberatung, die fachbezogene Studienberatung, Beratung zum Studieren mit chronischer Erkrankung und Behinderung, Beratung zum Studieren mit Kind(ern), Beratung für internationale Studierende, Beratung zum Schutz

vor Diskriminierung und weitere Angebote. Die verschiedenen Beratungsstellen verweisen bei Bedarf jeweils aufeinander. Bei Bedarf erfolgt eine Empfehlung zur Inanspruchnahme des Angebotes der Psychosozialen Beratungsstelle des Studierendenwerkes.

Friedrich-Schiller-Universität Jena: An der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte in der Zentralen Studienberatung bisher keine fachliche bzw. quantitative Ausweitung der Beratungskapazitäten in psychosozialer bzw. psychologischer Hinsicht. Bei den damaligen Arbeitsberatungen der AG im TMWWDG bestand aus verschiedenen Gründen der Hauptfokus auf einer Erweiterung der Beratungskapazität insbesondere beim Studierendenwerk Thüringen – auch und gerade um diese spezielle Form der Befähigung zu bündeln und auch mit etwas „Abstand“ zur Hochschule anbieten zu können. Durch das (nur) durch das Studierendenwerk Thüringen sicherstellbare hochschulübergreifende Wirken kann der bedarfsgerechte Einsatz - je nach regionaler Nachfrage - sichergestellt werden. Das zum 01.02.2020 eingerichtete Diversitätsbüro berät Studierende mit Behinderung oder mit einer chronischen oder psychischen Erkrankung und setzt sich für ein möglichst reibungsloses und barrierefreies Studium ein. Bei Bedarf verweist es an die psychosoziale Beratung des Studierendenwerks Thüringen.

Technische Universität Ilmenau:

- Psychosoziale Beratung des Studierendenwerkes Thüringen ist gewährleistet. Bedarf an Beratung ist höher als Kapazitäten und Ressourcen zur Verfügung stehen
- Besondere Herausforderung für Beratungsangebote durch Corona-Pandemie
- Bereitstellung von digitalen Beratungsangeboten sowie Informationsmaterialien
- Beratungskompass zur Orientierung und Informationsweitergabe überarbeitet
- AG psychosoziale Beratung zu internen Abstimmung von Bedarfen, Angeboten und Maßnahmen, auch hier besondere Herausforderungen durch Corona-Pandemie
- Externe Vernetzung z.B. Tagesklinik Ilmenau, Sozialpsychiatrischer Dienst, Ärzten, Psychotherapeuten)

Duale Hochschule Gera-Eisenach: Das Angebot an psychosozialer und psychologischer Beratung für Studierende in persönlichen Krisen und bei studienbezogenen Problemen durch das Studierendenwerk ist bedarfsgerecht ausgebaut. Der Erstkontakt erfolgt innerhalb der Hochschule, die eine fachlich qualifizierte Beratungsperson benannt hat, die dann ggf. an die Beratungsstellen des Studierendenwerks vermittelt.

Bauhaus-Universität Weimar: Die vorhandenen Kapazitäten sind derzeit ausreichend. Im Bedarfsfall erfolgt eine Verweisberatung durch die allgemeine Studienberatung an die psychosoziale und psychologische Beratung und umgekehrt, so dass Studierende in persönlichen Krisen und bei studienbezogenen Problemen eine ihren spezifischen Problemlagen entsprechende, angemessene Beratung erhalten.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentrale Studienberatung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena stehen als erste Ansprechpartner für Studierende zur Verfügung und vermitteln je nach Problemlage den Kontakt zu spezifischen Beratungsstellen, insbesondere des Studierendenwerkes Thüringen.

Studierendenwerk: Entsprechend der Vorgabe wird in diesem Prozess bis 2022 gearbeitet. Momentan fehlen einfach die Mittel, um einen personellen Ausbau in Betracht ziehen zu können. Aber da haben wir auch noch ein wenig Zeit. Allerdings haben wir auf die Corona bedingt

geänderten Anforderungen sowohl thematisch (Folgen von online-Studium und Unterbringung fern von der Universität) wie auch den nun notwendigen Beratungsformen (online, telefonisch, Beratungsspaziergänge, ...) reagiert.

Ergänzende Hinweise und Anmerkungen der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Inwiefern es dem Studierendenwerk Thüringen bisher möglich war seine diesbezüglichen Beratungskapazitäten zu erweitern, kann von unserer Seite derzeit leider nicht eingeschätzt werden.

Handlungsfeld II

—

Arbeit und Beschäftigung

Maßnahme II. 1

Steigerung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen innerhalb der Landesverwaltung auf durchschnittlich 7,5 Prozent, sofern fachlich geeignete Bewerber_innen zur Verfügung stehen.

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: bis Ende 2022

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Erhebung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen erfolgt jeweils Anfang des Jahres für das vorangegangene Jahr. Die jahresdurchschnittliche Beschäftigungsquote im gesamten Geschäftsbereich betrug für das Jahr 2019 6,3 Prozent und ist aufgrund von Personalabgängen leicht gesunken.

In der Inklusionsvereinbarung der TSK wurde eine Beschäftigungsquote von mindestens 7,5 Prozent als Ziel verankert.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Steigerung der Beschäftigungsquote ist eine kontinuierliche Aufgabe, an der gearbeitet wird und die schrittweise verwirklicht wird. In unseren Ausschreibungen weisen wir immer darauf hin, dass schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Für 2019 liegt die Beschäftigtenquote der schwerbehinderten Menschen im Gesamtressort bei 5,61%. Im Ministerium erreichte die Beschäftigungsquote der Schwerbehinderten 9,21 %.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (inkl. Geschäftsbereich) liegt die jährliche Beschäftigungsquote von Beschäftigten mit Behinderung seit dem Jahr 2011 bei durchschnittlich sechs Prozent. Menschen mit Behinderungen werden bei externen Ausschreibungen zur Bewerbung aufgefordert. Im Rahmen von BEM-Gesprächen werden überdies Hinweise zur Beantragung einer Schwerbehinderung erteilt.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Für Referat 11: An der Realisierung des mit der Maßnahme verfolgten Zieles wird in der Thüringer Justiz und im TMMJV selbst fortlaufend gearbeitet. Die derzeit ungünstige Altersstruktur der Bediensteten, die durch eine hohe Dichte an Altersabgängen in den kommenden Jahren gekennzeichnet sein wird, eröffnet zukünftig deutlich höhere Chancen, da sie eine Vielzahl an Neueinstellungen zur Nachbesetzung der freiwerdenden Stellen nach sich ziehen wird. In diesen Einstellungsverfahren wird auf die Steigerung der Beschäftigungsquote im Hinblick auf das angestrebte Ziel von durchschnittlich 7,5 % besonderes Augenmerk gelegt werden.

Für Ressort: Ergänzend wird noch angemerkt, dass die Beschäftigungsquote im gesamten Justizressort zum Stand 31.12.2019 bei 6,85 Prozent lag.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Einstellung von Menschen mit Behinderung erfolgt nach Leistung, Eignung und Befähigung.

Die aktuelle Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums beträgt 7,68 %.

TMWWDG > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei zu besetzenden Stellen erfolgt eine Auswahl gemäß Art. 33 GG. Bei gleicher fachlicher Eignung schwerbehinderter oder gleichgestellter Menschen werden diese bevorzugt berücksichtigt.

Die Auswahl bei Stellenbesetzungen wird von der Interessenvertretung schwerbehinderter Menschen begleitet.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Derzeit beträgt die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen innerhalb des TMASGFF 9,50 %.

TMUEN > keine Rückmeldung

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Stand 03/2020: Das Ziel ist im Jahr 2019 mit einer Beschäftigungsquote von 7,95 % für das TMIL erreicht. Die Bestrebung ist, die geforderte Quote weiterhin mindestens einzuhalten. Für den Geschäftsbereich des TMIL ist mit einer Quote von 7,44 % das Ziel minimal unterschritten. Die Erfüllung der Mindestquote wird angestrebt. Daten für das Jahr 2020 liegen Ende März 2021 vor.

Maßnahme II. 2

Aufstellung eines individuellen Personalentwicklungskonzepts für die schwerbehinderten Beschäftigten der Landesverwaltung im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: ab Ende 2019

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung: Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung als Daueraufgabe

Zur Umsetzung des Ziels wurde in der Inklusionsvereinbarung der TSK Folgendes geregelt:

„Im Rahmen des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs (MVG) soll, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft bekannt gemacht wurde, auf die besonderen Bedürfnisse der schwerbehinderten Bediensteten, insbesondere mit Blick auf die Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit, ihrer beruflichen Entwicklung sowie ihrer Qualifizierung und Fortbildung, eingegangen werden. Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wird auf Verlangen des schwerbehinderten Bediensteten zum MVG hinzugezogen.“

Ergänzende Anmerkung: Auf eine Festlegung, dass im Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen Personalentwicklungskonzepte aufgestellt werden, wurde verzichtet. An der Aufstellung eines Personalentwicklungskonzepts und den sich daraus ergebenden individuellen Personalmaßnahmen muss regelmäßig das Personalreferat mitwirken. An Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen nehmen dagegen üblicherweise nur die Bediensteten und ihre Vorgesetzten teil.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Allgemeine Maßnahmen:

- Teil der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche
- Info aus dem M-V-G an Bereiche Personalentwicklung und Fortbildung
- Teil des jour fixe Vertrauensperson schwerbehinderter Menschen

Individuelle Maßnahmen:

- Personalreferat im Einzelfall
- Integrationsteams steuert

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Vorgesetzten werden im Rahmen der jährlichen Aufforderung die MVG`s anzubieten, auf dieses Thema gesondert hingewiesen.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

An der Realisierung des mit der Maßnahme verfolgten Zieles wird in der Thüringer Justiz bereits seit dem Jahre 2003 gearbeitet. Die Einführung des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächs (MVG) wurde durch eine umfassend aufgestellte Arbeitsgruppe vorbereitet, die nicht nur Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen allgemein im Blick hatte, sondern auch besondere Interessenvertretungen von Anfang an einbezogen hat. Die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen wurden durch die Mitarbeit der Hauptschwerbehindertenvertretung in den Entwicklungsprozess des MVG eingebracht und berücksichtigt. Nach erfolgreichem Abschluss einer Pilotphase wurde mit Erlass des Justizministeriums vom 8. Oktober 2008 das MVG in der gesamten Justiz (einschließlich Ministerium) für den nichtrichterlichen Dienst und die Verwaltung eingeführt. Das Gespräch ist so ausgestaltet, dass die Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeitern das Gespräch alle 2 Jahre anbieten müssen. Die Leitfäden zum MVG enthalten Vorbereitungsbögen für den Mitarbeiter und den Vorgesetzten, die u.a. körperliche Belastungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen ausdrücklich als Dialogpunkt beinhalten.

Ergänzende Anmerkung: Im Bereich der Justiz sind besondere personelle Verhältnisse zu beachten, weil der persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit der Richter sowie der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspfleger Rechnung zu tragen ist. Ein klassisches Mitarbeiter-Vorgesetzten-Verhältnis existiert nur im nichtrichterlichen Dienst und in der Verwaltung.

TFM > Realisierung abgeschlossen

Gemeinsames Ziel des Referates 11 und der Hauptschwerbehindertenvertretung: Das Angebot des Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräches soll angenommen, ggf. eingefordert und genutzt werden.

TMWWDG > Realisierung läuft

Im bereits vorhandenen Personalentwicklungskonzept wird in einem eigenen Abschnitt auf die Bedürfnisse der schwerbehinderten Beschäftigten eingegangen und im Rahmen des PEK-Reporting die Umsetzung der Maßnahmen überwacht.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Inklusion als Handlungsfeld und das MVG sowie die Förderung von Menschen mit Behinderungen als Personalentwicklungsinstrumente sind Bestandteile des hiesigen PEK, welches für alle Beschäftigten des TMASGFF gilt. Das jährliche MVG wurde 2009 verpflichtend im TMASGFF eingeführt. Die besonderen Bedürfnisse des schwerbehinderten Mitarbeitenden werden berücksichtigt.

Zudem gilt die Rahmenleitlinie PERMANENT/Personalmanagement in Thüringen für alle Beschäftigten des Freistaates Thüringen. Hier ist die Inklusion als Querschnittsfeld und das MVG als Personalentwicklungsinstrument definiert.

TMUEN > keine Rückmeldung

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Das Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräch (MVG) als vertrauliche, wechselseitige Rückmeldung zwischen dem/r direkten Vorgesetzten und dem/r Mitarbeiter/in bildet als Sonderbestandteil auch die individuellen Bedürfnisse und Besonderheiten von schwerbehinderten Beschäftigten ab. Sofern sich als Ergebnis des jeweiligen MVG Handlungsempfehlungen und weitere Verfahrensweisen anschließen, gibt der/die hierfür verantwortliche Vorgesetzte dies in Absprache mit dem/r Mitarbeiter/in im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit weiter.

Nach dem Inklusionserlass (Ziff. 8, S. 36) ist das MVG alle zwei Jahre zu führen. Das im Jahr 2020 erarbeitete Personalentwicklungskonzept des TMIL sieht darüberhinausgehend vor, dass das MVG auf freiwilliger Basis des/r Mitarbeiters/in in der Regel einmal jährlich stattfindet. Der entsprechende Gesprächsleitfaden wurde aktualisiert.

Maßnahme II. 3

Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgebende ein individuelles Personalentwicklungskonzept für deren schwerbehinderte Beschäftigte im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche aufzustellen. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Ein entsprechendes Ersuchen wurde mit Schreiben vom 17.07.2019 an die Landkreise und kreisfreien Städte gerichtet. Aufgrund der Corona-bedingten Umstände wurden noch nicht, wie ursprünglich vorgesehen, die Landkreise und kreisfreien Städte zur Jahresmitte 2020 zum Stand der Umsetzung befragt. Es ist vorgesehen dies bis zum Jahresbeginn 2021 nachzuholen.

Maßnahme II. 4

Ausrichtung und ggf. Nachbesserung der bestehenden Inklusionsvereinbarungen in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden gemäß der Vorgaben des § 166 Absatz 2 SGB IX n.F. insbesondere hinsichtlich des neuen, weitergehenden Inklusionszieles.

Übergeordnetes Ziel:	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung läuft

TSK > Realisierung abgeschlossen

In der TSK wurde im November 2019 die bisherige Integrationsvereinbarung durch eine Inklusionsvereinbarung ersetzt. Basis der Novellierung war die Umsetzung des Erlasses zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst Thüringen des TMIK sowie des Thüringer Maßnahmenplans, Version 2.0, vom 29. März 2019. Im nachgeordneten Bereich werden derzeit noch Inklusionsvereinbarungen erarbeitet.

TMBJS > Realisierung läuft

Nach einem ersten Entwurf der Hauptschwerbehindertenvertretung und einem überarbeiteten Entwurf des TMBJS fanden sich die Beteiligten, u.a. der Inklusionsbeauftragte und weitere Vertreter des TMBJS, der Hauptschwerbehindertenvertretung und des Hauptpersonalrates - unter Beachtung der geltenden Corona-Auflagen - am 30. September 2020 zu einer ersten Verhandlung der nach §166 Abs. 2 SGB IX neu abzuschließenden Inklusionsvereinbarung vor Ort im TMBJS zusammen. Nach der konstruktiven Atmosphäre jener Verhandlungsrunde wird die angestrebte neue Vereinbarung nun weiter im Detail verhandelt. Die Beteiligten haben ein weiteres Treffen oder (auch abhängig von der Corona-Lage) eine Video-Konferenz Ende November 2020 avisiert, im weiteren Verlauf dann Abschluss und Unterzeichnung der neuen Inklusionsvereinbarung.

TMIK > Realisierung läuft

Derzeit wird eine Rahmeninklusionsvereinbarung für den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales erarbeitet. Die Abstimmungsprozesse hierzu dauern noch an.

TMMJV > Realisierung abgeschlossen

Am 19. August 2019 wurde zwischen TMMJV, den Hauptpersonalräten Justiz und Justizvollzug sowie den Hauptschwerbehindertenvertretern Justiz und Justizvollzug die Vereinbarung zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in dem für Justiz zuständigen Ministerium und im Geschäftsbereich der Thüringer Justiz geschlossen. Diese umfasst auch das neue, weitergehende Inklusionsziel.

TFM > Realisierung abgeschlossen

TMWWDG > Realisierung abgeschlossen

Die Rahmenintegrationsvereinbarung für den Geschäftsbereich des TMWWDG vom 18.12.2015 wurde mit Datum vom 09.10.2018 als Rahmeninklusionsvereinbarung aktualisiert und redaktionell angepasst.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die nach wie vor gültige Integrationsvereinbarung des TMASGFF von 2015 soll entsprechend (in der Hauptsache redaktionell) angepasst werden. Die Inhalte sind nach wie vor gültig. Der Teilhabeerlass zur Inklusion schwerbehinderter Menschen der TSK spiegelt sich inhaltlich bereits in der noch gültigen Integrationsvereinbarung des TMASGFF wider.

TMUEN > keine Rückmeldung

TMIL > Realisierung abgeschlossen

Die Rahmeninklusionsvereinbarung gem. § 166 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) zur Integration schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Geschäftsbereich des TMIL ist am 19. Dezember 2019 in Kraft getreten und gilt für den gesamten Geschäftsbereich. Darüberhinausgehende Inklusionsvereinbarungen sind in den einzelnen Behörden des Geschäftsbereichs mangels weiteren Regelungsbedarfs nicht vorgesehen.

Maßnahme II. 5

Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in ihrer Funktion als Arbeitgebende ein individuelles Personalentwicklungskonzept für deren schwerbehinderte Beschäftigte im Rahmen der Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche aufzustellen. Hierbei soll auf die besonderen Bedürfnisse des Beschäftigten eingegangen werden (ein besonderes Augenmerk ist auf die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu richten, weiterhin sind Ausführungen über die mögliche zukünftige berufliche Entwicklung enthalten).

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Ein entsprechendes Ersuchen wurde mit Schreiben vom 17.07.2019 an die Landkreise und kreisfreien Städte gerichtet. Aufgrund der Corona-bedingten Umstände wurden noch nicht, wie ursprünglich vorgesehen, die Landkreise und kreisfreien Städte zur Jahresmitte 2020 zum Stand der Umsetzung befragt. Es ist vorgesehen dies bis zum Jahresbeginn 2021 nachzuholen.

Maßnahme II. 6

Einbeziehung der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zusätzlich zu den Mitgliedern des Personalrats und der verantwortlichen Arbeitgebervertretung in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden.

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung läuft

TSK > Realisierung abgeschlossen

Keine Änderung gegenüber der letzten Abfrage. Die Einbeziehung der Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) ist sowohl im TLDA als auch im LATH gegeben. Eine Teilnahme steht jeweils unter dem Vorbehalt der Zustimmung der/des betroffenen Beschäftigten. In der TSK wurde im Rahmen einer Dienstvereinbarung zum BEM festgelegt, dass die betroffenen Bediensteten die Mitglieder ihres BEM-Teams individuell bestimmen können. Dazu fragt die/der BEM-Beauftragte bei den Bediensteten ab, ob an den BEM-Gesprächen die Schwerbehindertenvertretung, ein Personalratsmitglied, die Gleichstellungsbeauftragte, Vorgesetzte oder eine andere Person des Vertrauens teilnehmen soll.

TMBJS > Realisierung abgeschlossen

Die Dienstvereinbarung, mit der die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung Teil des Kern-Teams des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ist, wurde 2008 abgeschlossen.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wurde ein „BEM-Team“ gemäß der Rahmendienstvereinbarung über das Behördliche Gesundheitsmanagement (ohne Polizei) gebildet. Das von der Dienststelle, dem Personalrat und der Schwerbehindertenvertretung gemeinsam bestellte Integrationsteam besteht mindestens aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Dienststelle, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Personalrats, der Schwerbehindertenvertretung sowie der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten und kann im Einzelfall bei Bedarf durch interne und externe Fachberater erweitert werden.

TMMJV > Realisierung abgeschlossen

Nach der Dienstvereinbarung vom 2. Juli 2019 zwischen dem TMMJV und dem HPR Justiz und dem HPR Justizvollzug über ein betriebliches Eingliederungsmanagement im Bereich des für Justiz zuständigen Ministeriums, der Thüringer Gerichte und Staatsanwaltschaften obliegt dem Betroffenen die Entscheidung, ob die Schwerbehindertenvertretung an dem Erstgespräch und dem weiteren Verfahren teilnimmt. Dasselbe gilt nach der Dienstvereinbarung vom 19. August 2019 zwischen dem TMMJV und dem HPR Justizvollzug und der Hauptschwerbehindertenvertretung Justizvollzug für den Bereich der Thüringer Justizvollzugsanstalten.

TFM > Realisierung abgeschlossen

TMWWDG > Realisierung abgeschlossen

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten des TMWWDG ist gemäß § 4 Punkt 1 Rahmeninklusionsvereinbarung Mitglied des Integrationsteams, zu dessen Aufgaben u. a. das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) gehört.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Wird mit schwerbehinderten Menschen ein BEM-Verfahren durchgeführt, ist die Vertrauensfrau der schwerbehinderten Menschen hin zu zuziehen, sofern der/die Betroffene dies wünscht. Im TMASGFF ist nach wie vor eine Dienstvereinbarung zum BEM geplant. Der ÖPR ist im Rahmen des BEM auch nur auf Wunsch des Mitarbeitenden hinzuzuziehen. Ein „Kern-TEAM“ ist im Rahmen des BEM nicht vorhanden.

TMUEN > keine Rückmeldung

TMIL > Realisierung läuft und Realisierung abgeschlossen

Zu „Realisierung abgeschlossen“: Im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ist die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen seit Bestehen des BEM-Teams im November 2015 fester Bestandteil des Teams.

Zu „Realisierung läuft“: Im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen auf Wunsch der Bediensteten in das jeweilige Verfahren einbezogen.

Im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr wird die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen entsprechend der dortigen Dienstvereinbarung zum BEM sowie auf Wunsch der Bediensteten in das jeweilige Verfahren einbezogen.

Im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum wird entsprechend der seit 1. August 2020 geltenden Dienstvereinbarung zum BEM die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen mit Zustimmung des Bediensteten oder auf dessen Wunsch in das jeweilige Verfahren einbezogen.

Maßnahme II. 7

Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen eine Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung in das Kern-Team des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zusätzlich zu den Mitgliedern des Personalrats und der verantwortlichen Arbeitgebervertretung einzubeziehen.

Übergeordnetes Ziel: Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Ein entsprechendes Ersuchen wurde mit Schreiben vom 17.07.2019 an die Landkreise und kreisfreien Städte gerichtet. Aufgrund der Corona-bedingten Umstände wurden noch nicht, wie ursprünglich vorgesehen, die Landkreise und kreisfreien Städte zur Jahresmitte 2020 zum Stand der Umsetzung befragt. Es ist vorgesehen dies bis zum Jahresbeginn 2021 nachzuholen

Maßnahme II. 8

Durchführung einer Evaluation zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) in Thüringen.

Übergeordnetes Ziel:	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

[Zuständigkeit wurde bezüglich aller Reha-Träger erweitert]

Gesamtbewertung > Realisierung nicht vorgesehen

TMASGFF, Abteilung 2 (23): Realisierung nicht begonnen

Das Persönliche Budget wurde mit dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) zum 1. Juli 2001 eingeführt. Seit dem 1. Januar 2008 sind Leistungen der Rehabilitationsträger auf Antrag durch ein Persönliches Budget auszuführen, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen gegeben sind. Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform, bei der behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen von den Leistungsträgern in der Regel eine Geldleistung anstelle von Dienst- oder Sachleistungen erhalten. Mit diesem Budget bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind.

Als Leistungserbringer eines Persönlichen Budgets kommen nach § 29 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 6 SGB IX die nachfolgenden Träger in Betracht:

- die gesetzlichen Krankenkassen,
- die Bundesagentur für Arbeit,
- die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Träger der Alterssicherung der Landwirte,
- die Träger der Kriegsopferversorgung,
- die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheits-schäden,
- die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- die Träger der Sozialhilfe,
- die Pflegekassen und
- die Integrationsämter.

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Leistungserbringer soll die Evaluation zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets in Thüringen durch eine externe Vergabe an ein Institut oder eine Hochschule erfolgen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der pandemischen Lage bislang nicht erfolgt. Sofern es die Pandemiesituation zulässt, ist ein Umsetzungsbeginn in 2021/2022 möglich.

TMASGFF, Abteilung 2 (22): nicht vorgesehen

keine weitere Meldung erfolgt

TMASGFF, Abteilung 3 > Fehlmeldung

Analog zum Vorjahr ergeht seitens Abt. 3 Fehlmeldung zu o.g. Maßnahme. Für das „persönliche Budget“ gem. SGB IX ist Abt. 2 zuständig (siehe auch Spalte „Zuständigkeit“ in der tabellarischen Übersicht zu Maßnahme II). Der Einbezug der u.g. Sozialversicherungsbeiträge lässt die Zuständigkeit unberührt, da die Zuständigkeit der Abteilung 3 ausschließlich bezogen auf die Arbeitslosenversicherung vorliegt. Da diese hier dezidiert nicht betroffen ist, kann keine Grundlage für eine Umsetzungsverantwortung ermittelt werden. Für ‚Sozialversicherung‘ (außer Arbeitslosenversicherung) ist Referat 42 zuständig.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Es erfolgten schriftliche Abfragen zur Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets bei den Reha-Trägern. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets sehr gering ist: Unfallkasse Thüringen: 0 Persönliche Budgets; Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland: aktuell 0 Persönliche Budgets, seit 2016 7 Anträge: weitergeleitet: 3, abgelehnt 4;

In Thüringen wurde in den Jahren von 2012 bis 2015 von 447 Personen ein Persönliches Budget in Anspruch genommen. Von diesen wurden insgesamt sieben Persönliche Budgets als trägerübergreifende Persönliche Budgets ausgewiesen.

Als Gründe für die zurückhaltende Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets werden von den Reha-Trägern hauptsächlich folgende Gründe benannt: hoher Verwaltungs- und Beratungsbedarf, eine große Zufriedenheit mit den bisherigen Sachleistungen, die hohe Nachweispflicht seitens des Budgetnehmers und die Übernahme von mehr eigener Verantwortung im Rahmen der Leistungserbringung.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Das TMBJS hat für den Bereich der Jugendhilfe gegenwärtig keine Evaluation der Inanspruchnahme des persönlichen Budgets vorgesehen. Die Umsetzung der Jugendhilfe – auch der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erfolgt durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Dem TMBJS liegen keine Angaben darüber vor, ob es in den Kommunen Fälle gibt, in denen es zur Nutzung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets kommt, an dem die Jugendhilfe als Reha-Träger beteiligt ist. Dazu müsste erst eine Abfrage bei den Jugendämtern erfolgen. Die Jugendhilfe ist zum Thema persönliches Budget nur betroffen, wenn sie als Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX agiert.

Das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung ist für die Jugendhilfe nur für einen sehr kleinen Teil überhaupt maßgeblich, da nur junge Volljährige bis max. 21. Lebensjahr betroffen wären (§ 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII).

Anmerkung:

Hinweis des TMASGFF (Ref. 23) bzgl. trägerübergreifendes Persönliches Budgets als Komplexleistung: Hiervon wird gesprochen, wenn mehrere Leistungsträger unterschiedliche Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen in einem Budget erbringen. Seit dem 1.7.04 ist geregelt, dass neben allen Leistungen zur Teilhabe auch andere Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, Leistungen der sozialen Pflegeversicherung, Leistungen der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Pflegeleistungen der Sozialhilfe in trägerübergreifende Persönliche Budgets einbezogen werden können.

Vor diesem Hintergrund erfolgt – in Erweiterung der ehemals benannten Zuständigkeiten – die Beteiligung des TMBJS

Maßnahme II. 9

Entwicklung einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne zur Erhöhung der Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets (insbesondere des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets) auf Grundlage der Ergebnisse der zuvor durchgeführten Evaluation.

Übergeordnetes Ziel:	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

[Zuständigkeit wurde bezüglich aller Reha-Träger erweitert]

Gesamtbewertung: Realisierung nicht begonnen

TMASGFF, Abteilung 2 (23) > Realisierung noch nicht begonnen

Der Umsetzungsbeginn ist an die Realisierung der Maßnahmen II.8 gekoppelt und kann somit erst nach Abschluss der Evaluation erfolgen.

TMASGFF, Abteilung 2 (22) > Realisierung nicht vorgesehen

keine weitere Meldung erfolgt

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung nicht vorgesehen

Analog zum Vorjahr ergeht seitens Abt. 3 Fehlmeldung zu o.g. Maßnahme.

Für das „persönliche Budget“ gem. SGB IX ist Abt. 2 zuständig (siehe auch Spalte „Zuständigkeit“ in der tabellarischen Übersicht zu Maßnahme II).

Der Einbezug der u.g. Sozialversicherungsbeiträge lässt die Zuständigkeit unberührt, da die Zuständigkeit der Abt. 3 ausschließlich bezogen auf die Arbeitslosenversicherung vorliegt. Da diese hier dezidiert nicht betroffen ist, kann keine Grundlage für eine Umsetzungsverantwortung ermittelt werden.

Für ‚Sozialversicherung‘ (außer Arbeitslosenversicherung) ist Referat 42 zuständig.

TMASGFF, Abteilung 4 > nicht begonnen

Pandemiebedingt ist bislang keine Kampagne entwickelt worden: zuerst war die Evaluation (Maßnahme 8) wichtig.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung nicht begonnen

Eine entsprechende Öffentlichkeitswirksame Kampagne ist seitens des TMBJS nicht vorgesehen. Konkret muss auch die aktuell anstehende SGB VIII- Novelle abgewartet werden (voraussichtlich Inkrafttreten 2021). Daraus ergeben sich weitere Schnittstellen auch zum SGB IX bzw. zu den Teilhabe- und Rehabilitationsleitungen.

Die praktische Anwendung des persönlichen / trägerübergreifenden Budget ist derzeit keine gängige und geübte Praxis in der Jugendhilfe, lediglich in Einzelfällen findet diese Leistungsform Anwendung. Insofern bringt eine Evaluation derzeit auch keine erkennbaren und verwertbaren Ergebnisse.

Maßnahme II. 10

Prüfung durch das jeweils ausschreibende Ressort, ob bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können (entsprechende Regelungen, die dies ermöglichen, sind bereits im Thüringer Vergabegesetz enthalten und sollen auch nach der Gesetzesnovellierung im Vergabegesetz erhalten bleiben).

Übergeordnetes Ziel:	Die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert und deren berufliche Eingliederung optimiert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	Alle Ressorts - Zentralabteilung TMWWDG - Abteilung 3, Wirtschaftsförderung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung läuft

In § 4 Thüringer Vergabegesetz geregelt und damit verpflichtend für alle Vergaben, die diesem unterfallen (ab 20.000 Euro netto). Auch für Vergaben unterhalb der Wertschwelle des Vergabegesetzes werden soziale Belange – soweit möglich – berücksichtigt.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Vergabestelle gibt den Marktanbietern die gesetzlichen Regelungen, in der die Auswahlkriterien der Vergabestelle bei gleicher Eignung/Leistung/Zuverlässigkeit vorgegeben sind, zur Kenntnis und Beachtung. Der Marktanbieter hat dies in schriftlicher Form gegenüber der Vergabestelle anzuzeigen. Die Zuschlagserteilung eines Auftrages erfolgt nach eingehender Prüfung aller Unterlagen entsprechend. Die Maßnahme der Prüfung durch das jeweils ausschreibende Ressort, ob bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können, erfolgt.

TMIK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Rahmen der Realisierung von Vergabeverfahren werden entsprechend des vorgegebenen Rahmens des ThürVgG soziale Belange bei der Auswahl der Bieter berücksichtigt.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Ausschreibungen wird fortlaufend geprüft, ob soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können.

Ist dies der Fall, erfolgt eine entsprechende Verlautbarung in den Vergabeunterlagen und den Zuschlagskriterien.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Vergaben werden gesetzeskonform durchgeführt. Die Anforderungen des Thüringer Vergabegesetzes bei jeder Durchführung geprüft und angewandt.

TMWWDG (Abteilung 1) > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Wenn der Vergabegegenstand bzw. der Umfang eines zu vergebenden öffentlichen Auftrags den Fokus auf soziale Belange zulässt, werden diese im Rahmen des Thüringer Vergabegesetzes berücksichtigt.

TMWWDG (Abteilung 3) > Realisierung abgeschlossen

Durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 2019 wurde u. a. die gesetzliche Möglichkeit der Berücksichtigung sozialer Belange fortgeführt und weiter gestärkt. Dies manifestiert sich insbes. in den diesbezüglichen Regelungen des § 4 Abs. 4 ThürVgG, § 10 ThürVgG, § 10 a ThürVgG und § 13 ThürVgG. Diese Angabe betrifft ausschließlich auf den Klammerinhalt der o. a. Maßnahme 10. Die Zuständigkeit des Referates 32 im TMWWDG bezieht sich ausschließlich auf die gesetzliche Grundlage, d. h. die Regelungen des Thüringer Vergabegesetzes betreffend. Die Novellierung des Thüringer Vergabegesetzes wurde bereits in 2019 abgeschlossen. Einer weiteren Aufnahme in den künftigen jährlichen Abfragen zum Realisierungsstand des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK bedarf es insoweit nicht mehr. Daher wird gebeten, bei den künftigen jährlichen Abfragen durch das TMSGFF dies entsprechend zu berücksichtigen und die Abfragen diesbezüglich entsprechend anzupassen.

TMASGFF > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Stand 2019: Referat 14 ist bemüht bei öffentlichen Ausschreibungen entsprechende soziale Kriterien bei der Auftragsvergabe festzulegen und zu berücksichtigen.

TMUEN > keine Rückmeldung

TMIL > Realisierung läuft

Im Ergebnis der bisherigen Prüfung ist festzustellen, dass bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags soziale Belange im Vergabeprozess berücksichtigt werden können. Das am 30.07.2019 beschlossene neue Thüringer Vergabegesetz, das zum 01.12.2019 in Kraft tritt, sieht in dem neuen § 13 u. a. Folgendes vor: Bei der Entscheidung über den Zuschlag auf ein Angebot ist bei sonst gleichwertigen Angeboten das Angebot des Bieters zu bevorzugen, der in seinem Unternehmen gemessen an seiner Betriebsstruktur mehr als ein anderer Bieter mit gleichwertigem Angebot soziale Maßnahmen durchführt. Eine der Maßnahmen kann die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen sein. In der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ist anzugeben, welche Maßnahme oder Maßnahmen bei sonst gleichwertigen Angeboten zugrunde gelegt werden. Die gesetzlichen Vorgaben betreffen alle Vergaben des Ministeriums und der nachgeordneten Bereiche einschließlich Staatlicher Hochbau, Liegenschaften, Straßenbau. Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Vorgaben durch das für das Vergaberecht zuständige TMWWDG im Rahmen der Überarbeitung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemacht werden.

Maßnahme II. 11

Unterstützung der Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt durch die Bereitstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in allen Ressorts sowie den nachgeordneten Behörden. Zur Erprobung können Außenarbeitsplätze vorgeschaltet werden (bei der Entscheidung über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses wird das Vorliegen der fachlichen Eignung höher bewertet als der Bildungsabschluss der Bewerber_innen).

Übergeordnetes Ziel: Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung nicht vorgesehen

TSK > Realisierung nicht vorgesehen

Keine Änderung gegenüber der letzten Sachstandsabfrage.

Gesonderte Stellen für die Übernahme von Beschäftigten aus Werkstätten für behinderte Menschen stehen nicht zur Verfügung. Freie Stellen werden i.d.R. extern ausgeschrieben und im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens besetzt. Hierbei werden die Vorschriften der §§ 164, 165 SGB IX berücksichtigt. Spezielle Unterstützungsmöglichkeiten für Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen in die Dienststellen sind aktuell - auch unter Berücksichtigung des in der Regel notwendigen fachspezifisch ausgebildeten Personals - kaum vorstellbar.

TMBJS > Realisierung nicht vorgesehen

Offene Stellen werden der Agentur für Arbeit gemeldet, die ihrerseits die Ausschreibungen an behinderte Menschen weiterleitet.

TMIK > Realisierung nicht vorgesehen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bildungsabschluss von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst grundsätzlich einen Teil des konstitutiven und insoweit zwingenden Anforderungsprofils darstellt. Insoweit liegen in aller Regel bereits rechtliche Gründe vor, die die Höherbewertung der fachlichen Eignung gegenüber dem Bildungsabschluss hindern. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellenausschreibungen breit veröffentlicht werden. Den Maßgaben des § 164 SGB IX wird Rechnung getragen, insoweit haben auch behinderte Menschen, die in entsprechenden Werkstätten beschäftigt sind, jederzeit die Möglichkeit (ggf. auch unter Vermittlung des Arbeitsamts oder mit der Unterstützung der Sozialträger oder des Integrationsamtes) sich auf geeignete Ausschreibungen zu bewerben. Hinzu tritt, dass im Geschäftsbereich des TMIK allenfalls ein sehr kleiner Anteil an Aufgaben vorhanden ist, die die Beschäftigung von behinderten Menschen, die in entsprechenden Werkstätten beschäftigt sind, ermöglichen würden. Diese Dienstposten sind in aller Regel besetzt.

TMMJV > Realisierung nicht begonnen

Stand 2019: Für Referat 11 (Personalreferat): Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die den Übergang von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt unterstützen, sind im Geschäftsbereich des TMMJV bislang nicht eingerichtet. Ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Maßnahme umgesetzt werden kann, bedarf noch einer weiteren vertieften Prüfung.

Für Referat 41 (Personal Vollzugsdienst): Der Justizvollzug wird sich um eine weitere Erhöhung des Anteils der schwerbehinderten Menschen bemühen, jedoch darf nicht verkannt werden, dass die Einsatzmöglichkeiten eng begrenzt sind. Ebenso wie der Polizeidienst ist die Arbeit im Justizvollzug mit hohen physischen und psychischen Anforderungen an die Beschäftigten verbunden. Im mittleren Dienst, dem $\frac{3}{4}$ aller Justizvollzugsbediensteten angehören, muss der Bewerber daher neben den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen die Vorgaben der PdV (Polizeidienstvorschrift) 300 erfüllen. Auf Grund der sog. Einheitslaufbahn (der Bedienstete des mittleren Dienstes muss auf jedem Dienstposten seiner Laufbahn einsetzbar sein) ist zudem bei einer im Laufe der Dienstzeit auftretenden Schwerbehinderung in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen der Betroffene weiterhin seine Aufgaben erfüllen kann.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

TMWWDG > Realisierung nicht vorgesehen

Das TMWWDG beachtet im Rahmen seiner Stellenausschreibungen die einschlägigen Normen zum Schutze und zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen, insbesondere die des SGB IX, Art. 2 Abs. 4 Thüringer Verfassung und § 4 ThürLaufbG. Darüber hinaus besteht eine

Rahmeninklusionsvereinbarung mit der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat, in welcher festgelegt ist, dass Schwerbehinderte im Rahmen von Stellenausschreibungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt werden. Auch die „Unterstützung der Übergänge von Beschäftigten aus den Werkstätten für behinderte Menschen ...“ hat sich hieran zu richten.

Anmerkung: Ferner existieren im Rahmen von Art. 33 Abs. 2 GG nur die Rechtsbegriffe Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, nicht jedoch fachliche Eignung. Gemäß § 2 Abs. 2 ThürLaufbG umfasst die die Eignung insbesondere die Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind. Eine „fachliche Eignung“ steht nicht in Einklang mit den genannten Vorschriften.

TMASGFF > Realisierung noch nicht begonnen

Derartige Maßnahmen sind von der konkreten Behinderung/Einsatzfähigkeit der Betroffenen unter Berücksichtigung der einzelnen Anforderungs-/Aufgabenprofile für die Stellen im TMASGFF abhängig. Ein Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung von Stellen muss entsprechend begründet sein. Die Einsatzmöglichkeiten entsprechender Beschäftigter sind zudem in einer obersten Landesbehörde eher begrenzt.

TMUEN > keine Rückmeldung

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Bei Einstellungen werden auf der Grundlage von Stellenausschreibungen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Bewerbungen schwerbehinderter Menschen nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs IX besonders berücksichtigt

Maßnahme II. 12

Umsetzung einer landesweiten Informationskampagne bezüglich „Budget für Arbeit“ nach § 61 SGB IX n. F. gegenüber Arbeitgebenden und deren Verbänden, Kammern, Trägern der Eingliederungshilfe, Mitarbeiter_innen und Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Werkstatträten sowie Mitarbeiter_innen und Beschäftigten "Anderer Leistungsanbieter" nach § 60 SGB IX n. F. (einschließlich deren Vertretung).

Übergeordnetes Ziel: Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das TMASGFF hat zusammen mit Vertretern der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe eine Orientierungshilfe für das Budget für Arbeit erstellt und im Juni 2018 an die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte, aber auch an Arbeitgeberverbände und Kammern in Thüringen, die Bundesagentur für Arbeit sowie an die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten Thüringen versandt.

Darüber hinaus hat das TMASGFF eine Informationsbroschüre für Arbeitgeber und Leistungsberechtigte (in leichter Sprache) zum Budget für Arbeit erarbeitet und zu Beginn des Jahres 2020 an einen umfangreichen Verteiler versandt.

Auch in diversen Gremien, wie z. B. im Landesbehindertenbeirat und beim Netzwerktreffen der Stellen der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, wurde das Instrument bekannt gemacht.

Maßnahme II. 13

Vorstellung erfolgreicher Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs aus Werkstätten für behinderte Menschen und von "Anderen Leistungsanbietern" nach § 60 SGB IX n.F. auf den allgemeinen Arbeitsmarkt im Rahmen eines gemeinsamen Fachtages / Workshops mit der Fachhochschule Nordhausen.

- **Schwerpunktmäßig werden die Forschungsergebnisse der Hochschule Nordhausen zu dieser Thematik vorgestellt.**
- **In Kombination erfolgt ein fachlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern, mit Werkstattträgern und Trägern "Anderer Leistungsanbieter" nach § 60 SGB IX n.F., die bereits erfolgsversprechende Maßnahmen auf den Weg gebracht haben.**
- **Die Werkstattträte und die Vertreter_innen der Beschäftigten bei "Anderen Leistungsanbietern" nach § 60 SGB IX n.F. werden in den Erfahrungsaustausch einbezogen.**

Übergeordnetes Ziel: Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die Durchführung des Fachtages war für den 16. September 2020 vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie war eine sichere und erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung des Fachtages „Wege aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ in diesem Jahr nicht möglich. Die Veranstaltung musste insoweit zunächst auf den 15. September 2021 verschoben werden.

Maßnahme II. 14

Begleitung der Thüringer Werkstattträger bei der Erarbeitung einer Strategie zur Erhöhung der Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Im Ergebnis wird eine Übergangsquote von mindestens einem Prozent angestrebt.

Übergeordnetes Ziel: Die Platzkapazitäten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden abgebaut.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Zur Umsetzung dieser Maßnahme wurden bereits vereinzelte Gespräche mit dem Vorsitzenden der LAG WfbM, der Bundesagentur für Arbeit und dem Integrationsamt geführt.

Es ist vorgesehen, dass das TMASGFF, das Integrationsamt, die Bundesagentur für Arbeit, die LAG WfbM und die LAG WR im Rahmen eines gemeinsamen Modellprojektes „Triangel“ die Übergänge aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Zuhilfenahme des Instrumentes „Budget für Arbeit“ und unter Mitwirkung der Integrationsfachdienste stärker unterstützen.

Im Oktober 2020 wurde der Hausleitung im TMASGFF ein entsprechendes Konzept mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Maßnahme II. 15

Überführung des Projekts „PraWO plus - Berufsorientierung der Initiative Inklusion in Thüringen“ aus der Modellförderung in ein Regelangebot zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderungen. Bewährte Qualitätsstandards aus PraWO plus, u. a. obligatorische Praktika, Berufswegekonferenzen, trägerneutrale Maßnahmenkoordination, werden erhalten bzw. fortgeführt.

Übergeordnetes Ziel:	Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.
Zeitraumen:	ab 2018
Zuständigkeit:	TMBJS, Abteilung 3 - Grundsatzfragen der Schulentwicklung, Schulaufsicht über die Grund-, Regel-, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Seit Februar 2018 werden Praxiserfahrungen in der beruflichen Orientierung bei Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung durch die Schulförderrichtlinie gefördert. Die Maßnahme hat die individuelle Vorbereitung und Begleitung des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt zum Ziel. Es geht darum, Teilhabebarrrieren frühzeitig zu erkennen und gezielt abzubauen. Im Rahmen der Maßnahme sind je Schüler bis zu 270 Zeitstunden für Praxiserfahrungen förderfähig, die in der Regel auf drei Schuljahre zu verteilen sind. Die Entscheidung über die Gewichtung zwischen Praxiserfahrungen beim Bildungsträger bzw. im Unternehmen ist sorgfältig entsprechend den Potenzialen und Voraussetzungen des Einzelnen zu treffen. Für die gesamte Maßnahme gilt der Grundsatz der individuellen und bedarfsgerechten Gestaltung der beruflichen Orientierung. Jugendberufshilfe Thüringen e.V. sichert als Fachstelle das überregionale, trägerneutrale Management für die Maßnahme. Die Finanzierung der Fachstelle zur Begleitung des Projektes erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe auf Grundlage des § 68 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und eines Erlasses des TMASGFF über das Integrationsamt Thüringen.

Maßnahme II. 16

Prüfung einer zeitnahen Förderung einer thüringenweiten Servicestelle für die Integration von jungen Menschen mit Behinderungen am Übergang Schule - Ausbildung - Arbeit (dabei sollen bestehende Strukturen, z. B. die Integrationsfachdienste, mit einbezogen werden).

Übergeordnetes Ziel: Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung läuft

Die arbeitsmarktpolitischen Förderungen im Zuständigkeitsbereich des Ref. 32 sind limitiert durch die mit der Europäischen Kommission abgestimmten Anforderungen des Operationellen Programms zur Umsetzung des ESF in Thüringen und können ausschließlich im Rahmen der gültigen Richtlinien und nach den dort festgelegten Förder- und Antragsvoraussetzungen erfolgen. Grundsätzlich sind institutionelle Förderungen ausgeschlossen.

Anmerkungen:

Arbeitsmarktpolitische Einzelmaßnahmen werden in Referat 32 insbesondere im Rahmen des Operationellen Programms für den Einsatz des Europäischen Sozialfonds im Freistaat Thüringen von 2014 bis 2020 umgesetzt. Die Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt entsprechend in diesem Kontext und ist richtlinienspezifisch zweckgebunden.

Beispielsweise werden gemäß 2.4 der Thüringer Fachkräfteleitlinie Projekte gefördert, welche zusätzliche Wege der Deckung des Fachkräftebedarfs konzipieren, bereitstellen, erproben und begleiten. U. a. fördert das TMASGFF dabei ein Projekt des BWTW mit dem Titel „Inklusionsnetzwerk für Thüringer Unternehmen“ mit einer Laufzeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2020. Entsprechend der Vorhabenbeschreibung werden Integrationsfachdienste, Integrationsämter, Agenturen für Arbeit, Rentenversicherungsträger, Kammern u. a. einbezogen. Ziel des Projektes ist es, die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation behinderter und schwerbehinderter Menschen durch Sensibilisierung, Beratung und Weiterbildung von klein- und mittelständischen Unternehmen zu verbessern. Die Unternehmen sollen durch die Angebote des Projektes befähigt werden, ihren Bedarf an Fachkräften auch aus dem Kreis der arbeitssuchenden Menschen mit Behinderung zu decken.

Aus Sicht von Ref. 32 ergeben sich Schnittmengen mit den Maßnahmennummern 16, 21 und 22 der Abfrage. Das Projekt trägt somit zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK bei, erfolgt aber unabhängig des formalen Maßnahmeplans in diesem Kontext und ist beschränkt auf die Rahmenbedingungen gültiger ESF-Richtlinien

Maßnahme II. 17

Prüfung der Möglichkeiten zur Fortsetzung des Landesprogramms „Initiative Inklusion-Plus“.

Übergeordnetes Ziel: Die Übergänge zwischen den Bildungswegen und zum Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderungen individueller und bedarfsgerechter gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Eine Umsetzung der Maßnahme war ursprünglich für Ende des Jahres 2020 geplant. Dies konnte aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden:

- Die Integrationsfachdienste befinden sich derzeit noch im Aufbau und konnten auch Corona-bedingt nur eingeschränkt bei den Betrieben vorstellig werden,
- es wird erwartet, dass im Jahr 2021 insbesondere aufgrund Corona-bedingter Umstände und des Auslaufens der großzügigen Kurzarbeitergeldregelungen verstärkt Menschen mit Schwerbehinderung/Behinderung entlassen werden.

Dies Gründe zwingenden möglicherweise insgesamt dazu, die Umsetzung der Maßnahme völlig neu strukturieren und ein Programm zur Wiederinarbeitbringung dieser Menschen aufzulegen. Hierzu ist zunächst die Entwicklung im 1. Quartal 2021 abzuwarten.

Maßnahme II. 18

Organisation von mindestens jährlich stattfindenden Veranstaltungsformaten mit Bezug zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen unter Einbeziehung von Unternehmen, Integrationsämtern, Betroffenenvertretungen, Beratungs- und Begleitstrukturen etc., um die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und Arbeitgebende für deren Einstellung zu sensibilisieren.

Übergeordnetes Ziel:	Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.
Zeitraumen:	ab 2019
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit (Federführung) TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung noch nicht begonnen

Eine eigene Veranstaltungsreihe, welche vordergründig bzw. ausschließlich den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung thematisiert, ist sowohl fachlich als auch organisatorisch durch Abt. 3 nicht umsetzbar. Insbesondere wenn diese Veranstaltung (mindestens) jährlich stattfinden soll. Da Abt. 2 sowohl die fachliche Kompetenz, als auch das entsprechende themenbezogene Netzwerk aufweist, wird stattdessen eine Beteiligung von Abt. 2 an bestehenden Veranstaltungen empfohlen. Auf diesem Wege können einerseits wichtige Zielgruppen erreicht werden und andererseits kann somit Sensibilisierung für das Thema geschaffen werden.

Eine Vorabstimmung zur Umsetzungsverantwortung bzgl. Veranstaltungen zu diesem Thema ist Referat 31 nicht bekannt.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Corona-bedingt konnte diese Maßnahme nicht umgesetzt werden. Es ist zumindest eine Verschiebung in das 2021 vorgesehen. Die Entwicklung des Pandemiegeschehens ist abzuwarten.

BMB > Realisierung noch nicht begonnen

Über den Umsetzungsstand, insbesondere entsprechende Veranstaltungsformate, ist dem TLMB nichts bekannt.

Maßnahme II. 19

Prüfung der Aufnahme einer Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in die bestehenden Gremien und Ausschüsse der Berufsbildungs- und Arbeitsmarktpolitik.

Übergeordnetes Ziel:	Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.
Zeitraumen:	ab 2019
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung noch nicht begonnen

Grundsätzlich werden die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Arbeit der arbeitsmarktpolitischen Gremien durch die Mitglieder laufend berücksichtigt. Darüber hinaus können Expert*innen themenbedingt zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Eine dauerhafte Beteiligung von Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen ist jedoch nicht bei allen Gremien möglich, da die Zusammensetzung mancher Gremien gesetzlich vorgeschrieben ist (bspw. **Landesausschuss für Berufsbildung**). Jedoch ist die LIGA der freien Wohlfahrtspflege e.V. ständiges Mitglied des Landesbeirats für Arbeitsmarktpolitik und der Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung und vertritt dort ebenfalls die Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Anmerkung:

Die Zusammensetzung des Landesausschusses für Berufsbildung – LAB – ist gesetzlich vorgeschrieben (BBiG) und somit nicht variabel. Die Belange von Menschen mit Behinderung finden trotzdem Berücksichtigung. Zuletzt hat sich der LAB in seiner Sitzung am 6.3.2019 mit der Empfehlung „Ausbildungspotenziale für junge Menschen mit (Lern-) Behinderung besser nutzen“ an die Landesregierung gewandt.

Zu den vereinbarten Zielen und Maßnahmen der Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung gehört u.a. die Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung sowie die Erwerbsintegration von Menschen mit Behinderung.

Maßnahme II. 20

Prüfung der zeitnahen Einrichtung einer Beratungsstelle zur Sensibilisierung, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebenden für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der bestehenden Fördermöglichkeiten (dabei sollen bestehende Strukturen, z. B. die Integrationsfachdienste, mit einbezogen werden).

Übergeordnetes Ziel: Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Mit dem Inkrafttreten der „Richtlinie zur Förderung von Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bei Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats Thüringen“ am 1. Januar 2020 wurde eine Förderstruktur geschaffen, die es Landkreisen, kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ermöglicht kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zu bestellen und diese durch die Abt. 2 des TMASGFF zu fördern.

Die Beauftragten können die in der Maßnahme beschriebenen Unterstützungen für Arbeitgebende im Rahmen der durch die Richtlinie vorgegebenen Tätigkeitsbeschreibung vollumfänglich erfüllen.

Darüber hinaus fördert das TMASGFF die LIGA der politischen Interessen- und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in Thüringen e.V., welche als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen agiert und somit ebenfalls beratende Tätigkeiten im Sinne der o.g. Maßnahme erfüllen kann. Der Thüringer Allianz für Berufsbildung und Fachkräfteentwicklung gehört u.a. die Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung sowie die Erwerbsintegration von Menschen mit Behinderung.

Maßnahme II. 21

Einflussnahme, dass im Rahmen der Arbeitsmarktrichtlinien geförderte Projektträger auch Menschen mit Behinderungen bei ihrer Akquise von Teilnehmer_innen sowie bei der Rekrutierung des eigenen Personals zur Durchführung der Projekte berücksichtigen, um eine bestmögliche Partizipation zu gewährleisten. Ferner Prüfung der Möglichkeiten zur Förderung spezifischer Projekte, die sich an Menschen mit Behinderungen richten.

Übergeordnetes Ziel: Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung abgeschlossen

Die arbeitsmarktpolitischen Förderungen im Zuständigkeitsbereich des Ref. 32 sind limitiert durch die mit der Europäischen Kommission abgestimmten Anforderungen des Operationellen Programms zur Umsetzung des ESF in Thüringen und können ausschließlich im Rahmen der gültigen Richtlinien und nach den dort festgelegten Förder- und Antragsvoraussetzungen erfolgen.

Hinweise und Anmerkungen:

Gemäß 2.4 der Thüringer Fachkräfteleitlinie werden Projekte gefördert, welche zusätzliche Wege der Deckung des Fachkräftebedarfs konzipieren, bereitstellen, erproben und begleiten. Derzeit wird ein Projekt der Südthüringer Handwerkskammer mit dem Titel „Konzeptentwicklung und Erprobung zur nachhaltigen Konzeptverortung von Diversität im Handwerk“ mit einer beabsichtigten Laufzeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022 umgesetzt. Das Projekt wurde im Ergebnis des durch das TMASGFF initiierte KAV zu „Verbesserung infrastruktureller Rahmenbedingungen für Chancengleichheit“ im Jahr 2019 zur vorgeschlagen. Thematisiert werden Belange von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt (konkret im Handwerk).

Aus Sicht von Ref. 32 ergeben sich hier Schnittmengen mit der Maßnahmennummern 21 der Abfrage. Das Projekt trägt somit zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK bei, erfolgt aber unabhängig des formalen Maßnahmenplans in diesem Kontext und ist beschränkt auf die Rahmenbedingungen gültiger ESF-Richtlinien.

Maßnahme II. 22

Sensibilisierung der für die Gestaltung von Weiterbildungsangeboten für das Personalmanagement von Arbeitgebenden zuständigen Bildungsanbieter, im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen insbesondere die Thematik der Einstellung und Beschäftigung von Akademiker_innen mit Behinderungen aufzugreifen.

Übergeordnetes Ziel: Die Beratungen und Sensibilisierungsmaßnahmen von Arbeitsgebern zum Thema Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen werden intensiviert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 3 - Arbeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 3 > Realisierung nicht vorgesehen

- Limitation von Fördermöglichkeiten auf Fördergegenstände bestehender Richtlinien entsprechend gültigem ESF-OP
- Alternative Finanzierungsmöglichkeiten für spezifische Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK stehen in Referat 32 nicht zur Verfügung

Handlungsfeld III

—

Bauen, Wohnen, Mobilität

Maßnahme III. 1

Bedarfsgerechte und regelmäßige Schulung der für die Bewilligung von Fördermitteln zuständigen Stellen im Hinblick auf den aktuellen Stand der Technik des barrierefreien Bauens.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

BMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Finanzmittel für externe Referenten wurden organisiert und vom TMASGFF bereitgestellt, durch Corona-bedingte Auflagen konnten aber in 2020 bedauerlicherweise keine Schulungen durchgeführt werden.

Anmerkung:

Folgende Schulungen wurden im Jahr 2020 durchgeführt:

- Barrierefreiheit in Erwachsenenbildungseinrichtungen.- Schulungsblock Rebstock/ Feuer im Rahmen der Weiterbildungsveranstaltung Inklusive Erwachsenenbildung, Landeskuratorium für Erwachsenenbildung in Thüringen, 14.09.2020, Erfurt
- Fachtagung Generationengerechtes Planen und Bauen im ländlichen Raum, 13.10.2020, Apolda

Maßnahme III. 2

Auflegung eines Förderprogramm zur Förderung der baulichen Barrierefreiheit in Thüringen in Anlehnung an das in Sachsen aufgelegte Investitionsprogramm "Lieblingsplätze für Alle". Zwischen 2020 und 2023 werden bauliche Maßnahmen in jeweils einer der vier Thüringer Planungsregionen mit einem Fördervolumen von 2,5 Mio. Euro gefördert.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

BMB > Realisierung läuft

Es wurde im Haushaltsplan 2020 kein Förderprogramm in Verantwortung des TLMB aufgelegt. Im Ergebnis des parlamentarischen Verfahrens zum Landeshaushalt 2020 wurden die zunächst beim TLMB vorgesehenen Mittel für Zuschüsse für Maßnahmen der Barrierefreiheit von Kapitel 08 08 nach Kapitel 10 03 Titel 893 02 (Zuschüsse für Maßnahmen der Barrierefreiheit) umgesetzt. Insgesamt wurden 520.000 Euro etatisiert, welche über das Verfahren der Städtebauförderung abgewickelt werden sollten. 2020 wurden unseres Wissens keine Mittel aus diesem Titel vergeben.

Aus welchen Gründen ist für uns nicht nachvollziehbar, da die Nachfrage besteht!

Der TLMB bemüht sich aktuell das Programm erneut in seinen Haushalt 2021 aufzunehmen!

Anmerkung:

Dem TLMB ist trotz Nachfragen beim TMIL keine Aufstellung der nach Kapitel 10 03 Titel 893 02 (Zuschüsse für Maßnahmen der Barrierefreiheit) geförderten Projekte vorgelegt worden.

Maßnahme III. 3

Evaluation und Fortführung des Barrierereduzierungsprogramms im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: 2018 & 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

[Keine Erläuterung abgegeben]

Maßnahme III. 4

Prüfung, ob im Rahmen der Aufstellung des Landeshaushaltes für das Jahr 2020 die Möglichkeiten zur Auflegung eines speziellen Investitionsprogramms zur Gestaltung barrierefreier Bushaltestellen im ländlichen Raum besteht.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 4 - Verkehr

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Herstellung der Barrierefreiheit von Bushaltestellen ist im Programm nach der Richtlinie zur Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur integriert und bildet innerhalb des Programms einen Förderschwerpunkt.

Maßnahme III. 5

Versendung eines Ministerschreibens an Hochschulen, welche die Studiengänge Architektur oder Bauingenieurwesen anbieten, in dem im Hinblick auf die Ausbildung von Architekten_innen und Bauingenieuren_innen auf die besondere Bedeutung der Barrierefreiheit bei der Umsetzung der UN-BRK hingewiesen und den Hochschulen empfohlen wird zu prüfen, eine Professur für „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ einzurichten oder eine Teildenomination bestehender Professuren mit dem Schwerpunkt „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ vorzusehen.

Übergeordnetes Ziel: Zur Herstellung von Barrierefreiheit werden zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Versendung eines Ministerschreibens an Hochschulen, welche die Studiengänge Architektur oder Bauingenieurwesen anbieten, in dem im Hinblick auf die Ausbildung von Architekten_innen und Bauingenieuren_innen auf die besondere Bedeutung der Barrierefreiheit bei der Umsetzung der UN-BRK hingewiesen und den Hochschulen empfohlen wird zu prüfen, eine Professur für „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ einzurichten oder eine Teildenomination bestehender Professuren mit dem Schwerpunkt „Barrierefreies Bauen / Bauen für Alle“ vorzusehen.

Anmerkung:

Das entsprechende Ministerschreiben vom 15.11.2019 wurde an die Bauhausuniversität Weimar und an die Fachhochschule Erfurt versandt.

Maßnahme III. 6

Prüfung und ggf. Initiierung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven / seelischen Behinderungen“.

Übergeordnetes Ziel: Das Wohnen in der Gemeinschaft und der Prozess der De-Institutionalisierung werden gestärkt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

BMB > Realisierung noch nicht begonnen

Gleichwohl Finanzmittel organisiert und vom TMASGFF bereitgestellt wurden, war es aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen sowie des Umzuges des TLMB in den Landtag nicht möglich, ein Auftaktgespräch zur Prüfung und ggf. Initiierung einer Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiven / seelischen Behinderungen“ durchzuführen. Dies soll in 2021 nachgeholt werden, sofern das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Maßnahme III. 7

Entwicklung einer gemeinsamen Strategie von Land und Kommunen, wie Wahlmöglichkeiten im Wohnen durch alternative Wohnprojekte für Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung geschaffen bzw. schrittweise erweitert werden. Dabei geht es um das Leben in der eigenen Wohnung insbesondere für Menschen mit Behinderungen und höherem Eingliederungshilfebedarf oder für Menschen mit Behinderungen, die zugleich Unterstützung durch Eingliederungshilfe und Pflege beanspruchen (hierfür werden die im Rahmen des ITP-Prozesses bestehenden Gremien und Strukturen genutzt. Die Kommunikation der Ergebnisse erfolgt einmal jährlich über die ITP-Landessteuerungsgruppe).

Übergeordnetes Ziel: Das Wohnen in der Gemeinschaft und der Prozess der De-Institutionalisierung werden gestärkt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Thüringen verfolgt bezüglich der De-Institutionalisierung und Personenzentrierung eine klare Strategie, die sich insbesondere in den nachfolgenden Passagen der Präambel des Landesrahmenvertrages gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX widerspiegelt.

- Art, Form und Maß der Hilfe bestimmen sich nach den Besonderheiten im Einzelfall, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem sozialräumlichen Umfeld und den eigenen Kräften und Mitteln des hilfebedürftigen Menschen. Damit sollen eine selbstbestimmte Führung seines Lebens und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten ist zu berücksichtigen.
- Die personenzentrierte Komplexleistung nach Teil II gewährleistet die wirkungsorientierte Erbringung der im Einzelfall geplanten und vereinbarten Leistungen der Teilhabe (und anderer Leistungen) an jedem Ort, an 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr aufgrund einer prospektiven, wirkungs-orientierten Einschätzung des notwendigen Leistungsumfanges.
- Die Möglichkeit zur Entwicklung und Gestaltung neuer bzw. zur Weiterentwicklung bestehender Hilfeformen sowie die Pluralität der Angebote bleiben erhalten.

Der Landesrahmenvertrag wurde im Mai 2019 durch das Land, die Landkreise und kreisfreien Städten und die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege unterzeichnet und ist zum 01.06.2019 in Kraft getreten. An den Verhandlungen war zudem die LIGA Selbstvertretung Thüringen beteiligt.

Aktuelle und künftige Projekte zur Weiterentwicklung der De-Institutionalisierung und Personenzentrierung werden seitens des Landes begleitet und unterstützt. Fachliche Abstimmungen allgemeiner Fragestellungen erfolgen in der Teilhabekommission. Berichterstattungen zum jeweils aktuellen Sachstand erfolgen zu den Beratungen der Landessteuerungsgruppe.

Maßnahme III. 8

Prüfung aller den Bau betreffenden investiven Förderrichtlinien bezüglich des Kriteriums der "Barrierefreiheit" und ggf. entsprechende Erweiterung der jeweiligen Förderrichtlinie. Sofern z. B. aufgrund des Verwendungszwecks oder des Verwendungsempfängers keine Erweiterung um das Kriterium erfolgt, ist durch das zuständige Ressort eine Stellungnahme an den Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen über die Gründe abzugeben.

Übergeordnetes Ziel: Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und berufliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

Zeitraum: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIL ; TMASGFF ; TSK ; TMWWDG ; TMBJS ; BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Gemäß Ausführungen zum Umsetzungsstand 2019 bezüglich der Städtebauförderrichtlinien, der Schulbauförderrichtlinie sowie der Wohnungsbauförderrichtlinien ist die Realisierung abgeschlossen.

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

In der Richtlinie zur Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur, die seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist, wurden in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen die Ziele und Anforderungen entsprechend konkretisiert

TMIL, Abteilung 6 > Realisierung läuft

Aktuell befindet sich die Förderrichtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung und Revitalisierung von Brachflächen zur Unterschrift bei der Hausleitung und soll noch in 2020 veröffentlicht werden. In Teil D wurde in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Barrierefreiheit des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen folgender Passus neu eingefügt: „In Bezug auf Maßnahmen im öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Freiraum sowie in öffentlichen Gebäuden ist die barrierefreie Gestaltung besonders zu beachten. Der/Die kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist entsprechend der Vorhabenplanung zu beteiligen.“

Bezüglich der „Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen“ sowie der „Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ ist die Realisierung gemäß Ausführungen zum Umsetzungsstand 2019 abgeschlossen.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Gemäß § 4 Abs.2 ThürAGPflegeVG (GVBl. S. 294) wird für Pflegebedürftige, die bis zum 30. Juni 2005 in einer vom Land bisher durch Kapaldienste oder Nutzungsentgelte geförderten Pflegeeinrichtung aufgenommen waren, ein bewohnerbezogener Aufwendungszuschuss gewährt.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Baurechtliche Vorgaben für behindertengerechtes Bauen (DIN 18 040) werden durch das TLBV im Rahmen der baufachlichen Prüfungen berücksichtigt.

TSK, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst werden laufend Anträge gestellt, geprüft, bewilligt und die entsprechenden Projekte umgesetzt und geprüft. Eines der 10 in der Richtlinie genannten Förderziele lautet „Schaffung und Ausbau barrierefreier Zugänge“. Die Richtlinie ist auf Dauer angelegt. Mangels einer aussagekräftigen Datenbank kann derzeit keine Auskunft darüber gegeben werden, wie viele Projekte mit dem o.g. Ziel im Jahr 2020 umgesetzt worden sind. Die entsprechende Datenbank ist in Vorbereitung. Auswertungen werden frühestens 2022 erfolgen können.

TMWWDG, Abteilung 5 > Realisierung abgeschlossen

Die Förderrichtlinie für den Studierendenwohnraumbau (ThürStAnz Nr. 30/2018, S. 944 – 947) vom 22.06.2018 enthält Regelungen, die das Kriterium der Barrierefreiheit berücksichtigen. Danach ist bei der Schaffung von neuen Wohnanlagen für Studierende der geförderte Wohnraum

barrierefrei zu gestalten; bei der Sanierung und Modernisierung von bestehenden Wohnanlagen für Studierende sowie bei Instandsetzungen, Instandhaltungen oder Erneuerungen soll der geförderte Wohnraum soweit wie möglich barrierefrei gestaltet werden. Dabei sind die Belange der Studierenden mit Behinderung zu berücksichtigen und die einschlägigen Bauvorschriften einzuhalten (vgl. Ziff. 4.4 der Förderrichtlinie).

Das Studierendenwerk Thüringen berücksichtigt diese Vorgaben bei dem nach der Förderrichtlinie geförderten Neubau bzw. bei der Sanierung und Modernisierung von Wohnanlagen für Studierende. Andere natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts haben im Jahr 2020 keine Förderung nach der Förderrichtlinie erhalten.

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Die Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 vom 23. September 2020 sieht unter Punkt 2 „Gegenstand der Förderung“ die Barrierefreiheit vor. Mit Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und der Sportstättenentwicklungsplanungen im Jahr 2012 für den Sport bereits umgesetzt. Wird bei Novellierungen der Richtlinie berücksichtigt.

Anmerkung:

Neu- und Erweiterungsbauten müssen barrierefrei gestaltet sein. Die technischen Baubestimmungen für die Barrierefreiheit von Gebäuden- und Freiräumen sind einzuhalten. Auch bei Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs-, und/oder Ausstattungsmaßnahmen ist eine nach Möglichkeit weitreichende Barrierefreiheit herzustellen.

BMB > Realisierung läuft

Folgende Stellungnahme (Prüfergebnis) des TMIL Referat 62 wurde dem TLMB übermittelt:

In den durch Ref. 62 verantworteten Förderrichtlinien des TMIL

- Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU) vom 15.03.2017 - ThürStAnz. Nr. 16/2017 S. 523 – 546 +
- Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (IVV) vom 02.11.2015 - ThürStAnz. Nr. 47/2015 S. 2040-2045

erfolgt auf Grund der Beschränkung auf Unternehmen der Land- bzw. Ernährungswirtschaft (kein öffentlicher Bau) und des Verwendungszwecks verbunden mit für den Sektor und die Zielstellungen des ELER und der GAK spezifischen Förderbedingungen und -verpflichtungen keine explizite Aufnahme des Kriteriums Barrierefreiheit.

Maßnahme III. 9

Änderung der Thüringer Bauordnung auf der Grundlage der Ergebnisse des Normenscreenings durch die Monitoring-Stelle zur UN-BRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte hinsichtlich weiterer Anforderungen zur Barrierefreiheit (wie z. B. Katalog der barrierefreien Anlagen, Vollzugsfragen, materielle Anforderungen).

Übergeordnetes Ziel:	Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung) BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Änderung der ThürBO soll sich in die Diskussion auf Ebene der Bauministerkonferenz einfügen. Dort wird derzeit eine Änderung der Musterbauordnung auch hinsichtlich des barrierefreien Bauens vorbereitet. Die Anhörung zu den Änderungen ist erfolgt, die Auswertung und darauf aufbauend die Änderung der Musterbauordnung wird voraussichtlich Ende 2021 abgeschlossen sein.

Die Änderung der ThürBO soll darauf aufbauen.

BMB > Realisierung läuft

Erste Anpassungen in 2019 erfolgt. Weitere Abstimmung wird aus Sicht des TLMB als dringlich eingestuft und im Rahmen seiner Kapazitäten forciert. In 2020 konnte aufgrund der chronischen Unterbesetzung dieses Bereiches beim TLMB, der Corona-bedingten Einschränkungen sowie des Umzuges des TLMB in den Landtag noch kein Fortschritt erzielt werden.

Maßnahme III. 10

Überprüfung des derzeitigen Verfahrens im Geltungsbereich der Thüringer Bauordnung im Hinblick darauf, wie künftig die Barrierefreiheit zielgerichteter im Verfahrensablauf berücksichtigt und geprüft werden kann (gegebenenfalls resultieren daraus weitere Anschlussmaßnahmen).

Übergeordnetes Ziel:	Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung) BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Aus Zeitgründen konnte mit der Realisierung leider noch nicht begonnen werden.

BMB > Realisierung noch nicht begonnen

Diese Maßnahme war ein inhaltlicher Schwerpunkt im Gespräch mit Staatssekretärin Karawanski, Professor Langlotz, und dem Büro des TLMB am 15.07.2020, in welchem die Vertreter des TLMB anregten ein „Konzept Barrierefreiheit“ analog eines Brandschutzkonzeptes in das Baugenehmigungsverfahren aufzunehmen. Die vorherrschende Meinung des TMIL Abt. 2 war, dass selbst bei einer Einführung dieses Konzeptes keine fachliche Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erfolgen kann, da diese ausschließlich baurechtlichen Belange prüft.

Aktuell sieht der TLMB hier wenig Spielraum, erachtet allerdings weiter eine fachliche Auseinandersetzung der Akteure mit dem Thema „Konzept Barrierefreiheit“ als zwingend erforderlich.

Maßnahme III. 11

Aufnahme der Abschnitte der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“, Teil 3: „Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“, welche zur Herstellung der uneingeschränkten Zugänglichkeit und Nutzung der barrierefrei zu gestaltenden Einrichtungen gemäß § 50 Thüringer Bauordnung unerlässlich sind, in die „Thüringer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“.

Übergeordnetes Ziel: Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und baufachliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)
BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Gemäß Ausführungen zum Umsetzungsstand 2019 ist die Realisierung abgeschlossen.

BMB > Realisierung abgeschlossen

In 2019

Maßnahme III. 12

Anpassungen der Thüringer Schulbauempfehlungen an die grundlegenden Erfordernisse einer inklusiven Beschulung im Zuge der anstehenden Überarbeitung.

Übergeordnetes Ziel:	Baurechtliche Vorschriften, förderrechtliche Bestimmungen und berufliche Empfehlungen werden an die Anforderungen des barrierefreien Bauens angepasst.
Zeitraum:	bis Ende 2020
Zuständigkeit:	TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung) TMBJS, Abteilung 1 - Zentralabteilung BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Das TMIL hat sich Mitte dieses Jahres mit dem TMBJS verständigt, dass zunächst durch die Fachreferate des TMBJS die Mehrbedarfe, die sich aus der letzten Schulgesetzänderung ergeben, bündeln und dem TMIL für weiterführende Gespräche zur Verfügung stellen. Die interne Bearbeitung dazu ist noch nicht abgeschlossen.

Der Prozess der Überarbeitung der Schulbauempfehlung ist dementsprechend angelaufen. Ein genauer Zeitpunkt für eine abschließende Umsetzung ist nach jetzigem Stand jedoch nicht prognostizierbar.

Anmerkungen:

Bei Neubauten und großen Sanierungsvorhaben sind die Anforderungen an die Herstellung der Barrierefreiheit eine grundsätzliche Fördervoraussetzung. Darüber hinaus werden durch die Thüringer Bauordnung ebenfalls verbindliche Regelungen zur Barrierefreiheit für öffentliche Bauten vorgegeben.

Grundsätzlich gilt, dass die Planung und der Bau Aufgabe des jeweiligen Schulträgers sind. Bei der Schulbauempfehlung handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe des Landes, die den Schulträgern Anhaltspunkte für den Neubau von zweckentsprechenden Schulbauten und den erforderlichen Schulanlagen bieten soll. Eine Abweichung ist also grundsätzlich möglich. Die darüber hinaus geltenden bauordnungsrechtlichen und sicherheitstechnischen Baubestimmungen sind einzuhalten.

TMBJS, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Das TMBJS hat sich in Abstimmung mit dem TMIL dahingehend verständigt, dass zunächst die Mehrbedarfe, die sich aus sämtlichen schulgesetzlichen Änderungen (Inklusion, Gemeinschaftsschule, Ganztagsbetreuung etc.) ergeben, dem TMIL zugearbeitet werden. Mit dieser Verfahrensweise wird eine gemeinsame Grundlage geschaffen, um weiterführende Gespräche zur Überarbeitung der Schulbauempfehlung von 1997 zu führen.

BMB > Realisierung noch nicht begonnen

Ein aktueller Stand liegt dem TLMB nicht vor. Der TLMB sollte beteiligt werden, wenn ein abgestochener Entwurf der o.g. Abteilungen vorliegt.

Maßnahme III. 13

Anmietung von neuen Objekten zur Unterbringung von Behörden und Dienststellen des Landes erfolgt nur, sofern es sich um barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, handelt (soweit damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist oder die Anmietung lediglich kurzzeitig beziehungsweise konkret bedarfsorientiert ohne bauliche Barrierefreiheit erfolgen soll).

Übergeordnetes Ziel:	Die Barrierefreiheit der Liegenschaften des Landes wird verbessert.
Zeitraumen:	ab 2019
Zuständigkeit:	TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung) TSK, Abteilung 1 - Zentralabteilung TMWWDG, Abteilung 5 - Forschung, Technologie und Innovation

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Grundsätzlich wird die Anmietung barrierefreier Bauten immer angestrebt. Die Realisierung kann jedoch nur in Abhängigkeit der gegebenen Angebotslage erfolgen. In den Fällen, in denen aufgrund der Marktlage kein barrierefreier Bau angeboten wird, wird mit den Vermietern um den Abbau oder die Verringerung bestehender baulicher Barrieren verhandelt, sofern damit kein unverhältnismäßiger Mehraufwand verbunden ist.

TSK, Abteilung 1 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Wird so gemacht. Referat 13 mietet keine Räume mehr an, die nicht barrierefrei zugänglich sind.

TMWWDG, Abteilung 5 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Bereich der Hochschulen des Landes sind im Jahre 2020 sehr wenige Neuanmietungen erfolgt, die ausschließlich eine interimswise Unterbringung von Mitarbeitenden, insbesondere Forschenden, zum Ziel hatten. Diese Anmietungen sind jeweils zeitlich befristet und konkret bedarfsorientiert für die Forschenden erfolgt.

Maßnahme III. 14

Kontinuierliche Herstellung der baulichen Barrierefreiheit im Bereich der Liegenschaften des Landes im Zuge von Baumaßnahmen gemäß § 10 Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen. Dabei werden gemäß DIN 18040-1 die Belange von Menschen mit motorischen, sensorischen und kognitiven Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt. Zur Beschleunigung wird der im Einzelplan 18 eingerichtete Sondertitel „Schaffung von Barrierefreiheit“ längerfristig beibehalten.

Übergeordnetes Ziel: Die Barrierefreiheit der Liegenschaften des Landes wird verbessert.
Zeitraumen: ab 2019
Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau (Federführung)

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Zur Beschleunigung des barrierefreien Ausbaus der Bestandsgebäude ist der Sondertitel „Schaffung von Barrierefreiheit“ (Kap.18 25 Titel 711 13) auch im Einzelplan 18 des Landeshaushalts 2020 enthalten. Zur Verfügung stehen 1,5 Mio. € Ausgabemittel und weiterhin Verpflichtungsermächtigungen. Über diesen Sondertitel werden im Berichtszeitraum folgende Baumaßnahmen zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit finanziert:

- Universität Erfurt, Lehrgebäude III: Barrierefreie Erschließung, barrierefreies WC;
- Hochschule Schmalkalden, Haus D: Barrierefreie Erschließung;
- Amtsgericht Weimar: Barrierefreie Erschließung einschließlich komplexe Vorarbeiten und Anschlussmaßnahmen;
- Bauhausuniversität Weimar, Marienstraße 13: Schaffung von Barrierefreiheit aller 4 Hörsäle und der Gebäudeteile B, C und E sowie Errichtung eines barrierefreien Aufzuges.

Für den Landeshaushalt 2021 sind ebenfalls Mittel eingeplant.

Weiterhin werden beispielsweise bei folgenden Baumaßnahmen ebenfalls Maßnahmen zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit im Bestand durchgeführt:

- Polizeiinspektion Sonneberg: Brandschutz und barrierefreie Erschließung, barrierefreies WC,
- Amtsgericht Rudolstadt: Sanierung Dienstgebäude,

- Hochschule Nordhausen, Gebäude 19: Energetische Sanierung und barrierefrei Erschließung
- TMUEN: Instandsetzung Dienstgebäude;
- TSK: Instandsetzung Dienstgebäude;
- Thüringer Rechnungshof: Sanierung Dienstgebäude (dabei Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte)

Maßnahme III. 15

Bereitstellung barrierefreier Informationen zu Angeboten von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Bedarfen, die den barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig nutzen können, auf der Internetpräsentation des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bzw. auf der zu erstellenden Internetpräsentation, die über die wichtigen behindertenpolitischen Themen informieren soll.

Übergeordnetes Ziel: Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung im Zuge der Corona-Pandemie konnte mit der Realisierung der Einzelmaßnahme noch nicht begonnen werden.

Maßnahme III. 16

Prüfung der Möglichkeiten für eine Verbesserung der Angebote von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen mit besonderen Bedarfen, die den barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehr nicht selbstständig nutzen können.

Übergeordnetes Ziel: Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung im Zuge der Corona-Pandemie konnte mit der Realisierung der Einzelmaßnahme noch nicht begonnen werden.

Maßnahme III. 17

Versendung eines Informationsschreibens zur Thematik Verkehrssicherheitstrainings, welches insbesondere beinhaltet, wer Anbieter von Verkehrssicherheitstrainings / Verkehrserziehungsmaßnahmen ist, welche Zielgruppe angesprochen wird und wo weiterführende Informationen zu finden sind. Das Informationsschreiben soll in leicht verständlicher Sprache verfügbar sein. Der Versandverteiler wird mit dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Referat Behindertenpolitik abgestimmt.

Übergeordnetes Ziel: Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 4 - Verkehr (Federführung)

BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Das Informationsblatt wurde Ende 2019 in zwei Versionen auf der Webseite des TMIL veröffentlicht ([Link](#)). Zudem wurde das Informationsblatt in den beiden Versionen den Mitgliedern des Thüringer Verkehrssicherheitsrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

BMB > Realisierung abgeschlossen

Das TMIL hat den TLMB am 17.12.2019 per Email informiert, dass das Informationsblatt erstellt wurde, welches die wichtigsten Anbieter von Verkehrssicherheitsaktionen in Thüringen beinhaltet. Das Informationsblatt wurde zudem in Leichte Sprache übersetzt.

Beide Versionen ([Link](#)) wurden gemäß Email auf der Internetseite des TMIL veröffentlicht. Zugleich wurde das Informationsblatt in elektronischer Form den Mitgliedern des Thüringer Verkehrssicherheitsrates (TVSR) zur Verfügung gestellt.

Aktuell sollte eine Anpassung der Kontaktdaten (TLMB) vorgenommen werden.

Handlungsfeld IV

—

Kultur, Freizeit und Sport

Maßnahme IV. 1

Initiierung und öffentlichkeitswirksame Präsentation (z. B. im Thüringer Landtag) eines inklusiven Kunstprojekts.

Übergeordnetes Ziel: Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TSK, Abteilung 4 - Kultur und Kunst

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung 4 > Realisierung nicht vorgesehen

Die Kulturabteilung verfügt nicht über eigene Ausstellungsräume und kann sich nicht selbst fördern. Deswegen wurde ein Partner für ein Ausstellungsprojekt gewonnen, der über Erfahrungen mit derartigen Projekten verfügt.

Die Abfrage 2019 beim Landtag und anderen potentiellen Ausstellungsorten ergab, dass bis Ende 2020 teilweise bis 2021 keine Räumlichkeiten zur Verfügung standen. Das Projekt wurde daher bereits 2019 nicht weiterverfolgt.

Maßnahme IV. 2

Einbindung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in das für die Vorbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt (BUGA) zuständige Lenkungsgremium des Landes (IMAG BUGA). Zudem wird der Stadt Erfurt empfohlen, in den für die Planung und Durchführung der Bundesgartenschau zuständigen internen Gremien auch Vertreter_innen aus den Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen einzubinden.

Übergeordnetes Ziel: Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen wird seit dem Jahr 2018 zu den Sitzungen der IMAG BUGA Erfurt 2021 eingeladen und in die Beratungen eingebunden. Die IMAG hat der Stadt Erfurt empfohlen, in den für die Planung und Durchführung der Bundesgartenschau zuständigen Gremien auch die zuständigen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in geeigneter Weise eng einzubeziehen.

Maßnahme IV. 3

Entwicklung eines praxisbezogenen Fortbildungsangebots zum Thema Barrierefreiheit in und für Museen und Bibliotheken in Kooperation mit den wichtigsten Kulturakteuren des Landes und dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Übergeordnetes Ziel: Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.

Zeitraumen: bis Ende 2021

Zuständigkeit: TSK, Abteilung 4 - Kultur und Kunst

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Der Museumsverband Thüringen e. V. unterstützt und fördert die Umsetzung des „Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ in den Thüringer Museen. Dazu zählt u. a. die Durchführung von praxisbezogenen Weiterbildungsangeboten für die Mitglieds Museen und für die Volontäre des Förderprogramms. So fand am 10. Dezember 2018 eine gemeinsame Fortbildung mit dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e. V., Herrn Eberhard Tölke, statt. An praktischen Beispielen konnten die Thüringer Volontäre mit dem Thema in Berührung kommen und praktische Erkundungen mit Simulationsbrille und Blindenstock im Stadtmuseum Gera erfahren.

Dem Museumsverband ist insbesondere die Sensibilisierung der Volontäre ein großes Anliegen, sind doch sie diejenigen, die die Thüringer Museen in Zukunft leiten werden. Zudem veranstaltete der Museumsverband am 9. Dezember 2019 die Fortbildung „Inklusion im Museum“, die im Museum für Ur- und Frühgeschichte Thüringen in Weimar stattfand. Behandelte Themen waren: Vorstellung des COME IN! Projekts des Gastgebers, Einführung in die Leichte Sprache, Hinweise zur barrierefreie /-arme Ausstellungsgestaltung. Dabei arbeitet der Museumsverband eng mit den lokalen Akteuren und Fachleuten zusammen.

Der Museumsverband Thüringen e. V. selbst initiierte ein Kooperationsprojekt zwischen Thüringer Museen und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt. Schon zum zweiten Mal konnten Studierende der Universität inklusive Vermittlungsangebote entwickeln (Museum für Ur- und Frühgeschichte Thüringens, Weimar und Schloßmuseum Arnstadt). Dies stellte für die Museen eine große Bereicherung und einen aktuellen Austausch zur Thematik dar. Der Museumsverband wird diese Kooperation mit der kontinuierlichen Durchführung von Projekten weiterführen.

Am Museumsverband Thüringen e. V. ist das Projekt der Mobilen Museumspädagogik, ein gemeinschaftliches Projekt mit der LAG Jugendkunstschulen Thüringen e. V., angeschlossen. Bei der Entwicklung von Vermittlungsangeboten für die Museen steht für Herrn Jörg Wagner, Projektleiter und Ideengeber, Inklusion im Vordergrund. Seine partizipativen Angebote finden großen Anklang bei den Teilnehmern und den Museen.

Die Museumsberatung der Geschäftsstelle berät zu allen Fragen im Bereich Inklusion, Partizipation, Migration. Hierfür nehmen die Museumsberaterinnen an Fortbildungen teil und sind im stetigen Austausch mit den Fachleuten und Kollegen. Neben der Beratung zu z. B. inklusiven Vermittlungsangeboten und barrierefreien /-armen Ausstellungsgestaltung stellen die Museumsberater den Kontakt zu den Fachstellen und Fachleuten her. Für letzteres sei u. a. die Koordinierungsstelle Barrierefreiheit beim Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen genannt.

Maßnahme IV. 4

Beteiligung des Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in Landesplanungen und Konzeptionen zur Kultur (z. B. Museumskonzeption 2025).

Übergeordnetes Ziel: Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen werden in Planungsgremien einbezogen.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TSK, Abteilung 4 - Kultur und Kunst

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

In die Erarbeitung der Museumskonzeption wurde der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen einbezogen, seine Hinweise wurden in die Handlungsempfehlungen aufgenommen. Die Handlungsempfehlungen sind als Leitlinien bei der Weiterentwicklung von Museen einzusetzen.

Die Beteiligung des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ist für die Museumskonzeption 2025 abgeschlossen.

Maßnahme IV. 5

Bereitstellung von Informationen zur Barrierefreiheit auf der Internetpräsentation www.radroutenplaner.thueringen.de.

Übergeordnetes Ziel: Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 4 - Verkehr (Federführung)

TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Internetanwendung Radroutenplaner Thüringen kann technisch so erweitert werden, dass sie in der Lage ist, Daten und Informationen zur Barrierefreiheit in Bezug auf touristische Radwege zu visualisieren. Voraussetzung für diese Erweiterung der Funktionen des Radroutenplaners ist, dass der Straßenbauverwaltung entsprechende Daten zur Barrierefreiheit zur Verfügung gestellt werden, da sie diese nicht selbst erfasst. Diese Daten können nur von den Kommunen (Landkreisen/kreisfreien Städten) sowie Tourismusorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Bislang wurden keine Daten geliefert. Inwieweit hierzu bereits Datenerhebungen stattgefunden haben, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bestimmt werden.

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

In 2019 erfolgte seitens der Thüringer Tourismus GmbH eine Recherche von Radwegen und Abschnitten, die sich für eine Barrierefrei-Datenerhebung eignen würden. Im Ergebnis wurden zwei Wegeabschnitte auf dem Ilm-Radweg und einer auf dem Unstrutradweg erhoben. Für diese geringe Zahl erscheint ein eigener Punkt „KomfortRadwege“ unter den Themenrouten im Radroutenplaner noch nicht sinnvoll. Der nächste Schritt wird sein, weitere Radwege bzw. Abschnitte zu identifizieren, die für Handbike- bzw. Rollstuhlfahrer nutzbar sind und für diese Daten zur Barrierefreiheit zu erfassen.

Aktuell erfolgt vom Radroutenplaner aus bei ThüringenCard-Partnern eine Verlinkung auf die Einrichtungen auf der Seite ([Link](#)). Dort sind – falls vorhanden – auch Informationen zur Barrierefreiheit des Betriebes hinterlegt. Im Zuge des Aufbaus der Thüringer Content Architektur (ThüCAT) ist auch eine Verbindung zum Radroutenplaner vorgesehen. Informationen zur Barrierefreiheit einzelner touristischer Einrichtungen können über diese Verbindung abgerufen und ausgespielt werden.

Maßnahme IV. 6

Überprüfung der Angebote zur Nachhaltigkeits- und Umweltbildung hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit und ggf. Entwicklung eines Konzepts zur Reduzierung der bestehenden Barrieren.

Übergeordnetes Ziel: Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMUEN, Abteilung 4 - Naturschutz und Nachhaltigkeit (Federführung)

TMIL, Abteilung 5 - Ländlicher Raum, Forsten

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMUEN, Abteilung 4 > keine Rückmeldung

TMIL, Abteilung 5 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Rahmen von Sanierung und Renovierung werden Gebäude und Gelände um die Jugendwaldheime barrierefrei und behindertengerecht gestaltet, um auch Menschen mit Behinderungen einen Besuch der Jugendwaldheime zu ermöglichen.

Maßnahme IV. 7

Konzeption neuer Umweltbildungsangebote, die in Zusammenarbeit mit Selbstvertretungsorganisationen für Menschen mit Behinderungen und den wichtigsten Bildungsakteuren der Bereiche Umwelt und Nachhaltigkeit verstärkt und gezielt Menschen mit Behinderungen ansprechen.

Übergeordnetes Ziel: Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMUEN, Abteilung 4 - Naturschutz und Nachhaltigkeit (Federführung)

TMIL, Abteilung 5 - Ländlicher Raum, Forsten

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMUEN, Abteilung 4 > keine Rückmeldung

TMIL, Abteilung 5 > Realisierung noch nicht begonnen

Im Rahmen des Produkts „Draußenschule“ sollen Konzepte entwickelt werden, die sich an Schulklassen für Menschen mit Behinderungen orientieren.

Maßnahme IV. 8

Berücksichtigung eines barrierefreien Naturerlebens bei der Neuanlage von Walderlebnispfaden durch eine geeignete Standortwahl / Topografie sowie entsprechende Wegoberflächen und Leitsysteme.

Übergeordnetes Ziel: Naturnahe Erlebnis- und Lernangebote werden an die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIL, Abteilung 5 - Ländlicher Raum, Forsten

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIL, Abteilung 5 > Realisierung noch nicht begonnen

Im Die Streckenauswahl bei den jährlich stattfindenden Waldjugendspielen wird bei einigen Forstämtern so ausgewählt, dass auch Menschen mit Behinderung den Parcours absolvieren können.

Maßnahme IV. 9

Begleitung des Landessportbundes Thüringen, seiner Mitgliedsorganisationen und der Behindertensportverbände bei der Dokumentation von guten Beispielen bestehender inklusiver Angebote und der kontinuierlichen Erweiterung dieser Angebote.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.

Zeitraumen: bis Ende 2021

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Erfahrungen zeigen, dass die Darstellung von „Best-Practice“-Beispielen ein gutes Werkzeug ist, um weitere Interessierte für das Thema „Inklusion im Sport“ in den Thüringer Vereinen zu begeistern.

Um beispielgebende Projekte und die engagierten Ehrenamtlichen zu würdigen, stiftete der Landessportbund Thüringen (LSB) bereits zum zweiten Mal gemeinsam mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Freistaates Thüringen einen Inklusionspreis im Thüringer Sport. Die im Rahmen des Inklusionspreises 2017 eingegangenen Bewerbungen sind als Leitfaden mit der Ergänzung von Stolpersteinen, Erfolgskriterien und Unterstützungsmöglichkeiten inzwischen veröffentlicht wurden.

Im Rahmen der Projektförderung Sportentwicklung ist es darüber hinaus den Kreis- und Stadtsportbünden sowie Sportfachverbänden möglich, Projekte im Themengebiet Inklusion beim LSB zu beantragen. Hier gab es bereits Projekte zur Angebotsentwicklung und Mitgliederentwicklung von Special Olympics Thüringen und weiteren Sportfachverbänden. Das Thema „Inklusion“ findet sich zudem in der Vereinsmanager*innen-Ausbildung des LSB wieder, um zukünftigen Vereinsvorständen diese Möglichkeit der Vereinsentwicklung aufzuzeigen und weitere Angebote für den Thüringer Sport zu entwickeln.

Auf Grund der Covid-19-Pandemie konnten die Vereinsbesuche beim den Siegern des Inklusionspreises 2020 nicht realisiert werden. Um den Anspruch der Sensibilisierung zu inklusiven Angeboten und der Teilhabe Aller gerecht zu werden, sind entsprechende Best-Practice-Beispiele und Grundlagen-Informationen auf der Internetseite des LSB barrierefrei dargestellt wurden

Maßnahme IV. 10

Begleitung des Landessportbundes Thüringen, seiner Mitgliedsorganisationen und der Behindertensportverbände bei der Dokumentation von guten Beispielen bestehender inklusiver Angebote und der kontinuierlichen Erweiterung dieser Angebote.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Jahr 2019 und 2020 haben in Zusammenarbeit des LSB und u.a. des TBRSV und Special Olympics Thüringen Übungsleiter*innen-Fortbildungen stattgefunden. Der Bedarf nach Assistenz wird zu Fortbildungen und weiteren Veranstaltungen, z. B. Mitgliederversammlungen, abgefragt. Die Finanzierung von möglichen Assistenzbedarfen ist den Verbänden noch unklar.

Maßnahme IV. 11

Schaffung der Voraussetzungen, um in ausgewählten Sportarten die Aufgabe "Talentförderung und Talentbetreuung im Behindertennachwuchsleistungssport durch die Sportfachverbände" zu unterstützen.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen für die Teilhabe an inklusiven Sportangeboten werden geschaffen.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Die Entwicklung im paralympischen Leistungssport steht in Thüringen noch am Anfang. Daher gilt es zunächst, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Sportler*innen mit Handicap ihr sportliches Talent weiterentwickeln können.

In Abstimmung mit dem LSB, dem Olympiastützpunkt Thüringen (OSP) und dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband (TBRSV) ist vereinbart, die Förderung einer hauptamtlichen Stelle für eine*n Leistungssportkoordinator*in zu prüfen. Die Voraussetzung hierfür ist die Erarbeitung einer entsprechenden Konzeption, die den Aufbau von Strukturen in paralympischen Sportarten zum Inhalt hat. Die Erarbeitung der Konzeption muss durch den TBRSV als Sportfachverband erfolgen. LSB und OSP haben ihre Unterstützung zugesagt. Die Finanzierung der Anstellung wäre aus Mitteln der Trainerförderung, die über den LSB an die Sportfachverbände ausgereicht wird, gesichert.

Im Rahmen der institutionellen Förderung wurde dem TBRSV durch das TMBJS im Jahr 2020 eine Zuwendung i.H.v. 200.000 EUR zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gewährt.

Maßnahme IV. 12

Organisation jährlicher Netzwerktreffen im Sinne der Umsetzung des in der Landestourismusstrategie Thüringen 2025 verankerten Querschnittthemas "Barrierefreier Tourismus" durch die Thüringer Tourismus GmbH.

Übergeordnetes Ziel: Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

Zeitraumen: ab 2018

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Thüringer Tourismus GmbH führt jährlich folgende Veranstaltungen zur Vernetzung und Sensibilisierung:

- 2 Workshops für Leistungsträger und Tourismusorganisationen – in 2020 zum Thema „Barrierefreie Internetseiten und Dokumente“
- Mindestens 1 Sitzung der Kompetenzgruppe Barrierefrei mit Vertretern aus Verbänden, aus dem Gastgewerbe und den Tourismusorganisationen
- Integration des Themas in wiederkehrende Veranstaltungen, wie z.B. Buchungsstellentreffen Thüringen Buchen, regionale Arbeitsgruppen, Erfahrungsaustausche der Touristinformationen und Vermietersversammlungen
- Teilnahme am Länderarbeitskreis zur überregionalen Vernetzung
- Regelmäßige Informationen auf der zentralen Informationsplattform Tourismusnetzwerk Thüringen

Maßnahme IV. 13

Verbesserung der Auffindbarkeit von detaillierten Informationen zur Zugänglichkeit zu Kultur- und Freizeitangeboten auf der Internetseite der Thüringer Tourismus GmbH durch folgende konkrete Vorhaben:

- **Zusammenarbeit mit anderen relevanten Plattformen (wheelmap.org, booking.com, germany.travel.de u. ä.),**
- **Regelmäßige Optimierung der Nutzerfreundlichkeit durch eine verbesserte Darstellung und den Einbau entsprechender Suchfilter.**

Übergeordnetes Ziel: Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2025

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Daten und Informationen zur Barrierefreiheit sind auf der Internetseite www.thueringen-entdecken.de sichtbar. Nach „Reisen für Alle“-zertifizierte Betriebe sind darüber hinaus auf www.reisen-feur-alle.de, auf der Plattform ADAC Maps und auf der Seite der Deutschen Zentrale für Tourismus dargestellt. Die anforderungsspezifischen Suchkriterien sind auf der Internetseite thueringen-entdecken.de implementiert. Die Daten zur Barrierefreiheit von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie von Gastgewerbe-Betrieben werden zunehmend auf den Seiten der Regionen und der Betriebe ausgespielt.

Aktuell wird an der Übernahme der Barrierefrei-Daten in die Thüringer Content Architektur (ThüCAT) im Sinne von Open Data gearbeitet. Über den dazugehörigen Webseitenbaukasten wird es künftig noch einfacher sein, die Daten auf verschiedenen Kanälen auszuspielen.

Maßnahme IV. 14

Information und Motivation der touristischen Betriebe und Organisationen im Rahmen der Kampagne "Werden Sie KomfortDenker" durch die Thüringer Tourismus GmbH. Ziel ist es, dass bestimmte Mitarbeiter_innen als Spezialisten_innen und Ansprechpartner_innen für die Belange der Gäste hinsichtlich Qualität, Komfort, Service und Barrierefreiheit benannt werden.

Übergeordnetes Ziel: Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2025

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Gemeinsam mit Partnern aus den Regionen, wurde durch die Thüringer Tourismus GmbH ein Konzept zur Umsetzung der KomfortDenker-Philosophie entwickelt. Nach einer positiven Förderentscheidung wird der erste Projektschritt eines Konzeptes pilothaft in der Welterberegion Wartburg Hainich umgesetzt. Hierbei wurden Kriterien für KomfortDenker sowie KomfortDenker-Regionen in Zusammenarbeit mit der TTG entwickelt. Außerdem entstand ein Schulungskonzept zur Ausbildung von KomfortDenkern. Eine erste Testschulung wurde für November terminiert, wurde aber coronabedingt verschoben.

Die Anfrage für die Förderung eines Folgeprojekts läuft, um auch tatsächlich KomfortDenker in der Welterberegion ausbilden zu können. Anhand der in der Welterberegion gesammelten Erfahrungen soll die KomfortDenker-Philosophie weiter in Thüringen etabliert werden.

Maßnahme IV. 15

Dauerhafte Etablierung der bereits existierenden Anlaufstelle für den Bereich barrierefreier Tourismus bei der Thüringer Tourismus GmbH im Sinne einer strategischen Weiterentwicklung des Themas, der Sensibilisierung und Fortbildung der Akteure im Tourismus, der Bereitstellung von Informationen sowie der Netzwerkarbeit mit anderen Bundesländern. Im Rahmen ihrer Tätigkeit koordiniert das Kompetenzzentrum u. a. die Zertifizierung für das deutschlandweite Kennzeichnungssystem "Reisen für Alle" (Träger dieses Systems ist das Deutsche Seminar für Tourismus, DSFT Berlin).

Übergeordnetes Ziel:	Die Akteure des Thüringer Tourismussektors werden im Kontext der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vernetzt und hinsichtlich der Bereitstellung von barrierefreien Informationen sensibilisiert.
Zeitraumen:	ab 2019
Zuständigkeit:	TMWWDG, Abteilung 2 - Tourismus

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMWWDG, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Thüringer Tourismus GmbH hat dauerhaft eine Beratungsstelle für Barrierefreiheit im Tourismus geschaffen. Darüber hinaus werden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Produkt- und Qualitätsentwicklung tätig sind, regelmäßig sensibilisiert. Alle Mitarbeiter sind Botschafter in Sachen Barrierefreiheit. In den Gesprächen mit Leistungsträgern, die als Markenbotschafter ausgewiesen werden sollen, spielt Barrierefreiheit eine Rolle. Informationen zur Barrierefreiheit müssen bei Markenbotschaftern erhoben sein.

Eine Teilnahme an bundesweiten Netzwerktreffen (Länderarbeitskreis, DSFT) ist sichergestellt.

Es besteht eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten des Landes, der Landkreise und Kommunen

Handlungsfeld V

—

Gesundheit und Pflege

Maßnahme V. 1

Organisation einer gemeinsamen Informationsveranstaltung mit der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen, um anlässlich des Europäischen Protesttags zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen am 05. Mai 2019 presse- und öffentlichkeitswirksam für das Bekanntwerden des „Leitfadens für den Umgang mit Menschen mit Behinderung im Krankenhaus“ zu werben.

Übergeordnetes Ziel: Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen hat eine Abfrage unter den Kliniken zur Anwendung des Leitfadens für den Umgang mit Menschen mit Behinderung durchgeführt und auf den Leitfaden hingewiesen.

Maßnahme V. 2

Ersuchen an die Thüringer Krankenkassen/-verbände, ob diese federführend für die in Frage kommenden Träger der Rehabilitation ein Konzept zur Sicherstellung einer bedarfsdeckend und wohnortnahen Versorgung mit Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation für psychisch kranke Menschen (RPK) erarbeiten und dies in der letzten Sitzung des Landesfachbeirates für Psychiatrie 2018 vorstellen.

Übergeordnetes Ziel: Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Im Rahmen eines konstruktiven Gesprächs am 11.11.2019 mit den Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen wurde deutlich, dass weitere Einrichtungen ohne Einschränkungen eine Zulassung beantragen können und diese bei Vorliegen der Voraussetzungen auch erhalten. Allerdings decken etwa teilstationäre Einrichtungen, Tageskliniken oder PIA's diesen Bedarf ebenfalls ab. Die Notwendigkeit für die Erstellung eines Konzepts wurde nicht gesehen.

Maßnahme V. 3

Erarbeitung einer „Checkliste barrierefreie Apotheken“ mit dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz und der Landesapothekerkammer Thüringen. Die Checkliste wird dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz zur Erhebung des aktuellen Standes und der Landesapothekerkammer Thüringen zur Beratung der Apotheken hinsichtlich der Barrierefreiheit von Apotheken zur Verfügung gestellt.

Übergeordnetes Ziel: Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Pandemiebedingt ins Stocken geraten.

Maßnahme V. 4

Prüfung einer schrittweisen Angleichung des Gehörlosengeldes an die Höhe des Blindengeldes und Prüfung der Ausweitung auf die Zielgruppe der Menschen mit Hörschädigung ab 45 Dezibel (dB).

Übergeordnetes Ziel: Die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Basis einer freien und informierten Zustimmung wird gesichert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Der betragsmäßig niedrigere Nachteilsausgleich für gehörlose Menschen rechtfertigt sich daraus, dass der behinderungsbedingte Mehrbedarf gehörloser Menschen bei Weitem nicht so umfangreich wie derjenige blinder Menschen ist. Mit dem Sinnesbehindertengeld für gehörlose Menschen wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf - wie bei blinden und taubblinden Menschen auch – lediglich in pauschalierter Form teilweise ausgeglichen. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers. Darüber hinaus ist anzumerken, dass neben Thüringen bislang nur fünf weitere Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Sachsen) gehörlosen Menschen einen finanziellen Nachteilsausgleich gewähren. Aus den oben angeführten Gründen sowie in Anbetracht des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode wird aus fachlicher Sicht derzeit kein Handlungsbedarf gesehen.

Maßnahme V. 5

Erstellung einer Übersicht von Fachärzten_innen für Psychiatrie, Psychotherapeuten_innen, psychiatrischen Kliniken sowie Einrichtungen und Diensten mit Gebärdensprachkompetenz

Übergeordnetes Ziel: Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Eine Abfrage unter den Akteuren wurde durchgeführt. Im Ergebnis zeigten sich einige Psychotherapeuten bereit, die Gebärdensprache zu erlernen. Es ist vorgesehen, dies insgesamt in der AG zu erörtern.

Maßnahme V. 6

Anregung an die Thüringer Krankenkassen/-verbände zur Herausgabe eines Begleitheftes, in dem die Therapieerfolge der Reha-Maßnahmen für CI-implantierte Personen und der entsprechende Behandlungsverlauf regelmäßig dokumentiert werden.

Übergeordnetes Ziel: Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Maßnahme ist pandemiebedingt ins Stocken geraten

Maßnahme V. 7

Herausgabe eines Piktogrammbuchs in Kooperation mit den Akteuren des Thüringer Gesundheitswesens sowie Betroffenen, welches die wichtigsten gesundheitsrelevanten Begrifflichkeiten leicht verständlich abbildet.

Übergeordnetes Ziel: Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Abfragen und Gespräche wurden durchgeführt. Die Auswertung steht bevor.

Maßnahme V. 8

Einrichtung einer "Landesarbeitsgemeinschaft zur Schaffung eines inklusiven Gesundheitswesens" mit dem Ziel, den barrierefreien Zugang zur Gesundheitsversorgung zu verbessern. In diese Landesarbeitsgemeinschaft werden Vertreter der Behindertenverbände und der Selbstverwaltungsorgane auf dem Gebiet des Gesundheitswesens eingebunden.

Übergeordnetes Ziel: Die Bereitstellung gesundheitsrelevanter Informationen wird barrierefreier gestaltet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Pandemiebedingt wurde das Projekt nicht weiterverfolgt.

Maßnahme V. 9

Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Soziotherapie“ beim Landesfachbeirat für Psychiatrie mit dem Ziel, ein Konzept zum bedarfsdeckenden Ausbau der Soziotherapie in Thüringen unter Beteiligung der Krankenkassen, der Betroffenenverbände und der Leistungserbringer auf der Basis des „Evaluationsberichtes - Ursachen für die Umsetzungsproblematiken in der Soziotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses zu entwickeln.

Übergeordnetes Ziel: Eine flächendeckende Versorgung psychisch kranker Menschen mit Soziotherapie in Thüringen wird gewährleistet.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung läuft

Zur Erörterung der Thematik haben verschiedene Besprechungen stattgefunden, zuletzt am 10.06.2021. Vor dem Hintergrund von Initiativen beim G-BA besteht Konsens, die dort entwickelten Vorgaben abzuwarten und sich danach erneut zu besprechen, um diese Änderungen/Vorgaben zu bewerten.

Maßnahme V. 10

Erarbeitung eines Konzepts zum bedarfsdeckenden Ausbau der Soziotherapie in Thüringen auf der Basis des „Evaluationsberichtes - Ursachen für die Umsetzungsproblematiken in der Soziotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses durch die Arbeitsgruppe "Soziotherapie" des Landesfachbeirates für Psychiatrie.

Übergeordnetes Ziel: Eine flächendeckende Versorgung psychisch kranker Menschen mit Soziotherapie in Thüringen wird gewährleistet.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Im Rahmen einer zu diesem Thema durchgeführten Gesprächsrunde am 11.11.2019 mit zuständigen Vertretern der Krankenkassen hat Die AOK PLUS –Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen stellvertretend für alle Thüringer Landesverbände der Krankenkassen erklärt, dass die bisher hohen Hürden geändert worden seien, dahingehend, dass „keine praktischen Erfahrungen im stationären Bereich und zusätzlich im ambulanten Bereich vorliegen (müssen), sondern es reicht eine mehrjährige Praxiserfahrung in einem der beiden Bereiche aus“. Ein erster wichtiger Schritt ist insoweit vollzogen.

Maßnahme V. 11

Ersuchen an die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen, dass diese sich bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) dafür einsetzt, das Thema "Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen anzupassen" in eine Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses einzubringen.

Übergeordnetes Ziel: Die Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern wird auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen angepasst

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Die KVT hat auf Anfrage erklärt, dass in übereinstimmender Einschätzung mit dem Berufsverband der Thüringer Kinderärzte Kinder mit Sinnesbehinderungen gleichfalls Anspruch auf die Leistungen nach den Kinderrichtlinien haben. Ebenso wird der Zugang von Kindern mit Sinnesbehinderungen durch alle Thüringer Kinderarztpraxen gewährleistet. Die vom GBA beschlossenen neuen Kinderfrüherkennungsrichtlinien, die im Jahr 2017 nach mehr als 12-jähriger Verhandlung und Beratung beschlossen worden sind, sehen darüber hinaus auch spezielle Untersuchungen der Sinnesorgane in allen Altersstufen der U-Untersuchungen vor. Dabei werden auch die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen berücksichtigt.

Maßnahme V. 12

Anpassung der Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern an die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Übergeordnetes Ziel:	Die Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern wird auf die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen angepasst
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Auf Nachfrage wurde detailliert und transparent dargelegt, dass die Einschulungsuntersuchung von Grundschulkindern sehr wohl die besonderen Belange von Kindern mit Sinnesbehinderungen berücksichtigt. Insbesondere geht der Kinder- und Jugendarzt zur Einschulungsuntersuchung auf ein sinnesbehindertes Kind in der Form ein, von welcher beste Ergebnisse zu erwarten sind, um alle erforderlichen Bedarfe für das Erreichen des o. g. Ziels aus medizinischer Sicht definieren zu können. Er wendet sich jedem Kind mit Sinnesbehinderung ganz individuell und je nach Art der Sinnesbehinderung zu, untersucht, beurteilt und legt anhand des Untersuchungsergebnisses den individuell notwendigen Förderbedarf fest, der aus ärztlicher Sicht für eine erfolgreiche Beschulung des Kindes notwendig ist.

Maßnahme V. 13

Veranstaltung eines öffentlichen Fachtags zum Thema "Zwangsreduzierung und Zwangsvermeidung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen".

Übergeordnetes Ziel: Die Zwangsanwendung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen wird reduziert bzw. vermieden.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Die Corona- bedingt in digitalem und in Live-Stream – Format organisierte Fachtagung fand am 28. und 29.10.2020 in Weimar statt. Einziger Gastredner war der renommierte Herr Prof. Dr. Tilman Steinert, Ärztlicher Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität Ulm, ZfP Südwürttemberg, und Verfasser der S-3-Leitlinie zur Reduzierung von Zwang. Er beantwortete die vorab gesammelten Fragen von Ärzten, Pflegern, Sozialpsychiatrischen Diensten, Therapeuten und Richtern. Die Veranstaltung wurde aufgezeichnet. Im Nachgang erhielten vier Kliniken eine seitens des TMASGFF angebotene kostenfreie Beratung zur Implementierung der S-3-Leitlinie. Nach eigenen Angaben dieser vier Kliniken sind alle damit befasst, die Implementierung weiter voran zu treiben.

Maßnahme V. 14

Bereitstellung jährlicher Fortbildungsangebote für Mitarbeiter_innen in psychiatrischen Diensten und Einrichtungen zum Thema "Zwangsrduzierung und Zwangsvermeidung" durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Übergeordnetes Ziel: Die Zwangsanwendung in psychiatrischen Einrichtungen und Diensten in Thüringen wird reduziert bzw. vermieden.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Durch den Beitritt des Freistaats Thüringen zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf bzw. den damit verbundenen Sitz im Kuratorium ist es möglich, jeweils landesspezifisch als wichtig erachtete Themen für das Fortbildungsangebot zu platzieren. Das Thema der Zwangsreduzierung und Zwangsvermeidung in psychiatrischen Einrichtungen wurde bei der Akademie bereits angefragt. Interessenten aus dem öffentlichen Gesundheitswesen können sich dort kostenfrei fort- und weiterbilden.

Für Mitarbeiter_innen in psychiatrischen Diensten und Einrichtungen gilt dies nicht unmittelbar. Im Rahmen der Medizinischen Fortbildungstage der LÄKT wurde dieses Thema jedoch seit 2019 aufgegriffen und mit großer Sensibilität erörtert.

Handlungsfeld VI

—

Kommunikation und Information

Maßnahme VI. 1

Organisation jährlicher Schulungsangebote für Betreiber öffentlicher Webseiten im Bereich barrierefreier Internetauftritt.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung PÖ > Fehlmeldung

Für zentrale Fortbildungsmaßnahmen ist das TMIK zuständig. §6 der ThürBITVO regelt zu dem: „Alle öffentlichen Stellen sollen für ihre Bediensteten regelmäßige Schulungen zur Gestaltung barrierefreier Websites und mobiler Anwendungen anbieten.“

Diese Aufgabe ist somit hinfällig und sollte aus dem Maßnahmenkatalog gestrichen werden.

Maßnahme VI. 2

Fortführung des existierenden Rahmenvertrags mit der Deutschen Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (DZB). Die daraus resultierenden Angebote werden allen Ressorts bekannt gemacht und zur Verfügung gestellt.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2018

Zuständigkeit: TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung PÖ > Realisierung nicht vorgesehen

Es gab zu keiner Zeit eine Ermächtigung für die TSK einen zentralen, für alle Ministerien geltenden Rahmenvertrag mit der DZB abzuschließen. Der von der TSK in 2013 abgeschlossene Vertrag war bereits seit Jahren ausgelaufen. Auf Bitte der DZB wurde das Auslaufen des Vertrags im Februar 2020 nochmals schriftlich festgehalten.

Aus heutiger Sicht gibt es weiterhin weder eine Handlungsbefugnis für die TSK zum Abschluss eines zentralen Vertrags noch gibt es einen konkreten Handlungsbedarf bzw. mögliche Vertragsinhalte. Dieser Punkt sollte daher aus dem Maßnahmenkatalog gestrichen werden.

Maßnahme VI. 3

Erstellung einer Internetpräsentation, die fortwährend über wichtige behindertenpolitische Themen informiert. Zur Erstellung und Pflege (u. a. technisch und inhaltlich) werden hinreichend personelle und sächliche Kapazitäten bereitgestellt.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeit

TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

BMB

TFM, Abteilung 1 und 6

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung nicht vorgesehen

TSK, Abteilung PÖ > Fehlmeldung

Die Zuständigkeit für die Behindertenpolitik liegt eindeutig beim TMASGFF. Die Zuordnung dieser Aufgabe zur TSK ist somit falsch und wurde bereits in den letzten Jahren als falsch kommuniziert. Das TMASGFF betreibt zudem eine vollkommen autarke Webseite und benötigt für die Umsetzung dieser Aufgabe keinerlei Unterstützung durch die TSK. Das TMASGFF betreibt zudem bereits die in dieser Aufgabenstellung geforderte Webseite: [\(Link\)](#)

Die Aufgabe sollte daher im Maßnahmenplan als erledigt markiert bzw. daraus gestrichen werden.

TFM, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Stand 2019: Umsetzungsbegleitung: TFM Ref. 52 – hier zentrale Überwachungsstelle digitale Barrierefreiheit

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung nicht vorgesehen

Unter Verweis auf die bereits bestehenden und stets aktuellen Seiten des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen und des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Themenbereich „Menschen mit Behinderungen“ wird die Schaffung einer weiteren Internetpräsentation derzeit aus Effizienzgründen abgelehnt.

BMB > Realisierung noch nicht begonnen

Über den Realisierungsstand, insbesondere das Vorhandensein einer entsprechenden Internetseite, ist dem TLMB nichts bekannt.

Maßnahme VI. 4

Durchführung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms für die Mitarbeiter_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Das Angebot besteht im Jahresfortbildungsprogramm 2021 (in 2021 Seminarangebote 33800 und 34900).

Hierzu auch Handlungsfeld VIII Maßnahme 4.

Maßnahme VI. 5

Verpflichtung für die Mitarbeiter_innen der Presse- und Öffentlichkeitsabteilungen der obersten Landesbehörden im Abstand von zwei Jahren an den Weiterbildungsmaßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Druck- und Onlineangeboten im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms teilzunehmen.

Übergeordnetes Ziel: Die Voraussetzungen zur Bereitstellung von barrierefreien Informationen werden geschaffen.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung läuft

TSK > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Aufgabe ist falsch formuliert. Die Fortbildung im Bereich Barrierefreiheit muss speziell für die Online-Redakteure fortlaufend, d.h. mindestens monatlich erfolgen, was in der TSK bei PÖ 5 so praktiziert wird. Darüber hinaus werden von PÖ 5 die weiteren Beschäftigten der TSK im Erstellen von barrierefreien Word-Dokumenten geschult. Die Aufgabe sollte daher anders formuliert und an die Rechtslage angepasst werden. Die Verpflichtung, Schulungen anzubieten, wurde inzwischen in § 6 ThürBITVO geregelt: „Alle öffentlichen Stellen sollen für ihre Bediensteten regelmäßige Schulungen zur Gestaltung barrierefreier Websites und mobiler Anwendungen anbieten.“

TMBJS > Fehlmeldung

Die Fortbildung für Landesbedienstete wird vom TMIK zentral durch das jährlich aufgelegte Landesfortbildungsprogramm angeboten. Das TMBJS hat kein Kontingent mit dem sichergestellt werden könnte, dass Beschäftigten im Presse- und Öffentlichkeitsbereich im Abstand von zwei Jahren eine Teilnahme ermöglicht werden kann.

TMIK > Realisierung läuft

Das Angebot besteht im Jahresfortbildungsprogramm 2021. Die Verpflichtung zur Teilnahme obliegt den Ressorts.

TMMJV > Realisierung läuft

Das Angebot vom TMIK hierzu im Rahmen des Landesfortbildungsprogramm wird den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bekanntgegeben und auf die Verpflichtung zur Teilnahme hingewiesen

TFM > Realisierung läuft

Fortbildungsveranstaltung befindet sich derzeit in Planung und soll in absehbarer Zeit durchgeführt werden. Aufgrund des bisherigen und aktuellen Infektionsgeschehens kann ein genauer Fortbildungstermin noch nicht benannt werden.

TMWWDG > Realisierung noch nicht begonnen

Landesfortbildungsprogramm 2020 waren solche Weiterbildungsmaßnahmen kein Bestandteil. Im Landesfortbildungsprogramm 2021 sind Seminare (Barrierefreie Druck- und pdf-Dokumente erstellen; Barrierefreie Gestaltung von Online-Angeboten) vorhanden. Die Mitarbeiter der Referate M2 „Medien, Reden, Internationale Angelegenheiten“ und M3 „Landesmarketing und Öffentlichkeitsarbeit“ werden auf die verpflichtende Teilnahme an diesen Seminaren hingewiesen.

TMASGFF > Realisierung noch nicht begonnen

Realisierung ist ausgesetzt, da in diesem Jahr ist keine entsprechende Fortbildung im Landesfortbildungsprogramm enthalten.

TMUEN > keine Rückmeldung

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe

Die Teilnahme entsprechend der o. g. Maßnahme soll im Rahmen des Landesfortbildungsprogramms erfolgen. Erstmals im neuen Jahresfortbildungsprogramm 2021 ist ein dementsprechendes Angebot enthalten. Die betreffenden Mitarbeiter/innen des TMIL werden jährlich auf die bestehende Verpflichtung hingewiesen und um entsprechende Wahrnehmung der Fortbildungsangebote angehalten.

Maßnahme VI. 6

Verfügbarkeit der Kernaussagen von mindestens 50 Prozent aller durch die obersten Landesbehörden neu herausgegebenen Broschüren und Flyer für Bürgerinnen und Bürger in Leichter Sprache bzw. mindestens auf dem Niveau leicht verständlicher Sprache.

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Alle Abteilungen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

TSK > Realisierung noch nicht begonnen

Die Erledigung dieser Aufgabe kann nur in den Organisationseinheiten erfolgen, welche die inhaltliche Verantwortung für Broschüren und Flyer tragen. Leichte Sprache bedeutet eine extreme Vereinfachung und Komprimierung des Inhalts und kann daher nur in einem zeitintensiven und auch kostenintensiven Wechselspiel zwischen Inhaltsverantwortlichen und externer Agentur erfolgen. PÖ kann hier, für den Zuständigkeitsbereich der TSK, nur beim Druck bzw. bei der Online-Veröffentlichung unterstützen. An PÖ wurden bislang keine Broschüren oder Flyer im Sinne dieser Aufgabe zur Veröffentlichung herangetragen.

TMBJS > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Realisierte TMBJS-Publikationen in leichter Sprache

- Schulsystem und Schullaufbahnen
- Kindergarten in Thüringen
- Bildungsfreistellung
- Erwachsenenbildung

TMIK > Realisierung läuft

Eine Agentur wurde zur Übersetzung ausgewählter Flyer (6 Stück) des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales in Leichte Sprache beauftragt.

TMMJV > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Es wurden bisher 2 Merkblätter und drei Broschüren des TMMJV in Leichte Sprache übertragen. Eine Rubrik Leichte Sprache auf der Webseite es TMMJV ist in Vorbereitung.

TFM > Realisierung läuft

Broschüren:

- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung in Leichter Sprache
- Broschüre: Wie sag ich's dem Bürger? Anleitung für Bedienstete für verständliche Sprache in der Außenkommunikation

Internetauftritt:

- Informationen auf der Internetseite zum Ministerium in Leichter Sprache
- Pilot-Prüfung der Internetseite des TFM durch Zentrale Überwachungsstelle digitale Barrierefreiheit
- Einfügen der Erklärung zur Barrierefreiheit und Kontakt für Rückmeldung zu Barrieren im Internetauftritt.

TMWWDG > Realisierung nicht vorgesehen

Im Zuge der Digitalisierung hat das TMWWDG im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in den letzten Jahren auf die Veröffentlichung von gedruckten Broschüren und Flyern verzichtet und wird voraussichtlich auch künftig bei dieser Form bleiben.

Werden amtliche Information publiziert, so handelt es sich um spezifische Fachinformationen, die nicht von §11 BGG erfasst sind. Darüber hinaus wird bei der Veröffentlichung von Broschüren analog §1 Abs. 7 Satz 3 ThürBarrWebG verfahren, nach dem der geschätzte Aufwand im Verhältnis zum Nutzen stehen muss. Ggf. müsste abgewogen werden, in welchem Verhältnis die vorstehenden Regelungen zur UN-BRK stehen.

TMASGFF Ref 24 > Fehlmeldung

Das Referat 24 – Pflegepolitik hat in den Jahren 2019 und 2020 keinen neuen Broschüren und Flyer für Bürger*innen herausgegeben.

TMASGFF Ref. 21 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Informationen in leichter Sprache werden auf Bundesebene durch das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bereitgestellt.

Das BMFSFJ hat mit E-Mail vom 13.11.2020 zu einer Broschüre „Istanbul Konvention in Leichter Sprache“ informiert. Herausgeber ist das Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYDYS) an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. Zu der Broschüre wurde sowohl über das Büro GB als auch über Referat 21 mittels der jeweiligen Verteiler in Thüringen per E-Mail informiert.

TMASGFF Ref. 23 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Über den zur Verfügung stehenden Haushaltstitel 0822 547 74 werden jährlich verschiedene Broschüren der einzelnen Ressorts in Leichte oder einfache Sprache übertragen. Im Jahr 2020 wurde von Seiten des TMASGFF u.a. eine Broschüre zum Budget für Arbeit in Leichter Sprache erstellt. Weitere Projekte wie beispielsweise eine Broschüre zum Thema Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX und Demenz sowie eine Erläuterung der wichtigsten Inhalte zum Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX in Leichter Sprache mussten aufgrund der Corona-Pandemie auf das Folgejahr verschoben werden. Neben der Übertragung von Broschüren werden auch Inhalte der Internetpräsentation des TMASGFF schrittweise in Leichte Sprache übertragen.

TMASGFF Ref. 25 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Broschüre zum LSZ soll im Jahr 2021 in Leichter Sprache angepasst werden.

TMUEN > keine Rückmeldung

TMIL > Realisierung läuft

TMIL insgesamt: Realisierung läuft, dazu folgende Beispiele:

Die im September 2019 herausgegebene Broschüre zum „Thüringer Staatspreis für Ingenieurleistungen 2019“ wurde teilweise in einfacher Sprache verfasst. Die Broschüre zum neuen „Thüringer Staatspreis für Baukultur 2021“ soll im Jahr 2021 ebenfalls teilweise in einfacher Sprache verfasst werden.

Für die Veröffentlichungen des TMIL „Landesstraßenbedarfsplan 2030“ und „Radverkehrskonzept 2.0 für den Freistaat Thüringen“ wurden Textfassungen der Kernaussagen bis Ende Oktober 2019 in Leichter Sprache erstellt, die seit Februar 2020 im Internet zur Verfügung stehen unter [\(Link\)](#) und [\(Link\)](#).

Der Anfang 2020 veröffentlichte Flyer „Bewerben Sie sich beim Bio-Preis Thüringen 2020“ wurde in leicht verständlicher Sprache und ohne Fachbegriffe verfasst. Der Leser braucht keine Vorkenntnisse.

Die Internetseite „Grüne Berufe“ wurde um die Übersetzung in Leichte Sprache mit Erleichterung in der technischen Zugänglichkeit ergänzt.

Maßnahme VI. 7

Prüfung der Einrichtung eines zentralen Pools an Schrift- und Gebärdensprachdolmetschern_innen für die Absicherung von öffentlichen Veranstaltungen der obersten Landesbehörden.

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.
Zeitraumen: bis Ende 2019
Zuständigkeit: TSK, Abteilung PÖ - Presse und Öffentlichkeitsarbeit (Federführung)
TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung PÖ > Fehlmeldung

Dies ist keine Aufgabe der TSK, sondern des TMSGFF, was bereits in den letzten Jahren so kommuniziert wurde.

Überdies wäre eine solche Auflistung rechtlich höchst problematisch, was in anderen Geschäftsbereichen deutlich wird, wo etwa Listen für Abschleppdienste, Bestattungsunternehmer usw. im Umlauf sind. (Hier wurden in der Vergangenheit aus den Reihen der Betroffenen bezüglich der Listung und den sich daraus ergebenden Beauftragungen immer wieder Vorwürfe wie Begünstigung, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit usw. öffentlich geäußert.

Überdies existiert bereits die geforderte Auflistung, welche von den Dolmetschern selbst erstellt und aktualisiert wird ([Link](#)).

Diese Aufgabe sollte daher als erledigt markiert oder aus dem Maßnahmenplan gestrichen werden. Im Falle des Festhaltens an dieser Aufgabe, wäre es aber eindeutig eine Aufgabe des für die Behindertenpolitik zuständigen TMSGFF.

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

In Kapitel 0822 Titel 54774 stehen auch in diesem Haushaltsjahr insgesamt 700.00,-Euro zur Finanzierung von Maßnahmen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Über diesen Titel können entsprechende Einsätze von Schrift- und Gebärdensprachdolmetschern bei Veranstaltungen der Landesverwaltung finanziert werden.

Maßnahme VI. 8

Anschaffung von mobilen Hörschleifen, sodass jede oberste Landesbehörde über mindestens zwei mobile Hörschleifen verfügt, die bei Bedarf ausgeliehen werden können. Über das Vorhandensein der Hörschleifen wird in den Empfangsbereichen durch einen Aushang informiert.

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Über den Haushaltstitel 0822 894 74 können ab diesem Haushaltsjahr investive Maßnahmen zum Abbau von Kommunikationsbarrieren innerhalb der Landesverwaltung finanziert werden. Die ersten Ressorts und Beauftragten haben für dieses Jahr die Anschaffung mobiler Kommunikationsanlagen (u.a. Ringschleifen/Hörschleifen, Mobile Connect Systeme) geplant.

Maßnahme VI. 9

Bereitstellung aller für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen relevanten Druckmaterialien über das Zentrale Informationsregister Thüringen (ZIRT). Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden über diese Informationssammlung informiert.

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die wichtigsten Inhalte werden zusammengestellt und mit den bereitstehenden Inhalten abgeglichen. Alsbald wird eine Aktualisierung erfolgen.

Maßnahme VI. 10

Information der Zivilgesellschaft über den jährlich zu erhebenden Realisierungsstand des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK (so bald als möglich soll hierfür die Internetpräsentation, die über wichtige behindertenpolitische Themen informieren soll, genutzt werden).

Übergeordnetes Ziel: Barrierefreie Informationen werden bereitgestellt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Der von den Ressorts gemeldete Realisierungsstand zum 30. September 2019 steht seit Januar 2020 in übersichtlicher Form auf der Internetseite ([Link](#)) zur Verfügung.

Die Erhebung des Realisierungsstandes zum 30. September 2020 innerhalb der Ressorts erfolgt im Oktober 2020. Nach Zusammenstellung der Ergebnisse werden die Rückmeldung voraussichtlich noch im IV. Quartal 2020, spätestens jedoch im Januar 2021, auf der oben benannten Internetseite veröffentlicht.

Anmerkung: Gemäß Sachstandsmeldung zur Einzelmaßnahme VI. 3 wird keine neue Internetpräsentation geschaffen.

Handlungsfeld VII

—

Schutz der Menschenwürde und Persönlichkeitsrechte

Maßnahme VII. 1

Begleitung und Unterstützung der Vertreter der Selbsthilfeverbände und der Träger der Eingliederungshilfe bei der Erarbeitung eines Konzepts, mit Hilfe dessen die Beteiligung von Peers am Hilfebedarfsermittlungsverfahren mittels ITP weiter verbessert und verstetigt werden soll.

- Übergeordnetes Ziel:** Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird durch den Zugang zu einem System der Unterstützung stets geachtet.
- Zeitraumen:** bis Ende 2019
- Zuständigkeit:** TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das Land, die Landkreise und kreisfreien Städten und die Verbände der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die LIGA Selbstvertretung haben in den Jahren 2018 und 2019 den Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX verhandelt. Dieser ist am 01.06.2019 in Kraft getreten und enthält eingehende Erläuterungen zur Thematik, welche eine weitere Konzepterstellung nicht notwendig machen.

Ausführungen bezüglich der Peer-Beratung wurden in folgenden Regelungen des Landesrahmenvertrages aufgenommen:

- § 7 - Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals,
- § 12 und 22 - Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen,
- Anlage 3: Musterkalkulation für die Berechnung der Planungsstunde,
- Anlage 4: Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarung (PKL).

Maßnahme VII. 2

Bereitstellung von Informationsmaterialien, Standardanträgen und Standardformularen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie bei der Polizei in Leichter bzw. leicht verständlicher Sprache. Diesbezüglich werden auch entsprechende Schulungen / Anleitungen für Bedienstete angeboten.

Übergeordnetes Ziel:	Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.
Zeitraumen:	ab 2019
Zuständigkeit:	TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung) TMIK, Abteilung 4 - Polizei

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > läuft

Im Jahr 2019 wurden 2 Merkblätter in Leichte Sprache übersetzt. Eine Abfrage in 2019 bei den Thüringer Gerichten und Staatsanwaltschaften hatte keinen Bedarf für Übersetzungen ergeben. Es wird eine weitere Abfrage geben ggf. unter Einbindung der Schwerbehindertenvertretungen vor Ort. Schulungen/Anleitungen sind noch nicht realisiert.

TMIK, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Vor dem Hintergrund der weiter andauernden Covid-19 Pandemie konnte mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden.

Durch die erhebliche Einbindung der zuständigen Abteilung für den Krisenstab der Landesregierung, der Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen und der Abarbeitung von im Lauf des Jahres angestauten Aufträgen konnten die erforderlichen Vorbereitungen und Abstimmungen nicht erfolgen.

In Frage kommende Materialien für die Realisierung sind im Bereich der Abteilung 4 noch nicht identifiziert. Eine entsprechende Bedarfserhebung ist angedacht. Im Ergebnis davon werden ggf. weitere Maßnahmen, wie z.B. Schulungen (in Abhängigkeit der Corona-Situation) zu veranlassen sein.

Maßnahme VII. 3

Überarbeitung des elektronischen Rechtsverkehrs, so dass dieser weitestgehend barrierefrei ausgestaltet ist.

Übergeordnetes Ziel: Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung)
TMMJV, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Komponenten des elektronischen Rechtsverkehrs sollen den Vorgaben der Barrierefreiheit entsprechen. Die hierzu erforderlichen technischen Umsetzungen, soweit diese nicht ohnehin mit der Einführung des ERV seit 01.01.2018 bereits Beachtung gefunden haben, laufen. Die Länder verfügen zum Großteil über gleichartige Ausstattungen, so dass die BLK hier ein abgestimmtes Vorgehen zu Recht priorisiert hat. Die Aufgabe ist eine Daueraufgabe, da immer Anpassungen an den Stand der Technik nötig werden.

Maßnahme VII. 4

Überarbeitung der elektronischen Fachanwendungen in der Justiz, so dass diese weitestgehend barrierefrei ausgestaltet sind.

Übergeordnetes Ziel: Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung)
TMMJV, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Komponenten der Fachanwendungen sollen den Vorgaben der Barrierefreiheit entsprechen. Die hierzu erforderlichen technischen Umsetzungen, soweit diese nicht ohnehin mit Abarbeitung innerhalb der Länderverbundverfahren bereits Beachtung gefunden haben, laufen. Die Länder verfügen zum Großteil über gleichartige Ausstattungen, so dass die BLK hier ein abgestimmtes Vorgehen zu Recht priorisiert hat. Die Aufgabe ist eine Daueraufgabe, da immer Anpassungen an den Stand der Technik nötig werden.

Maßnahme VII. 5

Bereitstellung einer Notruf-App für gehörlose, schwerhörige, taubblinde und hör-seh-behinderte Menschen.

Übergeordnetes Ziel: Die Zugänglichkeit zum Justizwesen für Menschen mit Behinderungen wird kontinuierlich geprüft und soweit erforderlich angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 2 - Staats- und Verwaltungsrecht

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Mit der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) werden die Mitgliedstaaten in Art. 26 Abs. 4 verpflichtet sicherzustellen, dass der Zugang behinderter Endnutzer zu Notrufdiensten mit dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist. Als Notrufdienste sind hier die Zugänge zum Notruf 112 und zum Polizeinotruf 110 anzusehen. Die seit dem 1. Juli 2018 geschaffene Videoverbindung zu einem Gebärdensprachdolmetscher (24/7) wird nicht als gleichwertig im Sinne der Universaldienstrichtlinie angesehen, da hierbei keine direkte Verbindung zu einer Notrufabfragestelle hergestellt wird und der Standort des Notrufenden nicht feststellbar ist. Aus diesem Grund wurde unter der Federführung des BMWi ein Pilotprojekt für eine Notruf-App durchgeführt und für geeignet erklärt. Aufgrund der Ankündigung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission, beschleunigte sich die Einführung einer Notruf-App-Lösung. Eine Ländervereinbarung zwischen allen Bundesländern wurde geschlossen. Das Land NRW hat sich bereiterklärt das Notruf-App-System für alle, unter finanzieller Aufteilung nach dem Königssteiner Schlüssel (Thüringen = 127.000 €), einzuführen. Das Vergabeverfahren wurde im August 2020 erfolgreich beendet.

Anmerkung: Mit einer Einführung im 1. Quartal 2021 kann gerechnet werden. Das Notruf-App-System wird in drei Phasen eingeführt:

- **Phase 1:** Anbindung an die Leitstellen über eine Web-Schnittstelle.
- **Phase 2:** Entwicklung einer Standardschnittstelle zu den Einsatzleitsystemen.
- **Phase 3:** Entwicklung einer Schnittstelle für Drittanbieter-Apps. Im Rahmen eines Beirats soll die App nach der Einführung weiterentwickelt werden. Da die App für ALLE verfügbar sein wird, ist noch abzuwarten, wie groß der Mehraufwand in den Leitstellen (110 und 112) sein wird.

Maßnahme VII. 6

Durchführung von Veranstaltungen mit der Zielsetzung der Sensibilisierung von Kommunen zur Bereitstellung barrierefreier Unterkünfte für Menschen mit Fluchthintergrund (nach Bedarf).

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hierzu besteht eine rechtliche Verpflichtung der Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen besondere Umstände, auch Behinderungen, zu berücksichtigen. Bisher sind in diesem Kontext keine Probleme übermittelt worden.

Maßnahme VII. 7

Erarbeitung eines Fortbildungsmoduls zum Thema "Demenz und Behinderung" für Justiz, Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung)
TMIK, Abteilung 4 - Polizei

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 4 & TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Vor dem Hintergrund der weiter andauernden Covid-19 Pandemie konnte mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden.

Durch die erhebliche Einbindung der zuständigen Abteilung und des Referates für Brand- Katastrophenschutz für den Krisenstab der Landesregierung, der Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen und der Abarbeitung von im Lauf des Jahres angestauten Aufträgen konnten die erforderlichen Vorbereitungen und Abstimmungen nicht erfolgen.

An den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei und der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule binden die Corona-Situation sowie die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes unter den aktuellen erschwerten Bedingungen die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten. Daher konnte die Realisierung dieser Maßnahme noch nicht erfolgen.

Maßnahme VII. 8

Entwicklung und Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Landesbedienstete in der Justiz, im Justizvollzug und bei der Polizei im Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Berufsalltag.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung)

TMIK, Abteilung 4 - Polizei

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 4 & TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Vor dem Hintergrund der weiter andauernden Covid-19 Pandemie konnte mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden.

Durch die erhebliche Einbindung der zuständigen Abteilung für den Krisenstab der Landesregierung, der Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen und der Abarbeitung von im Lauf des Jahres angestauten Aufträgen konnten die erforderlichen Vorbereitungen und Abstimmungen nicht erfolgen.

An den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei binden die Corona-Situation sowie die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes unter den aktuellen erschwerten Bedingungen die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten. Daher konnte die Realisierung dieser Maßnahme noch nicht erfolgen.

Maßnahme VII. 9

Bekanntmachung des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK in den verschiedenen Ausbildungsberufen, insbesondere in der Justiz und bei der Polizei.

Übergeordnetes Ziel:	Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.
Zeitraumen:	ab 2019
Zuständigkeit:	TMMJV, Abteilung 2 - Migration und öffentliches Recht (Federführung) TMIK, Abteilung 4 - Polizei

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMMJV, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

2019: Für den Bereich der Justiz: Seit 2018 werden die Anwärt*innen des mittleren Justizdienstes zu Beginn ihrer Ausbildung im Rahmen des Einführungslehrgangs über die Thematik der UN- BRK durch einen Vortrag durch die o.g. Ansprechpartnerin informiert. Ferner wurde Informationsmaterial in die Einführungsunterlagen der Anwärt*innen für den mittleren und gehobenen Justizdienst eingefügt.

TMIK, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen > Für den Bereich der Polizei:

Vor dem Hintergrund der weiter andauernden Covid-19 Pandemie konnte mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden.

Durch die erhebliche Einbindung der zuständigen Abteilung in den Krisenstab der Landesregierung, der Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen und der Abarbeitung von im Lauf des Jahres angestauten Aufträgen konnten die erforderlichen Vorbereitungen und Abstimmungen nicht erfolgen. An den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei binden die Corona-Situation sowie die Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes unter den aktuellen erschwerten Bedingungen die vorhandenen personellen und materiellen Kapazitäten. Daher konnte die Realisierung dieser Maßnahme noch nicht erfolgen.

Das TMMJV steht in Kontakt mit dem Thüringer Oberlandesgericht und wird im nächsten Jahr, neben den speziellen Informationen für die Justizanwärt*innen, weitere Unterlagen zu der Thematik zur Einstellung im Intranet für alle Bediensteten an den Gerichten zur Verfügung stellen.

Maßnahme VII. 10

Aufnahme einer Prüffrage in den Katalog der Prüffragen für Thüringer Rechtsvorschriften hinsichtlich der Vereinbarkeit neuer und zu novellierender Gesetze und Verordnungen mit der UN-BRK.

Übergeordnetes Ziel: Vorschriften und gesetzliche Normierungen werden an die Anforderungen der UN-BRK angepasst.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TSK, Abteilung 1 - Zentralabteilung (Federführung)

TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TSK, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde eine entsprechende Frage noch nicht in den Prüffragenkatalog aufgenommen, da eine Änderung des Prüffragenkatalogs eine entsprechende Kabinetttbefassung voraussetzt. Eine Kabinetttbefassung ist im Rahmen der 7.LP vorgesehen.

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung noch nicht begonnen

Es liegen dem TMIK zurzeit keine Informationen vor.

Handlungsfeld VIII

—

Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben, Bewusstseinsbildung

Maßnahme VIII. 1

Bereitstellung einer Fortbildung im Jahresfortbildungsprogramm des Landes zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zur Sensibilisierung der Mitarbeiter_innen der obersten Landesverwaltung.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Im Jahresfortbildungsprogramm wird auf Veranstaltungen des Integrationsamtes verwiesen, die jede(r) Interessierte besuchen kann.

Maßnahme VIII. 2

Verpflichtende Teilnahme der Mitarbeiter_innen der obersten Landesverwaltung an einer Fortbildung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: ab 2019

Zuständigkeit: Alle Ressorts - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung läuft

TSK > Realisierung läuft

Derzeit werden geeignete Fortbildungsinhalte für entsprechende Schulungen innerhalb der TSK ermittelt, um ggf. mittels Ausschreibung Dozenten für Inhouse-Schulungen zu gewinnen. Voraussichtlich werden entsprechende Schulungen ab dem Jahr 2020 angeboten.

TMBJS > Realisierung noch nicht begonnen

Diese Maßnahme wird im zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme 3 im Handlungsfeld VIII in der neuen Legislaturperiode ab 2020 angegangen.

TMIK > Realisierung noch nicht begonnen

Eine verpflichtende Teilnahme der Mitarbeiter_innen der obersten Landesverwaltung an einer Fortbildung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren ist behördenintern umzusetzen.

Im TMIK könnte eine Auftaktveranstaltung 2021 für die Bediensteten organisiert werden.

TMMJV > Realisierung läuft

Das Angebot besteht im Jahresfortbildungsprogramm 2021. Eine Verpflichtung zur Teilnahme obliegt den Ressorts.

TFM > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Fortbildungen zum o. g. Thema werden in regelmäßigen Abständen geprüft.

TMWWDG > Realisierung läuft

Im Jahr 2018 fand eine Inhouse-Schulung zum Thema „Aktuelles Schwerbehindertenrecht für Arbeitnehmer und Beamte“ statt. Hieran nahmen die Beschäftigten des Personalreferates, die Schwerbehindertenvertretung des TMWWDG, die Gleichstellungsbeauftragte des TMWWDG sowie deren Stellvertreterin teil.

Weitere Schulungen zum o. g. Thema sind im regelmäßigen Abstand von mindestens 5 Jahren vorgesehen.

TMASGFF > Realisierung läuft

Als Spezialschulung zu dieser Thematik befindet sich bereits die Grundlagenschulung „Barrierefreie Dokumente“ in der Realisierung.

Durch den ÖPR und die Vertretung der schwerbehinderten Menschen im Haus wurde sich für eine verpflichtende Teilnahme der Mitarbeiter, die dienstlich mit der Erstellung von Dokumenten befasst sind, ausgesprochen. Die Schulungen sollen im Jahr 2020 starten und im 5 Jahres Rhythmus durchgeführt werden. Die Erstveranstaltung unterliegt der Federführung des Referats 23, wird perspektivisch durch Referat 12 (Fortbildungen) verantwortet werden.

Ab 2020/2021 sollen allgemeine Schulungen zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ verpflichtend für alle Beschäftigten des TMASGFF angeboten werden.

TMUEN > Keine Rückmeldung

Stand 2019: Die Mitarbeiter_innen des TMUEN sind bemüht im regelmäßigen Abstand von mindestens fünf Jahren an einer Fortbildung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ Teilzunehmen.

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Es ist beabsichtigt, eine entsprechende Inhouse-Schulung zur Verbesserung des Bewusstseins und Sensibilisierung zugunsten von Menschen mit Behinderungen ggf. in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt bzw. dem TMASGFF zu organisieren. Für die Realisierung des 5-jährigen Schulungsturnus wird die Planung derzeit darauf ausgerichtet, dass eine jährliche Veranstaltung mit jeweils ca. 20 % der Beschäftigten des TMIL (ca. 60 Personen) durchgeführt wird. Eine erste Veranstaltung ist aus organisatorischen und tatsächlichen Gründen vor Anfang 2020 nicht realisierbar. Da dies mit Beginn der neuen Legislaturperiode zusammenfällt, soll in Zusammenhang mit der Maßnahme 3 des Handlungsfeldes VIII die erste Schulung zunächst vorrangig den Teilnehmerkreis aus VIII.3 bedienen.

Maßnahme VIII. 3

Teilnahme aller Minister_innen, Staatssekretär_innen, Abteilungsleiter_innen sowie der Mitarbeiter_innen der dazugehörigen Büros an einer Schulung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ zu Beginn einer jeden Legislaturperiode

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: Alle Ressorts, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamtbewertung > Realisierung läuft

TSK > Realisierung läuft

Es war vorgesehen, nach Beginn der neuen Legislatur eine Veranstaltung mit dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zu organisieren. Pandemiebedingt wurde diese aber verschoben.

TMBJS > Fehlmeldung

Fortbildung wird für alle Landesbedienstete Zentral vom TMIK angeboten!

TMIK > Realisierung läuft

Das Anliegen ist in der Zuständigkeit in den Ressorts zu klären. Es könnte zu Beginn jeder Legislaturperiode im Anschluss an die erste Vorkonferenz und Kabinettsitzung geschult werden. Jede/r Staatssekretär/in könnte im Anschluss daran in Abteilungsleiterrunden für die Thematik sensibilisieren. Auch die Zentralabteilungsleiterrunden wären geeignet, entsprechende Informationen auszutauschen.

TMMJV > Realisierung läuft

Das Anliegen ist in der Zuständigkeit in den Ressorts zu klären. Es könnte zu Beginn jeder Legislaturperiode im Anschluss an die erste Vorkonferenz und Kabinettsitzung geschult werden. Jede/r Staatssekretär/in könnte im Anschluss daran in Abteilungsleiterrunden für die Thematik sensibilisieren. Auch die Zentralabteilungsleiterrunden wären geeignet, entsprechende Informationen auszutauschen.

TFM > Realisierung noch nicht begonnen

Die Durchführung der o.g. Fortbildungsmaßnahme wird derzeit geprüft. Pandemiebedingt konnten die entsprechenden Maßnahmen im Jahr 2020 noch nicht ergriffen werden.

TMWWDG > Realisierung noch nicht begonnen

Die Maßnahme wird nach der im April 2021 vorgesehenen Landtagswahl begonnen.

TMASGFF > Realisierung noch nicht begonnen

Mit der Realisierung einer Schulung zu dem Thema „Menschen mit Behinderung“ für den o.g. Personenkreis zu Beginn (jeder) Legislaturperiode wurde aufgrund der aktuellen Situation und den erneuten Landtagswahlen im April 2021 noch nicht begonnen. Auf den u.a. Hinweis wird zudem Bezug genommen.

TMUEN > keine Rückmeldung

TMIL > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die entsprechende Schulung zur Verbesserung des Bewusstseins und Sensibilisierung zugunsten von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Maßnahme 2 des Handlungsfelds VIII konnte bisher wegen der pandemischen Entwicklungen im Jahre 2020 nicht erfolgen.

Für die Realisierung des 5-jährigen Schulungsturnus wäre die Durchführung einer jährlichen Veranstaltung mit jeweils ca. 1/5 der Beschäftigten des TMIL (ca. 60 Personen) erforderlich. Wegen der pandemiebegründeten Einschränkungen kann eine erste Veranstaltung erst im Verlauf des Jahres 2021 vorgesehen werden. In dieser ersten Schulung soll zunächst vorrangig der Teilnehmerkreis aus VIII.3 bedient werden.

Maßnahme VIII. 4

Bereitstellung einer Fortbildung im Jahresfortbildungsprogramm des Landes zum Thema „Erstellung barrierefreier Dokumente“ (u. a. mit Office und PDF). Die Schulung der Mitarbeiter_innen dient dem Ziel, ein Selbstverständnis zu erzeugen, beim Erstellen von Dokumenten die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung läuft

Das Angebot besteht im Jahresfortbildungsprogramm 2021.

Maßnahme VIII. 5

Aufnahme eines verpflichtenden Moduls zum Thema "Inklusion" in die Curricula der Ausbildungen der Thüringer Verwaltungsschule und der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMIK, Abteilung 1 - Zentralabteilung

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMIK, Abteilung 1 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Sensibilisierung für Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen kann im Rahmen der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachgruppe „Verwaltung und Soziales“ bzw. in den Lehrfächern „Kommunikation und Kooperation, Arbeitstechniken“ vermittelt werden.

Inwiefern weitere Unterrichtsinhalte zu dem Thema „Inklusion“ platziert werden können, wird noch geprüft.

Maßnahme VIII. 6

Sensibilisierung von Lehrenden, Hochschulmitarbeiter_innen und Mitarbeiter_innen des Studierendenwerks Thüringen für die Belange der Studierenden mit Behinderungen mittels geeigneter, regelmäßig angebotener Fortbildungsmaßnahmen durch fachkundige Personen. Zu diesem Zweck sollen die Hochschulen und das Studierendenwerk Thüringen Fortbildungsprogramme auflegen.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: bis Ende 2023

Zuständigkeit: TMWWDG, Abteilung 4 - Hochschulen

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

Gesamteinschätzung > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Hochschule Schmalkalden: Eine erste Schulungsveranstaltung für Beschäftigte zur Sensibilisierung bzgl. der Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen wurde als eintägiger Inhouse-Workshop durchgeführt. Weitere darauf aufbauende Schulungen und ergänzende Maßnahmen sind in Planung, um systematisch den Anforderungen hinsichtlich der Vielfalt der Studierenden gerecht zu werden und Mitarbeitenden und Lehrenden hilfreiche Handlungsstrategien im Umgang mit Diversity aufzuzeigen.

Hochschule Nordhausen: Erstellung und Umsetzung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK stärkt Sensibilisierungsbemühungen; Weiterbildungen zu diversitätssensibler Lehre und ähnlichem an Hochschule; Inklusion auch verstärkt in Gremien und Auswahlkommissionen Thema, bspw. bei der Vergabe von Deutschlandstipendien

Fachhochschule Erfurt: Der Diversitätsbeauftragte/Beauftragte für die Belange chronisch kranker und behinderter Studierender, Prof. Dr. Karl-Heinz Stange, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, hat eine Information für Lehrende und HochschulmitarbeiterInnen zum Umgang mit Handicaps und zu den Verfahren bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen fast fertiggestellt. Coronabedingt gab es Verzögerungen. Das Informationsmaterial wird jedoch bis Ende des Jahres kommuniziert/verteilt.

Bauhaus Universität Weimar: An der Bauhaus-Universität Weimar wurden durch verschiedene Fortbildungen Lehrende und Hochschulmitarbeiter_innen für die Thematik sensibilisiert. Die Fortbildungsmaßnahmen erstreckten sich in diesem Jahr insbesondere auf digitale Lehre und Barrierefreiheit der Webangebote der Universität. Es folgen noch Fortbildungsmaßnahmen zum AGG mit Schwerpunkt Behinderung

sowie zu psychischen Beeinträchtigungen bei Studierenden. Die Fort- und Weiterführung von regelmäßigen Maßnahmen zur Sensibilisierung ist geplant.

Universität Erfurt: Die Sensibilisierung ihrer Lehrenden und Mitarbeiter*innen für die Belange von Studierenden mit Behinderungen wird von der Universität Erfurt als Daueraufgabe angesehen. Im Rahmen des Karriere- und Qualifizierungsprogramms für den wissenschaftlichen Nachwuchs wurde an der Universität Erfurt im Juni 2020 der zweitägige hochschuldidaktische Workshop „Diversitykompetenz in der Hochschullehre“ durchgeführt. Ziel des Workshops war es, Lehrende unterschiedlicher Fächer weiter für den konstruktiv-fördernden Umgang mit Vielfalt zu sensibilisieren. Die Möglichkeit einer Wiederauflage wird zurzeit geklärt. Weiterhin wurde die Durchführung von Inhouse-Schulungen zum Thema Diversität auch im Personalmanagement- und Personalentwicklungskonzept der Universität verankert. Der Bedarf nach passfähigen Weiterbildungsmaßnahmen wurde und wird zudem im Diversitätsbeirat im Kontext der Überarbeitung der Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt sowie im Rahmen der Erarbeitung der Diversitätsstrategie diskutiert.

Friedrich-Schiller-Universität Jena:

Zielgruppe „Hochschullehrende“

Im Angebotsportfolio der hochschuldidaktischen Servicestelle LehreLernen spielt die Sensibilisierung für die Belange behinderter Studierender eine konstante Rolle. Es werden einerseits regelmäßig Weiterbildungen zum Thema Heterogenität von Studierenden durchgeführt. Andererseits werden die Belange behinderter Studierender auch als Querschnittsthema, bspw. in Weiterbildungen zu Prüfungs- und Bewertungsfragen oder zum Medieneinsatz in der Lehre thematisiert.

Im Rahmen individuell vereinbarter Termine und der wöchentlich stattfindenden offenen Sprechstunde sowie in den Lehrplanungsgesprächen in den Zertifikatsprogrammen Basic und Advanced bietet die Servicestelle LehreLernen zudem Beratung für Lehrende zu konkreten und individuellen Fragen zum Umgang mit Belangen behinderter Studierender.

Zielgruppe „Hochschulmitarbeiter_innen“

Die Abteilung Personalentwicklung der FSU Jena bietet im Jahr 2020 folgende Themen im offenen Fortbildungsprogramm für alle Beschäftigten an:

- „Barrierefreie PDF-Dokumente erstellen“ (Tagesveranstaltungen am 22.06. und 09.11. 2020)
- Krankenrückkehrgespräche “ (Tagesveranstaltung am 30.11.2020)

Aufgrund der aktuellen Situation war/ist die Planung der Veranstaltungen erschwert – sie müssen alternativ auch online durchführbar sein.

Technische Universität Ilmenau:

- Angebote und Teilnahme zu Online - Weiterbildungsveranstaltungen verschiedener Themen

- Weiterbildung zu online Beratung
- Präsenzveranstaltungen zu verschied. Themen in Planung
- Konzeptionserstellung zu einer Online Weiterbildung für Berufungskommissionen zu „wertschätzenden und fairen Berufungsverfahren“ sowie für Führungskräfte zu „wertschätzender und fairer Personalauswahl“
- Beteiligung am Auditierungsverfahren „Vielfalt gestalten“ vorgesehen

Duale Hochschule Gera-Eisenach: Die DHGE hat sich aufgrund der Zahl der Beschäftigten und des mangelnden Interesses für ein erstes Angebot im Jahr 2019 entschieden, kein eigenes Fortbildungsprogramm zu entwickeln. Stattdessen wird das Fortbildungsprogramm des Freistaats Thüringen allen Beschäftigten empfohlen.

Studierendenwerk: Neben ohnehin üblichen Supervisionen mit externen Fachkräften wurden auch weitere Schulungs- und Weiterbildungsangebote genutzt. Seit Ausrufung der Pandemie haben diese Aktivitäten jedoch wegen Kontakt- und Kostenvermeidung einen Dämpfer erhalten. Eine mit den Hochschulen koordinierte Verbesserung der Beratungsangebote hat meines Wissens über das Sommersemester nicht stattgefunden. Da bleibt zu hoffen, dass das Hybridsemester mit einer größeren Präsenz auch der Mitarbeiter/innen wieder bessere Möglichkeiten bietet.

Ernst-Abbe-Hochschule Jena: Die Umsetzung von entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen war für das Sommersemester 2020 geplant. Angedacht war jeweils ein Format für Lehrende (Inklusion in der Lehre) und für Beschäftigte in Verwaltung und Technik zur Sensibilisierung für den Umgang mit und die Bedürfnisse von behinderten Studierenden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Realisierung verschoben.

Hochschule für Musik Franz Liszt:: Ein entsprechendes Fortbildungsprogramm ist konzipiert und wird im Jahr 2021 zusammen mit der im Oktober 2020 bestellten Diversitätsbeauftragten abgestimmt und begonnen.

Anmerkung FSU Jena:

Es werden pro Semester 2 Fortbildungsthemen zur Sensibilisierung von Mitarbeiter/innen und Führungskräften für die Belange von schwerbehinderten Mitarbeiter/innen bzw. Studierenden sowie zur Abschaffung von Kommunikationsbarrieren in dem für alle Beschäftigten offenen Fortbildungsprogramm eingeplant.

Maßnahme VIII. 7

Fortführung der Überprüfung der Qualität des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens einschließlich der Begutachtung mit der Zielsetzung der Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Optimierung des Verfahrens.

Übergeordnetes Ziel: Die Landesverwaltung und weitere Behörden werden für das Thema Barrierefreiheit und Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.

Zeitraumen: fortlaufend

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Derzeit befindet sich die 6. Verordnung zur Umsetzung der Versorgungsmedizin-Verordnung (Vers.MedV) in Abstimmung zwischen dem Bund, den Ländern, der AG der Leitenden Ärztinnen und Ärzte der Länder und der Bundeswehr sowie der Fachverbände. Die Abstimmung gestaltet sich äußerst kontrovers.

Die 6. Verordnung hat u.a. das Ziel, die Qualität des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens einschließlich der Begutachtung zu optimieren und auf den aktuellen wissenschaftlichen Stand zu bringen.

Dieses gesetzgeberische Vorhaben ist zunächst abzuwarten.

Maßnahme VIII. 8

Durchführung eines Landesinklusionstages im Abstand von zwei Jahren, im Rahmen dessen ein Inklusionspreis verliehen wird.

Übergeordnetes Ziel: Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: BMB (Federführung)
TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

BMB > Realisierung als Daueraufgabe läuft

2019: Der BMB beabsichtigt in 2020 die Einstellung eines/einer Beschäftigten für Internet, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der/dem die Umsetzung der Maßnahme als Ansprechpartner obliegen wird.

TMSGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Die Durchführung des ersten Inklusionstages durch den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen unter Begleitung des Fachreferates „Behindertenpolitik“ war für Mai 2020 vorgesehen. Vor dem Hintergrund des Pandemiegeschehens konnte die Veranstaltung letztlich jedoch nicht umgesetzt werden. Derzeit wird die Umsetzung in 2021 gemeinsam geprüft.

Maßnahme VIII. 9

Präsentation Deutschlands erster inklusiver Wanderausstellung „Inklusion im Blick“ des Sozialdenker e.V. mit der Absicht, Inklusion für alle erfahrbar zu machen und damit die Grundlagen für die Bewusstseinsbildung zu legen.

Übergeordnetes Ziel: Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Inklusion werden durchgeführt.

Zeitraumen: bis Ende 2017

Zuständigkeit: BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

BMB > Realisierung läuft

2019: Die Wanderausstellung wird 2019 an vier verschiedenen Orten in den Regionen West, Mitte, Ost und Süd gezeigt. Als letzte Station ist für Oktober 2019 Suhl vorgesehen.

Maßnahme VIII. 10

Erstellung einer Übersicht zu den in Thüringen existierenden Aktions- und Maßnahmenplänen zur Umsetzung der UN-BRK, welche kontinuierlich weitergeführt und allen Interessenten zugänglich gemacht wird.

Übergeordnetes Ziel: Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Ein Abfrageschreiben zu bestehenden Aktions- und Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Thüringen wurde am 8. Juni 2020 an einen ca. 480 E-Mail-Adressen umfassenden Verteiler versandt. In Auswertung der mehr als 80 Rückmeldungen und auf Grundlage einer parallel durchgeführten Recherche des Fachreferates ist festzustellen, dass derzeit 15 Institutionen / Organisationen in Thüringen über einen Aktions- bzw. Maßnahmenplan verfügen. Eine Zusammenstellung ist auf der Internetseite [\(Link\)](#) veröffentlicht. Diese Übersicht wird kontinuierlich aktualisiert.

Maßnahme VIII. 11

Erstellung eines Teilhaberichts über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen jeweils zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags im Rahmen der gesetzlichen Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen.

Übergeordnetes Ziel: Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: ab 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

In § 26 des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes vom 30. Juli 2019, welches am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, wurde festgeschrieben das die Landesregierung dem Landtag einmal in der Legislaturperiode durch das für Sozialrecht zuständige Ministerium über die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen berichtet. Sie hat dabei den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen einzubeziehen. Damit wurde die Maßnahme VIII. 11 als gesetzliche Norm verankert und wird entsprechend umgesetzt.

Maßnahme VIII. 12

Durchführung einer jährlichen und repräsentativen Befragung der Bevölkerung zur Abbildung von Meinungen über die aktuelle Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Wahrnehmung in der Gesellschaft (Inklusionsmonitor).

Übergeordnetes Ziel: Die Datenlage zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen wird verbessert.

Zeitraumen: ab 2018

Zuständigkeit: BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

BMB > Realisierung läuft

Der Inklusionsmonitor wird jährlich erhoben und ist für 2020 in Auftrag gegeben und durchgeführt worden. Auf einer digitalen Veranstaltung am 3.12.2020 wird der Monitor der Öffentlichkeit vorgestellt.

Maßnahme VIII. 13

Bildung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Elternschaft und Behinderung“, welche sich insbesondere mit den Schwierigkeiten bei der Hilfeerlangung von Eltern mit Behinderungen beschäftigen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen aus den Bereichen Beratung von Schwangeren, Beratung von Familien, Behindertenhilfe, Interessenvertretung behinderter Eltern, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Netzwerkkoordinator_innen Frühe Hilfen usw. kommen.

Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Aufgrund der bis zur Mitte des Jahres 2020 andauernden Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung nach § 46 SGB IX sowie den Auswirkungen der Corona-Pandemie konnte die Maßnahme mangels zeitlicher und personeller Ressourcen nicht begonnen werden. Der Realisierungsbeginn ist für 2021 geplant. Darüber hinaus sollte aufgrund der thematischen Breite der Arbeitsgruppe das TMBJS in die Zuständigkeit aufgenommen werden (Umsetzungsbegleitung).

Maßnahme VIII. 14

Erarbeitung eines Wegweisers / Broschüre für Eltern mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, der u. a. über die unterschiedlichen Hilfen bei verschiedenen Behinderungsarten aufklärt (Elternassistenz, Begleitete Elternschaft, Hilfen für psychisch kranke Eltern), Informationsstellen und Ansprechpartner benennt und Informationen zu barrierefreien Kindertageseinrichtungen / Krabbelgruppen gibt.

Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Die Umsetzung der Maßnahme sollte an die Realisierung der Maßnahmen VIII.13 (Bildung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Elternschaft und Behinderung“) gekoppelt werden, um die Erfahrungen und Arbeitsschwerpunkte der Arbeitsgruppe in die Broschüre einfließen zu lassen. Eine Umsetzung ist daher frühestens ab 2021 möglich. Der Realisierungsbeginn ist für 2021 geplant. Darüber hinaus sollte aufgrund der thematischen Breite der Arbeitsgruppe das TMBJS in die Zuständigkeit aufgenommen werden (Umsetzungsbegleitung).

Handlungsfeld IX

—

Frauen mit Behinderungen

Maßnahme IX. 1

Initiierung und Begleitung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Frauenbeauftragten durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen im Freistaat Thüringen e.V.. Die Gleichstellungsbeauftragte bringt dabei mögliche Kooperationspartner_innen miteinander ins Gespräch, stärkt die Frauenbeauftragten in ihrem Selbstverständnis und ermutigt sie zur aktiven Ausgestaltung ihrer Rolle.

Übergeordnetes Ziel: Frauenspezifische Belange werden in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: GB (Federführung)

BMB

TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

GB und BMB > Realisierung läuft

Die Landesgleichstellungsbeauftragte hat die Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen umfassend über Ihre Aufgaben, bestehende Schulungsmöglichkeiten, den Umgang mit dem Thema Gewalt sowie die Einbeziehung von Unterstützerinnen informiert und Ihnen zu diesem Zweck eine Informationsbroschüre in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. In einem Begleitschreiben wurde das Thema Vernetzung sowohl im örtlichen Bereich als auch auf Landesebene aufbereitet. Zur Initiierung der Vernetzung auf Landesebene hat die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF einen Kontaktbogen an die Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen versandt. Von den 32 angeschriebenen Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen haben sich 10 Frauenbeauftragte zurückgemeldet und ihr Interesse an einer Netzwerkarbeit bekundet. Diese Frauenbeauftragte haben dann im Dezember 2019 eine Zusammenstellung der Kontaktdaten ihrer Kolleginnen erhalten. In einem Begleitschreiben wurde auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch den Weibernetz e.V. sowie auf die Checkliste zur Gründung eines Landesnetzwerkes hingewiesen.

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Verweis auf GB

Maßnahme IX. 2

Schaffung einer Regelung, in welcher Weise die ehrenamtliche Tätigkeit der Frauenbeauftragten in den Wohnstätten unterstützt wird (insbesondere durch eine Konkretisierung der Aufgaben, der Rechtsstellung, der Fortbildung, der Finanzierung und der Inanspruchnahme einer Vertrauensperson in Ausführung von § 7 Absatz 4 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes).

Übergeordnetes Ziel: Frauenspezifische Belange werden in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)

GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Der Entwurf einer DVO zum ThürWTG hatte umfangreiche Regelungen hinsichtlich Wahlen, Aufgaben, Rechtsstellung und Weiterbildung der Frauenbeauftragten in Einrichtungen vorgesehen.

Aufgrund der fehlenden Kompatibilität des der Verordnung zugrundeliegenden Gesetzes und damit auch der Verordnung selbst mit den zwischenzeitlich eingetretenen bundesrechtlichen Änderungen ist die Hausleitung zu der Überzeugung gelangt, dass zunächst eine Novellierung des ThürWTG unumgänglich ist.

Insofern ist eine Evaluierung des ThürWTG vorgesehen, auf deren Grundlage im Anschluss eine Änderung des ThürWTG erfolgen soll.

Die in Rede stehenden Regelungen sind in einer DVO zum überarbeiteten ThürWTG zu realisieren.

GB > Realisierung läuft

Verweis an TMASGFF

Maßnahme IX. 3

Unterstützung der konzeptionellen Weiterentwicklung des Projekts des Landessportbundes Thüringen e.V. "Selbstbehauptung vor Ort" für Mädchen und Frauen mit Behinderungen in zusätzlicher Kooperation mit dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitationssportverband. Hierbei sollen Erfahrungen und Kenntnisse der einzelnen Netzwerkpartner eingebracht werden.

Übergeordnetes Ziel:	Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

GB > Realisierung läuft

Frauen mit Behinderungen sollen dabei unterstützt werden, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren sowie im Rahmen der Gewaltprävention klare Grenzen aufzuzeigen, auf deren Einhaltung zu bestehen und sich im Falle von Grenzüberschreitungen zur Wehr zu setzen. Vor diesem Hintergrund hat die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim TMASGFF in den Jahren 2018 (in Kooperation mit dem Landessportbund Thüringen e.V. und der Christophorus Werk Erfurt gGmbH) und 2019 (in Kooperation mit dem Marienstift Arnstadt) ein Modellprojekt für je 12 Frauen durchgeführt. Als Ergebnis der 6-wöchigen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsangebotes gingen die Teilnehmerinnen sichtlich be- und gestärkt aus den Kursen hervor. Die Pilotkurse wurden evaluiert und die für eine gelingende Gewaltprävention notwendigen organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen erarbeitet.

Aufgrund der positiven Resonanz sowohl bei den Teilnehmerinnen als auch bei den Trägern der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wurden zwei Träger für die Durchführung weiterer Kurse ab Oktober 2020 angefragt. Vor dem Hintergrund der steigenden Corona-Infektionen konnten die Angebote im Ergebnis leider in diesem Jahr nicht realisiert werden.

Maßnahme IX. 4

Unterstützung der Umsetzung des Projekts des Landessportbundes Thüringen e.V. "Selbstbehauptung vor Ort" in Bezug auf die Zielgruppe von Mädchen und Frauen mit Behinderungen. Hierbei soll beispielsweise die Zielgruppe angesprochen und Räumlichkeiten bereitgestellt werden.

Übergeordnetes Ziel: Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: GB (Federführung)
TMSGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

GB > Realisierung läuft

Siehe Ausführungen zu Handlungsfeld IX-Maßnahme 3.

TMSGFF, Abteilung 2

Zu dem Programm ist in Referat 21 nichts bekannt. Frauenzentren können lokal hierzu Räumlichkeiten bereitstellen. Eine Absprache ist dazu bilateral mit den Frauenzentren vorzunehmen.

Maßnahme IX. 5

Bereitstellung einer Landesförderung für den barrierefreien Umbau eines Frauenhauses in Thüringen, damit dort mobilitätseingeschränkte, sinnesbehinderte und kognitiv eingeschränkte Frauen Aufnahme finden können.

Übergeordnetes Ziel:	Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.
Zeitraumen:	bis Ende 2021
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung) GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Frauenhäuser in Thüringen sind teilweise auf Behinderungen unterschiedlicher Art (kognitiv, körperbehindert, Sinnesbehindert) eingestellt. Die Versorgung ist diesbezüglich jedoch nicht ausreichend. Die Aufnahme von Frauen mit Behinderungen in nur einem zentralen Frauenhaus erscheint integrationspolitisch nicht sachgerecht. Das TMASGFF strebt es vielmehr an, dass möglichst viele Einrichtungen in verschiedener Hinsicht barrierefrei/barrierearm gestaltet werden.

Das TMASGFF wirbt seit IV/2019 verstärkt bei den Trägern von Schutzeinrichtungen für die barrierefreie/barrierearme Um- und Neugestaltung von Schutzplätzen für Frauen insbesondere unter Berücksichtigung des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMFSFJ und dem TMASGFF zum Bundesinvestitionsprogramm wurde im Oktober 2020 unterzeichnet. Die ersten Anträge von Trägern von Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern zum Bundesinvestitionsprogramm wurden in IV/2020 seitens des TMASGFF befürwortet. Jährlich stehen für Thüringen aus dem Bundesprogramm – berechnet nach dem Königsteiner Schlüssel – ca. 750 T€ zur Verfügung. Für den Fall, dass Antragsteller*innen den für den Erhalt der Bundemittel ergänzenden 10%-Anteil nicht erbringen können, hat das TMASGFF ergänzende Landesmittel zum Haushalt 2021 angemeldet.

GB

Ergänzende Bemerkungen zu der Stellungnahme von Referat 21: „Da es aufgrund des Aufbaus der Servicestelle und coronabedingter Verzögerungen in diesem Jahr erst zu wenigen Bewilligungen kommt, hat die Bundesregierung das Programm bis einschließlich 2024 verlängert.“

Maßnahme IX. 6

Entwicklung eines auf die in Thüringen bestehenden Strukturen abgestimmten Modells zur vertraulichen Spurensicherung nach einer Vergewaltigung im Rahmen der Einberufung eines Runden Tisches. Bei diesem Prozess sollen von Beginn an die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen mit Behinderungen Berücksichtigung finden.

Übergeordnetes Ziel:	Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.
Zeitraumen:	bis Ende 2019
Zuständigkeit:	GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

GB > Realisierung läuft

Seit der Sachstandserhebung zum 30.09.2019 haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wie folgt geändert: Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 1. März 2020 wurde erstmals eine bundeseinheitliche Regelung zur Kostenerstattung im Falle einer vertraulichen Spurensicherung geschaffen. Die Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung bei Verdacht auf Misshandlungen oder auf sexualisierte Gewalt wurde Bestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß den §§ 27 und 132k Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Die neue Rechtsnorm bestimmt, dass die Krankenkassen oder ihre Landesverbände auf Antrag des jeweiligen Landes mit dem Land und einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen Verträge über die Erbringung dieser Leistung schließen müssen.

Seitens des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wurde der Antrag auf Aufnahme der Verhandlungen gegenüber den Krankenkassen gestellt. Das Auftaktgespräch zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen war für den 16. November 2020 vorgesehen, wurde aufgrund der gestiegenen Corona Infektionen zunächst verschoben.

Maßnahme IX. 7

Durchführung einer Umfrage bei Gynäkologen_innen bezüglich der Barrierefreiheit und behindertengerechten Ausstattung der Praxen sowie zur Frage, welche Bedingungen sich ändern müssen, um die Bereitschaft zu erhöhen, mehr Frauen mit Behinderungen als Patientinnen in den Praxisalltag zu integrieren.

Übergeordnetes Ziel: Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Eine auf die Barrierefreiheit gerichtete detaillierte Umfrage der KVT bei den bei der KVT gemeldeten Gynäkologen hat ergeben, dass insgesamt lediglich 3 Gynäkologen eine Praxis führen, welche den Kriterien der Barrierefreiheit entspricht. Die KVT hat die Angaben aus den Rückmeldungen in ihrem Ärzteverzeichnis auf ihrer homepage eingepflegt.

Maßnahme IX. 8

Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Gynäkologen_innen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Denkbar wären eine Änderung der Gebührenordnung oder eine Anpassung der Prüfung der Voraussetzungen für eine Praxiszulassung.

Übergeordnetes Ziel: Die medizinische und psychosoziale Versorgung von Frauen mit Behinderungen sowie deren Schutz vor Gewalt werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Die Frage, ob die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung eine Berücksichtigung in der GOÄ finden, beantwortet die LÄK Thüringen dahingehend, dass die GOÄ zwar keine speziellen Regelungen für die Behandlung von Frauen mit Behinderungen enthält. In § 5 Abs. 2 GOÄ ist jedoch geregelt, dass innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen sind. Hierunter fallen auch Umstände, die in der Person des Patienten begründet sind. Insofern ist der Ansatz eines höheren Gebührenfaktors möglich. Die bisherigen Regelungen werden insofern für ausreichend gehalten.“

Maßnahme IX. 9

Durchführung einer Umfrage bei den Thüringer Geburts- und Wochenbettstationen, welche unter anderem erhebt:

- Welche Geburts- und Wochenbettstationen sind für behinderte Mütter nutzbar?
- Mit welchen Einschränkungen haben Frauen mit den verschiedenen Behinderungen zu rechnen?
- Wo können behinderte (werdende) Mütter an Geburtsvorbereitungs-, Rückbildungskursen, Stillgruppen (Barrierefreiheit) teilnehmen?

Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2019

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

[keine weiteren Erläuterungen abgegeben]

Maßnahme IX. 10

Erarbeitung von konkreten Vorschlägen in Folge der Auswertung der Umfrage bei den Geburts- und Wochenbettstationen für die Verbesserung der Situation von Frauen mit Behinderungen. Die Ergebnisse der Umfrage werden zudem genutzt, um Frauen mit Behinderungen über die Situation in den Geburts- und Wochenbettstationen zu informieren.

Übergeordnetes Ziel: Die Unterstützungen von Eltern mit Behinderungen werden verbessert.

Zeitraumen: bis Ende 2020

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Pandemiebedingt konnte bisher die Maßnahme nicht beginnen werden. Vorrangig wurde die Umfrage durchgeführt.

Entschließungsantrag

—

ergänzende Maßnahmen des Landtages zur Version 2.0

Maßnahme 1

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich mittels der Arbeitsgruppen unter umfassender Beteiligung der Zivilgesellschaft mit den in der Anhörung vorgetragene Hinweisen auseinanderzusetzen.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Seitens des für die Gesamtkoordination zuständigen Referats Behindertenpolitik wurden die einzelnen Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren als auch eine tabellarische Zusammenstellung der Stellungnahmen am 04.04.2019 an die Arbeitsgruppenleitungen weitergeleitet. Hierbei erfolgte ein Hinweis auf den Entschließungsantrag und damit die Bitte, um Thematisierung in den Arbeitsgruppen. Die einzelnen Punkte des Entschließungsantrages wurden zudem als separater Tagesordnungspunkt zur IMAG-Sitzung am 11.04.2019 besprochen und zur nächsten IMAG-Sitzung am 07.11.2019 nochmals auf diese hingewiesen. Die gemeinsame Abstimmung mit der Zivilgesellschaft in Form von Präsenzveranstaltungen konnte vor dem Hintergrund des Pandemiegesehens im Jahr 2020 nicht im vorgesehen Umfang erfolgen. Den Arbeitsgruppenmitgliedern liegen die Anhörungsergebnisse allerdings schriftlich vor. Eine Rückmeldung bei den Arbeitsgruppenleitungen ist jederzeit möglich.

Maßnahme 2

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung eine öffentliche Fachkonferenz zum Maßnahmenplan 2.0 durchzuführen.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Die Fachkonferenz fand am 08.05.2019 im Parksaal des Steigerwaldstadions in Erfurt statt. Insgesamt haben etwa 250 Personen an der ganztägigen Veranstaltung teilgenommen. Insbesondere die aktive Mitwirkung von Herrn Ministerpräsidenten Ramelow, Frau Ministerin Werner, Frau Ahuja (Abteilungsleiterin im Bundessozialministerium) und Herrn Dr. Aichele (Leiter der Monitoringstelle) zeigen den hohen fachlichen und politischen Stellenwert der Fachkonferenz.

Maßnahme 3

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung mit Betroffenenverbänden zu eruieren, ob in Thüringen zur Umsetzung des § 78 SGB IX zu Assistenzleistungen weiterer Bedarf für Maßnahmen bezüglich der Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Krankenhaus durch eine vertraute Assistenzperson besteht.

Zeitraumen: Keine Angaben
Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Mit dem Bundesteilhabegesetz hat der Bundesgesetzgeber mit § 78 SGB IX den neuen Leistungstatbestand der Assistenzleistungen zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in der Sozialen Teilhabe eingeführt, der für alle Rehabilitationsträger gilt und zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Für die Träger der Eingliederungshilfe gilt diese Klarstellung gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX ab dem 1. Januar 2020.

Mit der Maßnahme kann daher sinnvoller Weise erst im Jahr 2022 begonnen werden.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Pandemiebedingt kam es zu Verzögerungen

Maßnahme 4

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die Schulungen für Frauenbeauftragte und Werkstatträte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen von den Bildungsträgern in leichter Sprache angeboten und somit von allen Frauenbeauftragten und Werkstattratmitgliedern wahrgenommen und verstanden werden können.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Das Referates „Behindertenpolitik“ kann nur gesicherte Angaben zum Schulungsangebot des Landesverbandes der Lebenshilfe Thüringen e. V. machen. Die Bildungseinrichtung gestaltet die Ausschreibungen der Schulungsangebote in leichter Sprache, hält das Schulungsmaterial in leichter Sprache vor und achtet in den Schulungen auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmerinnen hinsichtlich einer verständlichen Kommunikation.

Im Rahmen einer Abfrage bei den WfbM in Thüringen soll ermittelt werden, wie viele Frauenbeauftragte bereits an einer Schulung teilgenommen haben, bei welchem Bildungsträger diese Schulung stattgefunden hat und inwieweit diese leicht verständlich war.

Die auf diesem Wege ermittelten Bildungsträger können im Anschluss angeschrieben und für die Durchführung der Schulungen in leichter Sprache sensibilisiert werden.

Maßnahme 5

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit Personal in der Betreuung, der Pflege und der Therapie die Grundzüge der Gebärdensprache zur Ausübung ihrer Tätigkeit erlernen und anwenden kann.

Zeitraumen:	Keine Angaben
Zuständigkeit:	TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung) TMBJS, Abteilung 4 - Kinder, Jugend und Sport, Landesjugendamt TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMBJS, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht vorgesehen

Der Thüringer Lehrplan zur Altenpflegeausbildung nach AltPflG und AltPflAPrV beinhaltet im Lernfeldabschnitt 1.3.6

- Kommunizieren können - Kommunikation und verändertes Kommunikationsverhalten beobachten und beurteilen zu können. Die Lernenden werden mit den Möglichkeiten der Kommunikation bekannt gemacht und der Einsatz der Gebärdensprache wird im Unterricht vorgestellt. Es sind keine Inhalte zum Erlernen der Gebärdensprache im aktuellen Lehrplan enthalten.

Im seit 2020 gültigen Thüringer Lehrplan für den Bildungsgang Pflegefachfrau/-mann finden sich im Lernfeld 05 - Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken - bei den Kompetenzbeschreibungen der Anlagen 1 nach PflAPrV unter II 1. Hinweise zum Einsatz kompensierender Maßnahmen bei Kommunikationsbarrieren infolge von Gesundheitsstörungen oder Behinderung. Jedoch ist das Erlernen der Gebärdensprache in keiner Stelle des Thüringer Lehrplans niedergeschrieben. Dies ist ebenso im bundesweit geltenden Rahmenlehrplan zur generalistischen Pflegeausbildung der Fall. Der Bedarf an Lehrerfortbildung hinsichtlich des Erlernens der Gebärdensprache wäre immens.

Anmerkung:

Beide Thüringer Lehrpläne eröffnen die Möglichkeit Grundzüge der Gebärdensprache in der Pflegeausbildung zu integrieren. Die Lehrer werden im Rahmen von Handlungssituationen die Gebärdensprache als Kommunikationsmittel vorstellen und ggf. in Form von Projekten bearbeiten. Eine Ausbildung in der Technik der Gebärdensprache kann jedoch nicht erfolgen. Hierzu fehlen die inhaltlichen Vorgaben im Rahmenplan und in den Thüringer Lehrplänen für die hierfür notwendige Lehrerausbildung. Eine Umsetzung im Rahmen der individuellen Fort- und Weiterbildung der FK ist denkbar und wünschenswert.

TMASGFF, Abteilung 2 > Fehlmeldung

In Thüringen gibt es keine Regelungen zum konkreten Erlernen der Gebärdensprache für die Ausübung der Tätigkeit in der Betreuung, Pflege und Therapie. Dies obliegt den Trägern der jeweiligen Einrichtung.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung noch nicht begonnen

Maßnahme 6

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass der Zugang von bestehenden und neu zu errichtenden Frauenschutzwohnungen und Frauenhäusern barrierefrei gestaltet wird.

Zeitraumen: Keine Angaben
Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Zum Ausbau von Schutzeinrichtungen von Frauen enthält der aktuelle Koalitionsvertrag Folgendes: „Wir streben die Vorhaltung auskömmlicher barrierefreier Plätze an“ (S.15 Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS90/Die GRÜNEN für die 7. Wahlperiode in Thüringen). Das TMASGFF wirbt seit IV/2019 verstärkt bei den Trägern von Schutzeinrichtungen für die barrierefreie/barrierearme Um- und Neugestaltung von Schutzplätzen für Frauen insbesondere unter Berücksichtigung des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem BMFSFJ und dem TMASGFF zum Bundesinvestitionsprogramm wurde im Oktober 2020 unterzeichnet. Die ersten Anträge von Trägern von Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern zum Bundesinvestitionsprogramm wurden in IV/2020 seitens des TMASGFF befürwortet. Jährlich stehen für Thüringen aus dem Bundesprogramm – berechnet nach dem Königsteiner Schlüssel – ca. 750 T€ zur Verfügung. Für den Fall, dass Antragsteller*innen den für den Erhalt der Bundemittel ergänzenden 10%-Anteil nicht erbringen können, hat das TMASGFF ergänzende Landesmittel zum Haushalt 2021 angemeldet.

GB

Siehe Ausführungen zu Handlungsfeld IX Maßnahme 5.

Maßnahme 7

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung darauf hinzuwirken, dass geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen mit besonderem Fokus auf den Schutz von Frauen und Mädchen (Öffentlichkeitsarbeit, Prävention) befördert werden, ebenso wie Maßnahmen zu etablieren, die Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung und Partizipationsmöglichkeiten von Frauen mit Behinderungen stärken.

Zeitraumen: Keine Angaben
Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
GB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe

Die Sensibilisierung ist eine fortlaufende Arbeit, die seitens des Fachreferates und der GB bei Trägern und Mitarbeitenden von Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kindern, sowie deren Gremien und den Wohlfahrtsverbänden vorgenommen wird. Die Zusammenarbeit mit örtlichen Behindertenbeauftragten wird intensiviert.

Die Arbeit in der Beratung wird bereits in einzelnen Einrichtungen explizit in leichter Sprache angeboten. Hierzu wurden durch die Landesregierung Schulungsangebote 2019 angeboten und von Seiten der Fachkräfte von Schutzeinrichtungen und Frauenzentren, die Beratung und Angebote zum Empowerment vorhalten, gut angenommen. Das BMFSFJ hat mit E-Mail vom 13.11.2020 zu einer Broschüre „Istanbul Konvention in Leichter Sprache“ informiert. Herausgeber ist das Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYD) an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

GB > Realisierung läuft

Siehe Ausführungen zu Handlungsfeld IX-Maßnahmen 3 und 4.

Maßnahme 8

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung Zahnärzte und Ärzten, insbesondere Gynäkologen bezüglich dem barrierefreien Zugang zu ihren medizinischen Einrichtungen zu ermuntern.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit (Federführung)

TMIL, Abteilung 2 - Städte- und Wohnungsbau, Staatlicher Hochbau

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung abgeschlossen

Aktueller Stand: Die KVT und die KZV wurden bezogen auf die Maßnahme angeschrieben.

Die KZV Thüringen teilte mit, dass es eine flächendeckende Versorgung für Patienten mit Einschränkungen in Thüringen gibt. Im Zahnärzterverzeichnis der LZK gibt es Informationen über die Barrierefreiheit von Zahnarztpraxen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglicht, eine geeignete Praxis zu finden.

Beim Thema Gynäkologie wird auf die Maßnahmen IX.7 und IX.8 verwiesen. Gespräche mit der Akademie für Fortbildung bei der LÄKT haben stattgefunden.

TMIL, Abteilung 2 > Realisierung läuft

Gemäß § 50 Abs. 2 Thüringer Bauordnung müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere auch für Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Arztpraxen. Insofern besteht bei Neubauten und wesentlichen Umbauten eine gesetzliche Verpflichtung. Für öffentlich zugängliche Gebäude bzw. Gebäudeteile hatte das TMIL in der Vergangenheit eine Checkliste zur Überprüfung der Barrierefreiheit erstellen lassen und auf seiner Homepage frei zugänglich gemacht ([Link](#)). Diese Checkliste kann insbesondere auch von Arztpraxen zur Überprüfung von Bestandsbauten genutzt werden.

Maßnahme 9

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung die Leistungserbringer in den Bereichen der Betreuung und Pflege von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen mit gezielten Informationen hinsichtlich der Fortbildungsmöglichkeiten zur Mundgesundheit der zu betreuenden und/oder zu pflegenden Menschen zu unterstützen.

Zeitraumen: Keine Angaben
Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 4 - Gesundheit (Federführung)
TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Ref. 23 > Fehlmeldung

Die inhaltliche Information müsste von Abteilung 4 kommen. Referat 23 könnte diese dann an die LIGA zur weiteren Verteilung senden.

Ref. 24 > Realisierung abgeschlossen

Schulungsangebote für die Zielgruppe, besonders für pflegendes Personal und Angehörige werden u.a. über Netzwerke regelmäßig angeboten.

TMASGFF, Abteilung 4 > Realisierung als Daueraufgabe läuft

Die Mundgesundheit der zu betreuenden und/oder zu pflegenden Menschen in Einrichtungen und betreuten Wohnformen gem. Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) war Thema im Thüringer Pflegepakt und im Landespflegeausschuss gemäß § 8a SGB XI und bei der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V. – AGETHUR. Über die o. g. Gremien werden seit Jahren regelmäßig Informationen hinsichtlich der Fortbildungsmöglichkeiten zur Mundgesundheit der zu betreuenden und/oder zu pflegenden Menschen weitergeleitet.

Maßnahme 10

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich auf Bundesebene für eine angemessene Ehrenamtsassistenz (Assistenz für ehrenamtliche Tätigkeit) einzusetzen.

Zeitraumen: Keine Angaben
Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung abgeschlossen

Das Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wurde am 9.10.2020 geändert. Es regelt in § 78 Assistenzleistungen unter anderem

(5) Leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, sind angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zu erstatten, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann. Die notwendige Unterstützung soll hierbei vorrangig im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen erbracht werden.

BMB

Die Federführung für eine Bundesratsinitiative wird vom TLMB bei Abteilung 2 gesehen. Über den Stand der bisherigen Aktivitäten ist dem TLMB nichts bekannt.

Maßnahme 11

Der Landtag [...] bittet die Landesregierung sich auf Bundesebene für eine Verbesserung der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (Kraftfahrzeug-Hilfeverordnung - KfzHV) einzusetzen, damit auch Menschen mit Behinderung für die Ausübung des Ehrenamtes davon profitieren können.

Zeitraumen: Keine Angaben

Zuständigkeit: TMASGFF, Abteilung 2 - Soziales (Federführung)
BMB

Gemeldeter Umsetzungsstand der Ressorts:

TMASGFF, Abteilung 2 > Realisierung noch nicht begonnen

Es wird auf den Vermerk vom 16.10.2019 verwiesen, der nach wie vor aktuell ist. Eine Kopie ist nochmals beigefügt.

BMB

Über den Umsetzungsstand, insbesondere eine entsprechende Initiative, ist dem TLMB nichts bekannt